

Referat des Oberbürgermeisters
Tel. (06201) 82 330 o. 82 397
Fax (06201) 82 473
E-Mail: ratsdienste@weinheim.de

004/44 - I 01 - dbk/sad/vog
Datum: 12.11.2021

Informationsunterlagen

für die Besucher der öffentlichen Sitzung

des Gemeinderats

am 17. November 2021, 18:30 Uhr,

in der Stadthalle Weinheim, Birkenauer Talstraße 1

Tagesordnung

- 1 Bekanntgaben**
- 2 Bekanntgaben von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen**
- 3 Verabschiedung von Herrn Claus Hofmann**
- 4 Energiepolitisches Arbeitsprogramm im Rahmen des European Energy Award**
144/21
- 5 Fortschreibung des Klimaschutzpakts des Landes Baden-Württemberg und der Kooperationsvereinbarung Klimaschutz im Rhein-Neckar-Kreis**
145/21
- 6 Grundsatzentscheidung über die zukünftige Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Außenbereich sowie Entscheidung über die Einleitung von Planungsverfahren der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen für den Bereich „Farrenwiesen“ auf dem Flurstück 14292 und für den Bereich „Vierzheimer Feld“ auf den Flurstücken 13971 sowie 13970**
Hier: Grundsatzbeschluss
161/21

- 7 **Verzicht auf die Einführung einer Baumschutzsatzung, Maßnahmen zur Förderung von Neuanpflanzungen von Bäumen**
157/21
- 8 **Ruftaxi Weinheim – Anpassung des Tarifs im Zuge der Einführung des Bestell- und Abrechnungssystems AnSaT**
164/21
- 9 **Wahl des Feuerwehrkameraden David Kunerth zum Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim, Abteilung Stadt**
149/21
- 10 **Wahl des Feuerwehrkameraden Dirk Baumann zum stv. Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim, Abteilung Stadt**
150/21
- 11 **Wahl des Feuerwehrkameraden Alexander Pun zum stv. Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim, Abteilung Stadt**
151/21
- 12 **Wahl des Feuerwehrkameraden Marco Gosdzik zum Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim, Abteilung Sulzbach**
153/21
- 13 **Wahl des Feuerwehrkameraden Patrick Sommer zum stv. Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim, Abteilung Sulzbach**
152/21
- 14 **Wahl des Feuerwehrkameraden Andreas Auer zum stv. Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim, Abteilung Oberflockenbach**
155/21
- 15 **Wahl des Feuerwehrkameraden Mike Junghans zum stv. Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim, Abteilung Oberflockenbach**
154/21
- 16 **Änderung der Besetzung des Ausschusses für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung**
158/21

Der Sitzungsort ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Die nächstgelegenen Haltestellen sind: "Stadthalle" (Buslinie 632/632A) und "Weinheim Hauptbahnhof" (alle Buslinien, RNV-Linie 5). Für die Rückfahrt bestehen auch Fahrtmöglichkeiten mit dem Ruftaxi.

Die genauen Abfahrts- und Ankunftszeiten finden Sie unter www.vrn.de

- 17 Änderung der Besetzung des Haupt- und Umlegungsausschusses**
159/21
- 18 Änderung der Besetzung beratender Ausschüsse.**
160/21
- 19 Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen
Zuwendungen**
148/21
- 20 Bürgerfragestunde um 19:00**
- 21 Anfragen**

gez.
Manuel Just
Oberbürgermeister

Der Sitzungsort ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Die nächstgelegenen Haltestellen sind: "Stadthalle" (Buslinie 632/632A) und "Weinheim Hauptbahnhof" (alle Buslinien, RNV-Linie 5). Für die Rückfahrt bestehen auch Fahrtmöglichkeiten mit dem Ruftaxi.

Die genauen Abfahrts- und Ankunftszeiten finden Sie unter www.vrn.de

Beschlussvorlage Beschlusslauf

Federführung:

Amt für Klimaschutz, Grünflächen und technische Verwaltung

Drucksache-Nr.

144/21

Geschäftszeichen:

60/Timmermann

Beteiligte Ämter:

Amt für Immobilienwirtschaft

Amt für Stadtentwicklung

Dezernat 2

Personal- und Organisationsamt

Stadtkämmerei

Datum:

27.10.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Klimaschutzkommission	Ö	Vorberatung	27.10.2021
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	17.11.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Energiepolitisches Arbeitsprogramm im Rahmen des European Energy Award

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt das energiepolitische Arbeitsprogramm zum European Energy Award für 2022.
2. Die für die Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen erforderlichen Mittel in Höhe von 273.000 € werden, wie in den finanziellen Auswirkungen beschrieben, im Haushalt 2022 bereitgestellt.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift

1 x Amt 60

Bisherige Vorgänge:

GR 131/19: Beschluss zur Teilnahme am eea

Klimaschutzkommission 30.09.2020: Informationen zum European Energy Award

Beratungsgegenstand:**1. Ergebnis des internen Audits und Beschreibung der Vorgehensweise**

Während der Beratung des energiepolitischen Arbeitsprogramms in der Sitzung der Klimaschutzkommission am 27.10.2021 wurden Fragen zu CO₂-Einsparung bzw. -Bilanz, Priorisierung der Maßnahmen und die Budgetplanung aufgeworfen. Um diese Fragen zu beantworten, wurde die vorliegende Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderats am 17.11.2021 ergänzt. Die zusätzlichen Informationen sind im Folgenden farblich hervorgehoben.

Die Treibhausgasbilanz für Weinheim wird kontinuierlich von der Klimaschutz- und Energie-Beratungsagentur Heidelberg – Rhein-Neckar-Kreis gGmbH (KLiBA) im Auftrag des Rhein-Neckar-Kreises (RNK) berechnet, jedoch mit 3,5 - 4 Jahren Verzögerung. Eine zeitnahe Erhebung ist nach Aussage des RNK nicht möglich, weil die benötigten Daten nicht früher verfügbar sind. Die aktuellste Treibhausgasbilanz ist die des Jahres 2017 (siehe: <http://klimaschutz-rnk.de/klimaschutz-rnk/co2bilanzen/gemeinde/082260096096>).

Aus diesem Grund eignet sich der CO₂-Ausstoß nicht dazu, den Erfolg von Klimaschutzmaßnahmen der Stadt Weinheim zeitnah zu überprüfen. Mit dem European Energy Award (eea) hat Weinheim einen anderen Weg eingeschlagen. Der eea ist ein Klimaschutz-Managementsystem, das auf der Einführung von Strukturen und Prozessen basiert, die geeignet sind, Klimaschutz in der Verwaltung langfristig zu verankern. Für die meisten der im Rahmen des eea geplanten Maßnahmen lassen sich deswegen keine CO₂-Einsparziele berechnen. Der eea orientiert sich vielmehr an Best-Practice-Beispielen für solche Strukturen und Prozesse und arbeitet mit einem Punktesystem. Sind die Anforderungen vollständig erfüllt, gibt es dafür die volle Punktzahl. Bei einer teilweisen Erfüllung gibt es entsprechend weniger Punkte. Ziel des eea ist es, den Klimaschutz in der Stadtverwaltung Weinheim durch Schaffung geeigneter Strukturen und Prozesse nachhaltig und kontinuierlich zu verbessern. Die Verbesserung wird mit Hilfe eines Managementzyklus sichergestellt. Der eea Managementzyklus beinhaltet die IST-Analyse, jährliche interne Audits, die Aufstellung eines energiepolitischen Arbeitsprogramms sowie externe Audits zur Zertifizierung, wenn mindestens 50 % der maximalen Punktzahl erreicht worden sind (Erneuerung des Zertifikats: alle vier Jahre).

Mit der IST-Analyse wurde im Juli 2020 begonnen. Das erste interne Audit fand am 07. Juni 2021 statt. Insgesamt wurden 30 % der maximalen Punktzahl erreicht. Keiner der sechs Maßnahmenbereiche kam über 50 %.

Ergebnis des ersten internen Audits:

- | | |
|--|------|
| 1. Entwicklungsplanung und Raumordnung | 25 % |
| 2. Kommunale Gebäude und Anlagen | 27 % |
| 3. Versorgung und Entsorgung | 22 % |
| 4. Mobilität | 29 % |
| 5. Interne Organisation | 38 % |
| 6. Kommunikation und Kooperation | 41 % |

Die Maßnahmen im energiepolitischen Arbeitsprogramm sollten geeignet sein, die identifizierten Schwächen zu beheben. Da kein Maßnahmenbereich 50 % der Punkte erreicht, müssen für alle Bereiche Maßnahmen definiert werden.

Anmerkung: Es kann sein, dass zusammenfassende Daten nicht vorhanden sind, obwohl in einem Bereich in der Vergangenheit Maßnahmen durchgeführt wurden. Dann fehlen diese Angaben derzeit in der Datenerhebung (Datenlücken) und es gibt bei der Bewertung keine Punkte. Beim eea wird davon ausgegangen, dass die entsprechende Information in der Vergangenheit nicht wichtig genug war, um sie zu erheben.

Vom Klimaschutzteam wurden daraufhin Maßnahmen für alle Bereiche gesammelt und in der Sitzung am 27. September 2021 mit Hilfe des eea Beraters, Herrn Kolbe, **besprochen, geordnet und priorisiert.** Die Maßnahmen wurden in drei Kategorien eingeteilt:

1. 19 begonnene Maßnahmen (werden zumindest teilweise schon umgesetzt)
2. 11 neue Maßnahmen für das Jahr 2022
3. 12 weitere Maßnahmen (z. B. noch nicht näher definiert oder zurückgestellt).

Für den Maßnahmenbereich zwei (Kommunale Gebäude und Anlagen) konnten von Amt 65 aufgrund der angespannten Personalsituation keine weiteren Maßnahmen definiert werden. Für den Maßnahmenbereich drei (Versorgung und Entsorgung) wurden von den Stadtwerken Weinheim keine Maßnahmen für 2022 mitgeteilt.

Die Maßnahmen werden im Folgenden zusammenfassend aufgelistet. Die in der Spalte „Klimaschutz-Budget 2022“ genannten Kosten beziehen sich ausschließlich auf das Klimaschutz-Budget des Amtes für Klimaschutz, Grünflächen und technische Verwaltung. Die Maßnahmen, die im Zuständigkeitsbereich anderer Ämter liegen, werden i.d.R. aus deren Budget finanziert.

2. Maßnahmen für Bereich 1 (Entwicklungsplanung und Raumordnung)

2.1 Begonnene Maßnahmen

Nummer	Titel	Kurzbeschreibung	Zuständigkeit	Klimaschutz-Budget 2022
1	Zukunftswerkstatt	Beteiligungsprozess, der die Entwicklungsziele der Stadt zum Gegenstand hat und in einen städte-	Amt 61	-

Nummer	Titel	Kurzbeschreibung	Zuständigkeit	Klimaschutz-Budget 2022
		baulichen Rahmenplan münden soll.		
2	Erstellung eines Energiekonzepts bei Aufstellung eines Bebauungsplans	In jedem Bebauungsplanverfahren wird festgestellt, inwieweit die möglichst klimaverträgliche Versorgung des Gebiets mit Wärme und elektrischer Energie möglich ist (Anstoß von Amt 61, inhaltliche Bearbeitung durch die SWW).	Amt 61 / SWW	-
3	Innenentwicklung vor Außenentwicklung	Die städtebauliche Entwicklung erfolgt vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung. Gezielte Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen im Rahmen des Programms „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“.	Amt 61	-
4	Ausbau von Fuß- und Radwegen	Bei Baugebietsentwicklung wird stets geprüft, ob ein Neu-/Ausbau von Fuß- und Radwegen innerhalb des Plangebiets sinnvoll und realisierbar ist.	Amt 61	-
5	Kommunale Wärmeplanung	Planung einer klimaneutralen Wärmeversorgung für den Gebäudebestand in Weinheim bis 2040 (Pflichtaufgabe nach § 7d KSG). Aufgrund der Konnexitätszahlungen des Landes kostenneutral.	Amt 60	-

2.2 Neue Maßnahmen für das Jahr 2022

Nummer	Titel	Kurzbeschreibung	Zuständigkeit	Klimaschutz-Budget 2022
1	Leitbild mit qualifizierten und quantifizierten Zielen	Ersatz für das Leitbild des Runden Tisches Energie aus dem Jahr 2013. Anpassung an aktuelle Klimaschutzziele.	Amt 60	-
2	Klimaschutzrelevante Anforderungen bei Wettbewerben und Ausschreibungen	Bei Wettbewerben und Ausschreibungen energie- und klimaschutzrelevante Vorgaben mit aufnehmen (z.B. Energieträger, Energieeffizienz...), abgestimmt auf die jeweilige Maßnahme.	Amt 65 Amt 61 Amt 60	-

2.3 Weitere Maßnahmen

Nummer	Titel	Kurzbeschreibung	Zuständigkeit	Klimaschutz-Budget 2022
1	Nutzung alternativer und regenerativer Energiequellen	Gebietsbezogene Festlegung eines Anschluss- und Benutzungszwangs (Satzung nach § 11 GemO BW). Prüfung, ob im Zuge von Grundstücksverkäufen der Stadt an Dritte eine entsprechende Pflicht auferlegt werden kann.	nicht geklärt	-

3. Maßnahmenbereich 2 (Kommunale Gebäude und Anlagen)

3.1 Begonnene Maßnahmen

Nummer	Titel	Kurzbeschreibung	Zuständigkeit	Klimaschutz-Budget 2022
1	Kommunales Energiemanagement	Fortführung und Weiterentwicklung des Energiemanagements: Ausbau, Auswertung und Optimierung (u. a. Teilnahme Kom.EMS)	II 01	-
2	Austausch von Nachtspeicheröfen	Ersatz durch effektive Elektroheizgeräte in mehreren Gebäuden (u. a. Pilotprojekt Strandbad Waidsee)	Amt 65 / II 01	-

3.2 Neue Maßnahmen für das Jahr 2022

Keine mitgeteilt

3.3 Weitere Maßnahmen

Keine mitgeteilt

4. Maßnahmenbereich 3 (Versorgung und Entsorgung)

4.1 Begonnene Maßnahmen

Keine mitgeteilt

4.2 Neue Maßnahmen für das Jahr 2022

Keine mitgeteilt

4.3 Weitere Maßnahmen

Keine mitgeteilt

5. Maßnahmen für Bereich 4 (Mobilität)

5.1 Begonnene Maßnahmen

Nummer	Titel	Kurzbeschreibung	Zuständigkeit	Klimaschutz-Budget 2022
1	Lärmaktionsplan mit Tempo 30 Abschnitten	Der Lärmaktionsplan der dritten Stufe wurde vom Gemeinderat am 22.09.2021 beschlossen.	Amt 61	-
2	Radschnellverbindung Weinheim – Viernheim – Mannheim	Förderung des überregionalen Radverkehrs, Zusammenarbeit mit Mannheim und Viernheim	Amt 61	-
3	Zusätzliche Fahrradabstellanlagen	Gemäß Beschlusslage Anlagenerrichtung für die Innenstadt und zudem Bike & Ride am Hauptbahnhof in Zusammenarbeit mit der DB	Amt 61	-
4	Werbekonzept Busverkehr	Konzept für die Bewerbung des Busverkehrs liegt vor, Umsetzung ab Anfang 2022. Ziel ist es, über diese Marketingmaßnahme mehr Menschen zum Umstieg auf den Bus zu bewegen.	Amt 61	-
5	Teilnahme am Stadtradeln	Jährliche Teilnahme an der Aktion "Stadtradeln" mit begleitender Öffentlichkeitsarbeit	Amt 60	2.000 €
6	Kostenloser Busverkehr an Adventssamstagen	Inklusive Bewerbung des Angebots	Amt 60	2.500 €

5.2 Neue Maßnahmen für das Jahr 2022

Nummer	Titel	Kurzbeschreibung	Zuständigkeit	Klimaschutz-Budget 2022
1	Zentrales Fuhrparkmanagement	Zentrales Management der kommunalen Fahrzeuge	Amt 11	-
2	Fahrradaktionstage	4 Veranstaltungen / Jahr	Amt 60	2.400 €

5.3 Weitere Maßnahmen

Nummer	Titel	Kurzbeschreibung	Zuständigkeit	Klimaschutz-Budget 2022
1	Mobilitätskonzept für die Stadtverwaltung	Mobilitätsabfrage bei den städtischen Angestellten und anschließende Erarbeitung eines Mobilitätskonzeptes, welches alle Verkehrsarten und eine gerechte Förderung der Mobilität für alle Mitarbeiter:innen berücksichtigt.	Amt 61 / Amt 11	-

Nummer	Titel	Kurzbeschreibung	Zuständigkeit	Klimaschutz-Budget 2022
2	Attraktivität des ÖPNV steigern	RNK als Aufgabenträger und VRN entsprechend anstoßen, z. B. bei Themen wie Taktverdichtung, optimierte Tarifstruktur usw.	Amt 61 / RNK / VRN	-
3	Mobilitätsplan mit Betrachtung der Klimaauswirkungen	Erstellung eines entsprechenden Mobilitätskonzepts im Anschluss an die Zukunftswerkstatt geplant	Amt 61	-
4	Parkraumbewirtschaftung	Verbesserungspotentiale bei der Parkraumbewirtschaftung prüfen und ggf. umsetzen	Amt 60 / Amt 32 / Amt 66 / Amt 61	-
5	AGFK-Mitgliedschaft prüfen	Prüfung einer Mitgliedschaft bei der Arbeitsgemeinschaft fahrrad- und fußgängerfreundlicher Kommunen in Baden-Württemberg e. V. (AGFK-BW); nach Abschluss der Zukunftswerkstatt und dem sich daraus möglicherweise ergebenden Mobilitätskonzept	Amt 61	-
5	Einrichtung von Fahrradservice-Stationen	Prüfung im Zusammenhang mit der Radschnellverbindung	Amt 60 / Amt 61 / Amt 65	-
7	Auszeichnung "Fahrradfreundlicher Arbeitgeber"	EU-Siegel, wird vom ADFC vergeben	Nicht geklärt	-

6. Maßnahmen für Bereich 5 (Interne Organisation)

6.1 Begonnene Maßnahmen

Keine mitgeteilt

6.2 Neue Maßnahmen für das Jahr 2022

Nummer	Titel	Kurzbeschreibung	Zuständigkeit	Klimaschutz-Budget 2022
1	Vorschlagsmanagement	Überarbeitung des Vorschlagsmanagements mit Schwerpunkt Klimaschutz, mit Prämierung	Amt 11	-
2	Fortbildung Hausmeister im Bereich Klimaschutz	Gezielte Fortbildungen für unsere Hausmeister im Bereich Klimaschutz / Energiemanagement anbieten	Amt 11 II 01	-
3	Dienstanweisungen für ökologische Beschaffungen	Erarbeitung von Dienstanweisungen für die ökologische Beschaffung von IT, Büromöbeln und Büromaterial	Amt 11	-

6.3 Weitere Maßnahmen

Nummer	Titel	Kurzbeschreibung	Zuständigkeit	Klimaschutz-Budget 2022
1	Umstieg auf Leitungswasser	Ersatz von Trinkwasser aus Flaschen in der Stadtverwaltung: Anschaffung von Wasserspendern und Karaffen. Kein Kauf von Flaschenwasser mehr, Auszeichnung als "leitungswasserfreundlich"	Amt 11	10.000 €

7. Maßnahmen für Bereich 6 (Kommunikation und Kooperation)

7.1 Begonnene Maßnahmen

Nummer	Titel	Kurzbeschreibung	Zuständigkeit	Klimaschutz-Budget 2022
1	ECOfit Konvoi	Jährlicher ECOfit Konvoi für Unternehmen und Organisationen aus Weinheim und Umgebung, inklusive Prämie von je 1.000 € für Klimaschutzmaßnahmen in den Unternehmen (d.h. 7.000 € für 7 Unternehmen). Beratungskosten 2021 6.917 € Fördermittel 2021 6.917 € Beratungskosten 2022 11.885 € Fördermittel 2022 11.885 € Prämie für Klimaschutzmaßnahme 2022 7.000 €	Amt 60	18.885 €
2	Kooperation mit der Hochschule Darmstadt	Gemeinsames Projekt im Bereich Klimaschutz in jedem Semester	Amt 60	-
3	Energieberatung	Kostenlose Energieberatung für Weinheimer Bürger:innen und Gewerbetreibende durch die KLiBA	Amt 60	-
4	Förderung Thermografie	Jährliches Angebot für Hauseigentümer:innen in Weinheim	Amt 60	5.000 €
5	Förderung von Spülmobilen	Förderung der Ausleihgebühr von Spülmobilen zur Abfallvermeidung	Amt 60	2.000 €
6	Photovoltaik-Paket	Förderung von Photovoltaik-Beratung vor Ort, Balkonmodulen und Photovoltaik auf Dächern und Fassaden, Informationsveranstaltungen	Amt 60	40.000 €

7.2 Neue Maßnahmen für das Jahr 2022

Nummer	Titel	Kurzbeschreibung	Zuständigkeit	Klimaschutz-Budget 2022
1	Klimawirkungsprüfung für Gemeinderatsbeschlüsse	Beurteilung und Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Klima	I 01 / Amt 60	-

Nummer	Titel	Kurzbeschreibung	Zuständigkeit	Klimaschutz-Budget 2022
		bei Beschlüssen des Gemeinderats (Änderung der Beschlussvorlage)		
2	Nutzung des Klimaschutzlogos	Logo und Corporate Design "Klimaschutz unter den Burgen" z.B. auf Webseite und E-Mail Signatur nutzen.	I 01 / Amt 60	-
3	Förderung Sanierungsfahrplan	Förderung von 100 € pro Sanierungsfahrplan für Hauseigentümer in Weinheim	Amt 60	10.000 €
4	Förderprogramm für Vereine zur Energieeinsparung	Umstellung der Flutlichtanlagen auf LED-Beleuchtung mit Beantragung von Fördergeldern	Amt 40 Amt 60	100.000 €
5	Öffentliche Trinkbrunnen	Einrichten von öffentlichen Trinkbrunnen in Weinheim und Herstellung von „Weinheimer Wasserflaschen“	Amt 60	20.000 €

7.3 Weitere Maßnahmen

Nummer	Titel	Kurzbeschreibung	Zuständigkeit	Klimaschutz-Budget 2022
1	Energiesparen in Schulen	Projektvereinbarung zum Projekt "Energiesparmodelle an Schulen im RNK" wurde unterschrieben. Projektstart geplant für Februar 2021, wegen Corona verschoben	Amt 60	2.500 €
2	Wasserspender in Schulen	Einrichten und Warten von Wasserspendern in Schulen	Amt 60	10.000 €
3	Förderung Humusaufbau-Projekt	Förderung der wissenschaftlichen Untersuchung im Rahmen des Humusaufbau-Projekts der BI	Amt 60	3.000 €

Die Förderrichtlinie für das Programm zur Energieeinsparung für Vereine durch Umstellung der Flutlichtbeleuchtung auf LED ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Alternativen:

Das energiepolitische Arbeitsprogramm wird nicht oder nur in Teilen umgesetzt.

Finanzielle Auswirkung:

Für die Durchführung der Maßnahmen wird ein Klimaschutzbudget benötigt. Die Höhe der voraussichtlichen Kosten wird im Folgenden zusammengestellt. Die Höhe des Klimaschutzbudgets orientiert sich an den Empfehlungen des eea mit 6 Euro/Einwohner:in, also 273.000 €.

Maßnahmen	Klimaschutz-Budget 2022
Begonnene Maßnahmen, die fortgesetzt werden	70.385 Euro
Neue Maßnahmen für das Jahr 2022	132.400 Euro
Weitere Maßnahmen	25.500 Euro
Öffentlichkeitsarbeit	10.000 Euro
Sonstiges / Unvorhergesehenes	24.515 Euro
Gebühr European Energy Award	10.200 Euro
Geschätzte GESAMTSUMME	273.000 Euro

Für die Klimaschutzmaßnahmen wird im Ergebnishaushalt 2022 ein zentraler Ansatz von 173.000 € im Teilhaushalt 7, Produktgruppe 5610, bereitgestellt.

Minderaufwendungen im Ergebnishaushalt werden für Mehrauszahlungen des Finanzhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt. Die Buchung erfolgt in den jeweiligen Teilhaushalten, gleichzeitig erfolgt die anteilige Umsetzung des Planansatzes.

Für den Ecofit Konvoi liegt ein Zuschussbescheid vor. Das Honorar des Beratungsunternehmens wird vollständig durch den Zuschuss gedeckt. Für 2022 werden daher Einnahmen von 11.885 € im Teilergebnishaushalt 7, Produktgruppe 5610, eingeplant.

Die restlichen Ausgaben von 100.000 € sind für investive Maßnahmen im Teilfinanzhaushalt 6 vorzusehen.

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Förderrichtlinie zur LED-Flutlichtbeleuchtung auf Sportplätzen

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt das energiepolitische Arbeitsprogramm zum European Energy Award für 2022.

2. Die für die Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen erforderlichen Mittel in Höhe von 273.000 € werden, wie in den finanziellen Auswirkungen beschrieben, im Haushalt 2022 bereitgestellt.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister

Sitzung der Klimaschutzkommission vom 27.10.2021

Ergebnis: Mehrheitliche Zustimmung

Die Änderungen zur Beschlussvorlage vom 27. Oktober 2021 sind grau markiert.



Förderrichtlinie der Stadt Weinheim

LED-Flutlichtbeleuchtung auf Sportplätzen

Die Stadt Weinheim unterstützt die Sportvereine dabei, auf den Sportplätzen zu einer energieeffizienten LED-Flutlichtbeleuchtung zu wechseln. Durch den Einsatz von LED-Leuchten kann erheblich Strom eingespart und damit ein Betrag zum Klimaschutz geleistet werden. Die modernen LED-Leuchten ermöglichen eine gleichmäßigere Ausleuchtung der Plätze, was wiederum für die Sporttreibenden Vorteile bringt. Schließlich wird die Infrastruktur auf den Sportplätzen durch diese Maßnahme verbessert.

1. Einleitung

Die Stadt Weinheim fördert mit dieser Richtlinie die Installation einer LED-Flutlichtbeleuchtung auf Sportplätzen in Weinheim.

Für das Haushaltsjahr 2022 stehen 100.000 € für Zuschüsse an Vereine zur Verfügung. Bewilligt wird in der Reihenfolge des Eingangs der Förderanträge, bis die zur Verfügung stehenden Fördermittel verbraucht sind.

2. Rechtscharakter der Förderung

Bei der Förderung der LED-Flutlichtbeleuchtung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Weinheim. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Installation einer LED-Flutlichtbeleuchtung. Die Förderung aus Klimaschutzmitteln beträgt 30 % der nach der Kommunalrichtlinie Klimaschutz des BMU zuwendungsfähigen Kosten, maximal 15.000 € je Sportplatz.

Darüber hinaus kann es weitere Zuschüsse aus den folgenden Förderprogrammen geben:

1. Eine Förderung nach der Kommunalrichtlinie Klimaschutz des BMU mit einer Förderquote von 35 % der zuwendungsfähigen Kosten für Anträge, die bis 31.12.2021 eingehen, danach von 25 %
2. einen Zuschuss des Badischen Sportbunds
3. einen Zuschuss nach den Sportförderrichtlinien der Stadt Weinheim, aktuell 5 % der vom Badischen Sportbund anerkannten Aufwendungen.

Der verbleibende Betrag zur vollständigen Finanzierung der Maßnahme ist von den Vereinen zu tragen.

Sollte die Erneuerung von Masten erforderlich werden, so werden diese von der Stadt Weinheim im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ersetzt.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Weinheimer Sportvereine, mit denen eine Nutzungsvereinbarung für die Sportanlage besteht.

5. Antragstellung

Der Zuschuss aus Klimaschutzmitteln ist bei der Förderstelle beim Amt für Klimaschutz, Grünflächen und technische Verwaltung, Frau Rinau, Emailadresse: foerderstelle@weinheim.de, Tel. 06201/82-271, unter Verwendung des bereitgestellten Vordrucks zu beantragen.

Weiterhin bietet die Stadt den Vereinen an, sie bei der Antragstellung für eine Förderung nach der Kommunalrichtlinie Klimaschutz zu unterstützen. Zuständig hierfür ist wiederum die Förderstelle. Für die Antragstellung ist von einem qualifizierten Fachplanungsbüro ein Berechnungsformular zu erstellen, in dem die erforderlichen Treibhausgaseinsparungen plausibel und nachweisbar kalkuliert werden. Das Fachplanungsbüro erstellt außerdem das Leistungsverzeichnis, prüft die eingegangenen Angebote, koordiniert die Bauausführung und stellt die Unterlagen für den Verwendungsnachweis zusammen.

Der Auftrag zur Installation der LED-Flutlichtbeleuchtung ist nach den Regelungen des Zuwendungsbescheids des BMU auszuschreiben. Hierfür bietet die Stadt ebenfalls Unterstützung an durch die Vergabestelle beim Amt für Klimaschutz, Grünflächen und technische Verwaltung, Emailadresse: vergabestelle@weinheim.de, Tel. 06201/82361. Die Ausschreibung darf erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid vorliegt und der Haushalt 2022 der Stadt Weinheim rechtskräftig ist.

Die Vereine stellen der Zuschussstelle und der Vergabestelle die benötigten Unterlagen zeitnah zur Verfügung.

Die Vereine klären selbst, inwieweit dieser Zuschuss der Stadt Weinheim förderschädlich für andere Zuschussgeber sein könnte. Für Zuschüsse nach den Sportförderrichtlinien der Stadt Weinheim besteht keine Förderschädlichkeit.

8. Auszahlung der Fördermittel

Der Zuschuss der Stadt aus Klimaschutzmitteln wird nach Vorliegen des von der Förderstelle zur Verfügung gestellten vollständigen Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Rechtskraft des Haushalts 2022 in Kraft und am 31.12.2022 außer Kraft.

Weinheim, den

Manuel Just
Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Klimaschutz, Grünflächen und technische Verwaltung

Drucksache-Nr.

145/21

Geschäftszeichen:

60/Ehmsen

Beteiligte Ämter:

Amt für Immobilienwirtschaft

Dezernat 2

Personal- und Organisationsamt

Rechnungsprüfungsamt

Stadtkämmerei

Datum:

30.09.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Klimaschutzkommission	Ö	Vorberatung	27.10.2021
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	17.11.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Fortschreibung des Klimaschutzpakts des Landes Baden-Württemberg und der Kooperationsvereinbarung Klimaschutz im Rhein-Neckar-Kreis

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Stadt Weinheim unterschreibt die unterstützende Erklärung zum Klimaschutzpakt zwischen dem Land Baden-Württemberg und den kommunalen Landesverbänden.
2. Die Stadt Weinheim unterzeichnet die Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung Klimaschutz zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und der Stadt Weinheim.
3. Es wird eine zusätzliche Stelle für eine/n Beauftragte/n für eine klimaneutrale Kommunalverwaltung eingerichtet, die nach dem Förderprogramm Klimaschutz-Plus gefördert wird.

Verteiler:

1 x Protokollzeitschrift

1 x Ämter 11, 60

Bisherige Vorgänge:

180/13, GR vom 20.11.2013: Abschluss der ersten Kooperationsvereinbarung zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und den Städten und Gemeinden des Kreises

Beratungsgegenstand:

Nach verschiedenen Umfragen wird der Klimaschutz von vielen als das drängendste Thema unserer Zeit angesehen.

1. Notwendigkeit des Klimaschutzes

Der im August 2021 veröffentlichte Bericht des Weltklimarates stellt fest, dass sich der Einfluss des Menschen auf das Klima mittlerweile deutlich nachweisen lässt und der dadurch hervorgerufene Klimawandel konkrete Auswirkungen auf Wetterextreme in allen Regionen der Welt hat. Auch ist der Klimawandel in den vergangenen Jahrzehnten schneller vorangeschritten als zuvor. Bei zunehmender Erwärmung nehmen die Risiken für Mensch und Natur weiter zu, zum Beispiel durch Änderungen im Wasserkreislauf oder durch Wetterextreme, wie Hitze oder Starkregen.

Neben der moralischen Verpflichtung gibt es auch eine rechtliche Verpflichtung, das Klima zu schützen. Mit Beschluss vom 24.03.2021 (BVerfG, 24.03.2021, 1 BvR 2656/18 u.a.) hat das Bundesverfassungsgericht das Klimaschutzgesetz des Bundes in Teilen für verfassungswidrig erklärt. Das Gericht verlangt strengere Klimaschutzmaßnahmen, um die Freiheitsrechte für die Zeit nach 2030 zu wahren. Dabei sind folgende Leitsätze besonders bemerkenswert:

- Eine Abwägung zwischen Grundrechten und Klimaschutz ist erforderlich, das Gewicht des Klimaschutzes nimmt bei fortschreitendem Klimawandel zu.
- Es gibt keine Entschuldigung durch wissenschaftliche Ungewissheit oder das Fehlverhalten anderer Staaten.
- Auch der objektivrechtliche Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten. Die Schonung künftiger Freiheit verlangt auch, den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten. Konkret erfordert dies, dass frühzeitig transparente Maßgaben für die weitere Ausgestaltung der Treibhausgasreduktion formuliert werden, die für die erforderlichen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse Orientierung bieten und diesen ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermitteln.

2. Unterstützende Erklärung zum Klimaschutzpakt und Kooperationsvereinbarung Klimaschutz

Das Land hat sich zum Ziel gesetzt, die Landesverwaltung bis zum Jahr 2040 weitgehend klimaneutral zu organisieren. Damit auch die Kommunen mitziehen, setzt sich das Land mit Beratungsangeboten und Förderanreizen für ein Engagement der Kommunen im Klimaschutz ein. Die Kommunalverwaltungen und die Unternehmen mit mehrheitlich kommunaler Beteiligung, wie z. B. Stadtwerke, sollen damit bestärkt werden, ihre Vorbildfunktion im Klimaschutz ausüben zu können. Das Land hat dazu mit den kommunalen Landesverbänden wie dem Gemeindetag, dem Städtetag und dem Landkreistag eine Vereinbarung, den 3. Klimaschutzpakt 2020/2021 abgeschlossen (Anlage 1).

Darin bekennen die Partner, durch konsequentes Handeln ihren Beitrag gegen die Folgen des fortschreitenden Klimawandels zu leisten und zu ihrer Vorbildfunktion zu stehen. Das Land bietet dazu vielfältige Förderprogramme an. Etliche der hier genannten Programme werden in Weinheim bereits umgesetzt, wie z. B. die Teilnahme am eea, Bürgerberatung, Projekte in kommunalen Bildungseinrichtungen, die energieeffiziente Sanierung von Gebäuden und die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED. So konnte die Stadt zusammen mit den anderen Städten und Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises den vorherigen Klimaschutzpakt unterstützen, wie in der als Anlage 2 beigefügten Karte sichtbar wird.

Mit der Fortschreibung des 3. Klimaschutzpakts 2020/2021 strebt das Land eine möglichst flächendeckende Befassung kommunaler Gremien und Entscheidungsträger mit den Themen des kommunalen Klimaschutzes an, indem die Unterstützung des Klimaschutzpaktes durch einen Beschluss des Gemeinderats erfolgen soll.

In der hier vorliegenden „Unterstützenden Erklärung zum Klimaschutzpakt“ soll sich die Stadt das Ziel setzen, bis zum Jahr 2040 eine weitgehende klimaneutrale Verwaltung im Sinne der Vereinbarung der Landesregierung mit den kommunalen Landesverbänden vom 08.07.2020 zu erreichen.

Parallel dazu hat der Rhein-Neckar-Kreis die Kooperationsvereinbarung Klimaschutz zwischen ihm und den Gemeinden des Kreises fortgeschrieben. Die darin genannten Ziele sind annähernd deckungsgleich mit denen des Klimaschutzpakts des Landes, die übernommenen Pflichten der Gemeinden jedoch nicht so streng formuliert.

Ein zentraler Punkt der Fortschreibung des Klimaschutzpaktes und der Kooperationsvereinbarung ist die Zielsetzung einer weitgehend klimaneutralen Verwaltung bis 2040. Alle anderen genannten Verpflichtungen werden von der Stadt durch die laufenden Klimaschutzaktivitäten eingehalten.

3. Klimaneutrale Verwaltung

Das Erreichen einer weitgehend klimaneutralen Verwaltung ist sehr ambitioniert, aber notwendig, um die internationalen Klimaschutzziele zu erreichen. So führt die KEA-BW in „Klimaneutrale Kommunalverwaltung: Eine Begriffsbestimmung“ mit Datum 15.12.2020 aus: Die bisherige Diskussion des Begriffs „Klimaneutralität“ hat noch zu keiner allgemein anerkannten Definition für Kommunen geführt. Als wichtigste Leitschnur muss das 2- bzw. 1,5-Grad-Ziel von Paris gelten. Um dieses Ziel mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erreichen, darf die Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre einen Wert von 450 ppm nicht überschreiten.

Unter der Voraussetzung, dass die Klimaerwärmung mit einer Wahrscheinlichkeit von 67 % unter 1,75 Grad bleibt, ergibt sich aus Modellrechnungen ein globales CO₂-Restbudget, das anteilig auf die einzelnen Staaten gemäß ihrer Einwohnerzahl umgelegt werden kann. Dieses CO₂-Budget für Deutschland wäre –bei linearer Verringerung der Emissionen- spätestens im Jahr 2035 aufgebraucht.

Bis dahin muss Deutschland insgesamt –und somit auch die Kommunalverwaltungen- die Netto-Treibhausgasemissionen auf annähernd Null reduzieren, d. h. es dürfen nur noch so viel Treibhausgase in die Atmosphäre eingebracht werden, wie durch natürliche oder technische Prozesse auch wieder entzogen werden. Diese Zielsetzung ist deutlich ambitionierter als die früher von der Bundesregierung formulieren Treibhausgasminderungszeile von 80 bis 95 % bis 2050, bezogen auf 1990. Aus heutiger Sicht ist klar, dass eine Minderung der Treibhausgasemissionen um nur 80 % bis 2050 für die Erreichung des 1,5 - Grad-Ziels von Paris bei weitem nicht ausreicht.

„Weitgehend klimaneutral“ wurde so definiert, dass 90 % der Treibhausgasminderung bzgl. 1990 erreicht werden sollen. Da in vielen Kommunen die Ausgangswerte für 1990 nicht bekannt sind, so auch in Weinheim, wird für sie ein rechnerischer Zielwert von ca. 0,015 bis 0,03 Tonnen Treibhausgase festgelegt. Das bedeutet, die Stadtverwaltung dürfte bei einer Einwohnerzahl von 45.000 Einwohnern maximal 1.350 Tonnen Treibhausgase pro Jahr emittieren, anzustreben ist sogar nur die Hälfte. Nach der aktuellsten CO₂-Bilanz, die der Rhein-Neckar-Kreis für die Kreiskommunen erstellt hat, betragen 2017 die CO₂-Emissionen allein für die kommunalen Liegenschaften 5.040 Tonnen im Jahr.

Daraus wird deutlich, dass das Erreichen einer weitgehend klimaneutralen Kommunalverwaltung ein sehr ambitioniertes Ziel ist. Betrachtet werden hier die Treibhausgasemissionen aus folgenden Bereichen betrachtet:

1. Energieverbrauch in den Liegenschaften der Kommune
2. Energieverbrauch der Straßenbeleuchtung
3. Energieverbrauch für die Wasserver- und -entsorgung
4. Energieverbrauch des Fuhrparks
5. Dienstreisen

In der Bilanz dürfen folgende Strommengen anteilig angerechnet werden.

- Erzeugung aus eigenen Anlagen auf der Gemarkung
- Beteiligung an Neuanlagen (max. 3 Jahre alt), sofern dieser Strom selbst genutzt wird sowie der Strombezug aus solchen Anlagen.

Der Weg zur klimaneutralen Verwaltung erfolgt über einen Managementzyklus, der wie folgt aussieht:

1. **Organisation aufbauen:** Zuständigkeiten, Verfahren und Entscheidungsregeln bestimmen: Die oberste Leitungsebene muss die Vorbildfunktion der Verwaltung anerkennen und das Ziel der Treibhausgasneutralität aktiv unterstützen
2. **Anwendungsbereich definieren:** System- und Bilanzgrenzen bestimmen
3. **Bilanzieren:** Treibhausgasemissionen ermitteln aus Energieverbrauch der kommunalen Liegenschaften, der Straßenbeleuchtung, für die Wasserver- und -entsorgung, den Fuhrpark und Dienstreisen
4. **Ziele beschließen:** kurz-, mittel- und langfristige Klimaschutzziele festlegen

5. **Handeln:** Klimaschutzmaßnahmen planen und durchführen. Handlungsfelder sind:
 - Gebäude und Liegenschaften: Baumaßnahmen, Investitionen in Technik und Anlagen, Gebäudebetrieb, Gewinnung und Nutzung erneuerbarer Energien
 - Verkehr: Mobilitätsmanagement mit Steuerung des Fuhrparks, der Dienstreisen und der Arbeitswege der Beschäftigten
 - Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen, z. B. von Strom, Kraftfahrzeugen, Bürogeräten, Transportaufträgen.
 - Informations- und Kommunikationstechnik: Endgeräte, Rechenzentrum, Software
 - Veranstaltungen: Organisation (z. B. vegetarisches Speiseangebot, Verpackung der Speisen und Getränke), Besucherverkehr
 - Maßnahmen zur Verhaltenssteuerung von Beschäftigten
6. **Kompensieren:** unvermeidbare Treibhausgasemissionen ausgleichen: erfolgt nach strengen Vorgaben. Emissionen aus dem Betrieb fossiler Heizkessel oder das Verfehlen energetischer Mindeststandards von Gebäuden können nicht kompensiert werden.
7. **Kommunizieren:** über Klimaschutz informieren und berichten
8. **Überprüfen:** Klimaschutzaudits durchführen
9. **Anpassen:** Klimaschutzaktivitäten nachsteuern.

Empfohlenes Vorgehen:

- Der Gemeinderat beschließt, dass sich Weinheim auf den Weg zur klimaneutralen Verwaltung begibt.
- Kommunale Beteiligungen, bei denen die Stadt die Kontrolle ausübt, werden ebenfalls auf die Einhaltung der Klimaschutzziele verpflichtet.
- Es wird ein Minderungspfad für den Weg zur klimaneutralen Kommunalverwaltung definiert, für die Umsetzung wird ein Maßnahmenkatalog erstellt.
- Ziele und Zielpfade werden auf die wichtigsten Bereiche und ggf. auf einzelne Ämter heruntergebrochen.
- Alle klimarelevanten Vorhaben werden auf ihre Klimawirkung geprüft →Vorschlag erfolgt umgehend.
- Es wird ein jährlicher Energie- und Klimaschutzbericht erstellt.
- THG-Emissionen, die über den Minderungspfad hinausgehen, werden mit 180 € pro Tonne berechnet. Der resultierende Betrag wird als zusätzliches Budget für weitere Klimaschutzmaßnahmen bereitgestellt.
- Das kommunale Energiemanagement wird fortgeführt.
- Vorgaben zur nachhaltigen Beschaffung werden beschlossen und eingehalten.
- Es wird ein Energie- und Klimaschutzteam in der Verwaltung etabliert →besteht bereits.
- Die Kommune hat einen Klimaschutzbeirat (= Klimaschutzkommission).
- Die Kommune verfügt über ein aktuelles Klimaschutzkonzept und einen Plan zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung → wird derzeit erstellt.

- Laufende Klimaschutzaktivitäten werden durch ein jährliches Aktionsprogramm mit einem Budget von mindestens 10 € pro Einwohner unterstützt.

Durch die Teilnahme an European Energy Award (eea) hat die Verwaltung in einigen Bereichen gute Vorarbeit geleistet, z. B. bei der Datenerhebung und der Bildung von Klimaschutzteam und Klimaschutzkommission. Etliche der für die klimaneutrale Verwaltung geforderten Maßnahmen stehen auch im Maßnahmenkatalog des eea. Doch die Zielerreichung der Klimaneutralität erfordert noch weitreichendere Maßnahmen innerhalb die Verwaltung.

Auch wenn argumentiert werden kann, der Anteil der Treibhausgasemissionen, die der Stadtverwaltung zugerechnet werden, ist im Vergleich zur den gesamten in Weinheim entstehenden Treibhausgasemissionen mit 1 bis 2 % sehr gering, so ist es dennoch wichtig, dass die Verwaltung klimaneutral wird. Wie sonst könnte die Stadt Weinheim den Bürgerinnen und Bürgern Maßnahmen für den Klimaschutz vermitteln, wenn sie selbst z. B. aus finanziellen Gründen ausreichend nicht tätig wird.

Damit Erfolge erzielt werden können, bedarf es innerhalb der Verwaltung eines „Kümmerers“, der die Aktivitäten koordiniert. Da sich die Maßnahmen für eine klimaneutrale Verwaltung mit denen des eea überschneiden, sollte diese Aufgabe vom Klimaschutzmanagement übernommen werden. Umzusetzen sind die meisten Maßnahmen dann von den zuständigen Fachämtern. Auch dort wird ein zusätzlicher personeller Aufwand für den Transformationsprozess entstehen.

4. Beauftragte/r für die klimaneutrale Kommunalverwaltung

Bei der Stadt Weinheim ist das Klimaschutzmanagement derzeit mit einem Stellenanteil von 0,7 Stellen besetzt. Die Klimaschutzmanagerin, Frau Timmermann, ist mit einer halben Stelle für die Durchführung des eea zuständig. Die Inhaberin der 0,2-Stelle, Frau Neumann, erarbeitet derzeit mit einem Fachbüro die als Pflichtaufgabe neu hinzugekommene kommunale Wärmeplanung sowie innerhalb des eea den Aufgabenbereich Entwicklungsplanung und Raumordnung.

Es zeigt sich, dass mit dem bestehenden Personal die Klimaschutzaktivitäten nicht in dem gewünschten Tempo vorangebracht werden können. Die Personalbemessung ist deutlich geringer als in vielen anderen Städte vergleichbarer Größe. Personalressourcen für das Thema „klimaneutralen Verwaltung“ gibt es nicht.

Das Land unterstützt die Kommunen auf ihrem Weg zur Klimaneutralität mit dem Programm „Klimaschutz Plus“. Gefördert werden 65 % der Personalausgaben für Fachpersonal, das für bis zu fünf Jahre zusätzlich beschäftigt wird. Für Städte in der Größe Weinheims wird bis zu einer Stelle gefördert. Die Aufstockung einer bereits vorhandenen Stelle wird nicht gefördert. Daher spricht sich die Verwaltung dafür aus, eine ganze zusätzliche Stelle einzurichten. Zusätzlich zur Förderung der Personalkosten können außerdem 75 % des Tagessatzes bis maximal 600 € eines/r externen Beraters/in für 15 Arbeitstage pro Jahr und bis zu 75 % der Sachausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 € gefördert werden. Der Förderantrag muss bis November 2022 gestellt werden.

Alternativen:

Die Verwaltung begibt sich nicht auf den Weg zur Klimaneutralität oder führt nur einzelne Maßnahmen aus.

Finanzielle Auswirkung:

Für die zusätzliche Stelle für den/die Beauftragte für Klimaneutralität ist mit jährlichen Personalkosten von rund 71.500 € zu rechnen. Nach Abzug der Förderung verbleiben bei der Stadt 25.025 €.

Da die Stelle erst nach Rechtskraft des Haushalts 2022 ausgeschrieben und unter Berücksichtigung von eventuellen Kündigungszeiten frühestens im 3. Quartal 2022 besetzt werden kann, fallen in 2022 bei einer Stellenbesetzung im August Personalkosten von rund 29.800 € an. Dem steht ein Zuschuss von 19.400 € gegenüber, so dass im Saldo 10.400 € verbleiben.

Für die ebenfalls förderfähigen Kosten eines externen Beraters, z. B. für die Bilanzierung der Treibhausgasemissionen, ist kein gesonderter Ansatz erforderlich, denn sie können aus dem allgemeinen Klimaschutzbudget beglichen werden.

Die finanziellen Auswirkungen von Maßnahmen, die zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität ergriffen werden sollen, können erst nach einer sorgfältigen Planung bestimmt werden. Bei dem aufgrund der CO₂-Bepreisung zu erwarteten Anstieg der Energiekosten werden sich Maßnahmen zur Energieeffizienz künftig noch früher amortisieren.

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	3. Klimaschutzpakt 2020/2021 des Landes Baden-Württemberg mit den kommunalen Landesverbänden
2	Unterstützer des Klimaschutzpaktes
3	Unterstützende Erklärung zum Klimaschutzpakt zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden
4	Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung Klimaschutz zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und den Gemeinden

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Stadt Weinheim unterschreibt die unterstützende Erklärung zum Klimaschutzpakt zwischen dem Land Baden-Württemberg und den kommunalen Landesverbänden.
2. Die Stadt Weinheim unterzeichnet die Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung Klimaschutz zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und der Stadt Weinheim.
3. Es wird eine zusätzliche Stelle für eine/n Beauftragte/n für eine klimaneutrale Kommunalverwaltung eingerichtet, die nach dem Förderprogramm Klimaschutz-Plus gefördert wird.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister



3. Klimaschutzpakt 2020/2021 des Landes Baden-Württemberg mit den kommunalen Landesverbänden

**Vereinbarung gemäß
§ 7 Absatz 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg**

Vereinbarung gemäß § 7 Absatz 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg

3. Klimaschutzpakt 2020/2021

Die Landesregierung, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, der Gemeindetag, der Städtetag und der Landkreistag schließen folgende Vereinbarung ab:

Handlungsauftrag

Das von den Vereinten Nationen im Jahr 2015 auf den Weg gebrachte Übereinkommen von Paris sollte einen verlässlichen Rahmen für den weltweiten Schutz des Klimas in den kommenden Dekaden setzen. Nach einem im August 2019 vorgestellten Sonderbericht des Weltklimarats wurde allerdings über den Landmassen bereits eine Temperaturerhöhung gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter von 1,5 Grad Celsius überschritten.

In Baden-Württemberg häufen sich als Boten des Klimawandels die Wetterextreme: 2018 war deutschlandweit das wärmste Jahr seit Beginn der Wetteraufzeichnungen. Die damit verbundenen Folgen wie Ernteauffälle, Waldbrände, Hitzeschäden und Niedrigwasser in den Gewässern des Landes bedeuten gerade auch für Kommunen große finanzielle Belastungen und verdeutlichen die Dringlichkeit, die Klimaschutzanstrengungen voranzutreiben und zugleich die notwendige Anpassung an die Klimaveränderung nicht aus dem Auge zu verlieren.

In Baden-Württemberg wird das 2013 in Kraft getretene Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) zurzeit weiterentwickelt und das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK) fortgeschrieben. Klimaschutz wird damit in Baden-Württemberg auch künftig einen verlässlichen Rahmen haben. Die Landkreise, Städte und Gemeinden werden weiterhin ein zentraler Dreh- und Angelpunkt beim Klimaschutz sein. Die Kommunen nehmen gegenüber Bürgerinnen und Bürgern eine wichtige Vorbildfunktion ein und sind zugleich Motoren notwendiger Zukunftsentwicklungen.

Gemäß § 7 Absatz 1 KSG BW kommt der öffentlichen Hand beim Klimaschutz in ihrem Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu. Die Regelung bezieht sich auf die interne Organisation der Aufgabenerledigung und die damit verbundenen CO₂-Emissionen, insbesondere durch die Nutzung von Gebäuden und Fahrzeugen sowie durch die Beschaffung.

Diese allgemeine Vorbildfunktion wird für das Land durch die Vorgabe konkretisiert, die Landesverwaltung bis zum Jahr 2040 weitgehend klimaneutral zu organisieren. Für die Kommunen regelt das Klimaschutzgesetz, dass diese ihre Vorbildfunktion in eigener Verantwortung erfüllen und vom Land hierbei unterstützt werden. § 7 Absatz 4 KSG BW bestimmt, dass Näheres in einer Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Landesverbänden beschlossen werden soll. Der 1. Klimaschutzpakt des Landes Baden-Württemberg mit den kommunalen Landesverbänden vom 8. Dezember 2015 und der 2. Klimaschutzpakt des Landes Baden-Württemberg mit den kommunalen Landesverbänden vom 4. Juni 2018 dienen der Umsetzung dieses gesetzlichen Handlungsauftrags. Im Rahmen dieser Pakte wurden zusätzliche Fördermöglichkeiten für den kommunalen Klimaschutz im Umfang von insgesamt drei Millionen Euro im 1. Klimaschutzpakt und 16 Millionen Euro im 2. Klimaschutzpakt eröffnet. Die Partner vereinbarten, dass der 2. Klimaschutzpakt zunächst bis Ende 2019 gelten und für die Zeit danach fortgeschrieben werden soll. Die vorliegende Vereinbarung dient der Fortschreibung des Klimaschutzpaktes.

Mit dieser Fortschreibung werden neue Fördertatbestände zur Stärkung der Klimaschutzbemühungen in den Kommunen mit einem Volumen von 13,03 Mio. Euro vereinbart. Zudem sollen die Mittel für die im Rahmen des 1. Klimaschutzpaktes vom 8. Dezember 2015 und des 2. Klimaschutzpaktes vom 4. Juni 2018 errichteten Fördertatbestände teilweise erneut bereitgestellt werden. Somit hat der neue Klimaschutzpakt für die Jahre 2020 und 2021 insgesamt ein Volumen von 26,87 Mio. Euro.

A. Vorbildfunktion der Kommunalverwaltung

Handlungsbereich

Die kommunalen Landesverbände und das Land bekennen sich zur Vorbildwirkung der öffentlichen Hand in ihrem Organisationsbereich und zu den klimapolitischen Zielen des KSG BW.

Die Kommunen in Baden-Württemberg sehen den Klimaschutz als wichtiges Anliegen und nehmen ihre Vorbildfunktion durch Maßnahmen im Bereich der internen Aufgabenerledigung wahr. Dies geschieht beispielsweise durch die vorbildliche energetische Sanierung von kommunalen Gebäuden und eine effiziente Betriebsweise von Verwaltungsgebäuden, die Nutzung erneuerbarer Energien bei der Strom- und Wärmeversorgung kommunaler Einrichtungen, den Einsatz energiesparender Computertechnik und Beleuchtung sowie die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs für Dienstreisen und

Dienstwagen mit geringen CO₂-Emissionen bzw. mit alternativem Antrieb. Das Land und die kommunalen Landesverbände sind sich einig, dass solche Maßnahmen fortgesetzt und ausgebaut werden müssen, damit die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand im ganzen Land möglichst flächendeckend sichtbar wird. Zudem profitieren die Kommunen durch erzielte Einsparungen und machen sich von steigenden Energiepreisen unabhängiger.

Ziele

Das Land und die kommunalen Landesverbände verfolgen das gemeinsame Ziel, bis zum Jahr 2040 in ganz Baden-Württemberg weitgehend klimaneutrale Kommunalverwaltungen zu erreichen.

Ein in der Regel wichtiger Schritt für das Erreichen des Ziels einer weitgehend klimaneutralen Kommunalverwaltung ist ein Konzept, das sich mit den Fragen der Energieeinsparung, der Energieeffizienz bzw. dem Einsatz erneuerbarer Energien in der jeweiligen Kommunalverwaltung befasst. Ein solches Konzept kann beispielsweise auch Teil eines integrierten Klimaschutzkonzeptes sein oder im Rahmen eines handlungsorientierten Energiemanagementprozesses wie dem European Energy Award (eea) erarbeitet werden. Auf dieser Grundlage können die Gremien der Kommunen darüber entscheiden, wie sie ihrer Vorbildfunktion künftig weiterhin und systematisch nachkommen.

Die Partner dieser Vereinbarung stimmen daher darin überein, dass möglichst alle Kommunen sich mit den Möglichkeiten zur Umsetzung der Vorbildfunktion nach dem Klimaschutzgesetz befassen sollen. Dabei werden die Kommunen von den Partnern unterstützt.

B. Kommunaler Klimaschutz

Handlungsbereich

Die Erarbeitung und Umsetzung kommunaler Klimaschutzziele und -maßnahmen ist für das Erreichen der ambitionierten Ziele des Klimaschutzgesetzes notwendig. Um das gemeinsame Ziel zu erreichen, sollen daher möglichst viele Kommunen systematische Ansätze im kommunalen Klimaschutz verfolgen.

Die Anzahl der Kommunen mit systematischem Vorgehen beim Klimaschutz hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Die ersten kommunalen Klimaschutzkonzepte wurden bereits in den 1990er-Jahren in der Folge der internationalen Klimakonferenz von Rio erstellt. Im Jahr 2019 verfügten 387 Städte, Gemeinden und Landkreise

in Baden-Württemberg über ein integriertes Klimaschutzkonzept (Quelle: Erhebungen KEA – Klimaschutz und Energieagentur Baden-Württemberg).

Der eea wurde 2006 in Baden-Württemberg eingeführt. Bis Ende 2019 nahmen 101 Gemeinden und Städte sowie 22 Landkreise am eea teil. Bislang haben 35 Stadt- und Landkreise mindestens einmal am Wettbewerb Leitstern Energieeffizienz Baden-Württemberg teilgenommen.

Ziele

Die Partner wollen gemeinsam dazu beitragen, dass noch mehr Kommunen in Baden-Württemberg Klimaschutzkonzepte erarbeiten oder an handlungsorientierten Energiemanagementprozessen wie dem eea teilnehmen. Sie streben eine möglichst flächendeckende Befassung kommunaler Gremien und Entscheidungsträger mit den Themen des kommunalen Klimaschutzes an.

C. Unterstützungsmaßnahmen

1. Maßnahmen, die vorrangig auf die Vorbildfunktion der Kommunalverwaltung abzielen:

Das Land unterstützt seit längerem Klimaschutzmaßnahmen in den Kommunen.

Ein zentrales Unterstützungsinstrument für die Wahrnehmung der Vorbildfunktion ist das Förderprogramm „Klimaschutz-Plus“. Seit dem Jahr 2002 hat das Land mit diesem Programm mehr als 6.000 Klimaschutzvorhaben von Unternehmen, Kommunen, kirchlichen Einrichtungen und Vereinen unterstützt. Mit rund 155 Millionen Euro an Zuschüssen konnten seither rund 1,2 Milliarden Euro an Gesamtinvestitionen angestoßen werden. Dadurch konnte der CO₂-Ausstoß des Landes bisher um über 4,3 Millionen Tonnen pro Jahr verringert werden.

Das Programm besteht aus drei Säulen: Im CO₂-Minderungsprogramm wird die energetische Sanierung kommunaler Gebäude gefördert.

Im Struktur-, Qualifizierungs- und Informationsprogramm wird u.a. die Teilnahme der Kommunen an nachhaltigen Prozessen zur CO₂-Minderung, die Beratung bei der Erstellung von CO₂-Bilanzen, der Aufbau von Qualitätsnetzwerken Bauen, BHKW-Begleit-Beratungen, detaillierte Energieberatungen zu Krankenhäusern und Heimen, die Teilnahme am Wettbewerb „Leitstern Energieeffizienz“, Projekte in kommunalen Bildungseinrichtungen und die Informationsvermittlung an Mandatsträger und Multiplikatoren gefördert.

In den nächsten Jahren werden viele Gebäude mit Förderung des Landes saniert. Gemäß § 4 Abs. 1 KSG BW strebt das Land bis zum Jahr 2050 eine Treibhausgasminde- rung um 90 % an. Dieses Ziel sollte bei Sanierungen, für die eine Lebensdauer von 30 Jahren und mehr erwartet wird, bereits heute in angemessener Weise Berücksichti- gung finden. Im Jahr 2018 wurde in Klimaschutz-Plus die ergänzende Förderung nach- haltiger, energieeffizienter Sanierung von Schulen aufgenommen.

Das Land trägt mit der Förderung von Umweltschutz in Unternehmen und anderen Organisationen durch die Förderprogramme ECOfit und Umweltmanagement im Kon- voi ebenfalls zur Realisierung der Vorbildwirkung bei.

Mit dem Förderprogramm ECOfit erleichtert das Land den Einstieg in den betrieblichen Umweltschutz und den Aufbau eines Umweltmanagements. Ausdrücklich förderfähig sind auch Kommunen und kommunale Einrichtungen sowie Eigen- und Wirtschaftsbe- triebe. ECOfit zielt nicht nur auf die Einhaltung der Umweltvorschriften ab, sondern setzt auf freiwillige Verbesserungen der Umweltleistung mit Hilfe eines strukturierten Vorgehens. Mit dem Förderprogramm Umweltmanagement im Konvoi können in Un- ternehmen und anderen Organisationen bei der Einführung von Umweltmanagement- systemen nach der EG Öko-Audit-Verordnung (EMAS) und der Zertifizierung nach der DIN EN ISO 14001 unterstützt werden.

Beide Programme sehen den Zusammenschluss der Unternehmen und Organisatio- nen zu einem Konvoi vor, der von einem Projektträger zusammengestellt wird. Die Kommunen können nicht nur als Teilnehmer, sondern auch als Projektträger auftreten. Die Programme werden von der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württem- berg (KEA) betreut.

Ende 2019 gab es mehr als 150 nachhaltigkeitsaktive Kommunen im Land. Im Rah- men der Kommunalen Initiative Nachhaltigkeit unterstützt das Land Kommunen, die sich eine nachhaltige Kommunalentwicklung zum Ziel gesetzt haben. Das Nachhaltig- keitsbüro der LUBW fördert Beratungen in Kommunen zur Unterstützung strategischer Maßnahmen und Prozesse im Bereich der Nachhaltigkeit in folgenden Bereichen:

- Nachhaltigkeits-Bestandsaufnahme einschließlich der Erstellung einer Ideenskizze
- Erstellung und Abstimmung von Leitsätzen, Zielen, Indikatoren, Nachhaltigkeitsbe- richten und Handlungskonzepten
- Erstellung themenbezogener Teilkonzepte
- Verankerung von Nachhaltigkeit in der Verwaltung einschließlich Beratungen zur nachhaltigen Beschaffung in Kommunen
- Begleitung umfassender Nachhaltigkeitsprozesse

- Begleitung von Nachhaltigkeitsregionen bzw. regionaler Nachhaltigkeitsprozesse
- Förderung örtlicher Nachhaltigkeitswerkstätten.

Nähere Informationen unter:

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/nachhaltigkeit/foerderungen>.

2. Allgemeine Maßnahmen zur Unterstützung des kommunalen Klimaschutzes

Mit dem Förderprogramm Klimaschutz mit System werden Maßnahmen zur energetischen Sanierung kommunaler Gebäude und darüberhinausgehende Klimaschutzmaßnahmen auf kommunaler Ebene gefördert. In zwei Förderrunden wurden insgesamt 29 Projekte aus ganz Baden-Württemberg zur Förderung ausgewählt. Voraussetzung für die Auswahl der Projekte war ein konzeptionelles Vorgehen der Kommune, also insbesondere die Einbindung der Maßnahme in ein Klimaschutzkonzept oder den eea-Prozess. Für die Projekte stehen rund 28 Millionen Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur Verfügung, die durch Landesmittel ergänzt werden. Der Großteil der ausgewählten Projekte befindet sich aktuell in der Umsetzungsphase. Zwischenzeitlich sind alle zur Verfügung stehenden Mittel durch die ausgewählten Projekte gebunden.

Im Rahmen des Wettbewerbs Leitstern Energieeffizienz werden Aktivitäten und Erfolge der Stadt- und Landkreise im Bereich Energieeffizienz vergleichend dargestellt und prämiert. Darüber hinaus wird ein Erfahrungsaustausch zwischen den Kreisen angeregt und unterstützt, um Impulse für weitere Aktivitäten zu setzen und eine Multiplikation der Erfolgsbeispiele zu erreichen. Zur Unterstützung des Aufwandes, der den Stadt- und Landkreisen durch die Teilnahme am Wettbewerb entsteht, werden insgesamt bis zu 80.000 € zur Verfügung gestellt.

3. Zusätzliche Fördertatbestände zur Stärkung des kommunalen Klimaschutzes

Das Land will darüber hinaus die Angebote zur Beratung und Information von Kommunen und kommunalen Einrichtungen sowie der Bürgerinnen und Bürger im Bereich Klimaschutz, erneuerbare Energien und Energieeffizienz weiter ausbauen.

Die Kommunen sollen dabei unterstützt werden, bis zum Jahr 2040 eine klimaneutrale Kommunalverwaltung zu erreichen.

Es sollen insbesondere auch die mit den regionalen Energieagenturen geschaffenen Strukturen berücksichtigt und gestärkt werden.

Zum einen sollen die im Zusammenhang mit dem 1. und dem 2. Klimaschutzpakt errichteten Förderangebote teilweise auch weiterhin Bestand haben. Hierzu gehören beispielsweise die Förderung für nachhaltige, energieeffiziente Sanierung von Schulen und die Förderung von Qualitätsnetzwerken Bau.

Zum anderen sollen neue Fördertatbestände geschaffen werden.

Das Umweltministerium wird neue Fördermöglichkeiten in folgenden Bereichen schaffen und die Förderbedingungen mit den kommunalen Landesverbänden eng abstimmen:

a) Ausweitung der ergänzenden Förderung für nachhaltige, energieeffiziente Sanierung

In den nächsten Jahren werden neben Schulen auch weitere kommunale Gebäude mit Unterstützung des Landes saniert. Damit auch hier die Klimaschutzziele beachtet werden, soll die in 2018 begonnene Förderung nachhaltiger Schulsanierungen auf andere Programme ausgedehnt werden. Die klimapolitischen Ziele können nur erreicht werden, wenn bei Sanierungen das gesamte Gebäude und sein Primärenergiebedarf beachtet werden. Um den auf Dauer erforderlichen Standard KfW 55 weiter anzureizen, soll die ergänzende Förderung von 120 auf 150 Euro je m² sanierter Schulfläche erhöht werden. Gleichzeitig soll die ergänzende Förderung für Vorhaben, die nur den KfW-Standard 70 erreichen, von 60 auf 50 Euro je m² Schulfläche gesenkt werden

b) Wärmewende und Energieeffizienz im Gebäudesektor

Über die Informationsvermittlung, Sensibilisierung und Motivation der Zielgruppen Bürgerinnen, Bürger, KMU und Kommunen sollen klimaschutzrelevante Maßnahmen im Gebäudesektor angestoßen werden. Dazu sollen diese Aktivitäten vor Ort in den Kommunen zusätzlich mit jährlich bis zu 50.000 Euro je Stadt- bzw. Landkreis unterstützt werden. Inhaltliche Schwerpunkte sollen dabei das neue Gebäudeenergierecht (GEG), die veränderten finanziellen Rahmenbedingungen und der aktuelle technische Stand von Sanierungsmaßnahmen sein.

c) Förderung einer bzw. eines Beauftragten für Klimaneutralität

Um Kommunen dabei zu unterstützen, eine klimaneutrale Kommunalverwaltung bis 2040 zu erreichen, soll die Stelle einer bzw. eines Beauftragten für Klimaneutralität in den Kommunen gefördert werden. Ziel ist die Umsetzung der klimaneutralen Kommunalverwaltung bis 2040 in Bezug auf Liegenschaften, Fuhrpark und Beschaffung.

d) Förderung der Anbahnung von Abwärmenutzungsprojekte

Um Abwärmenutzungsprojekte in den Kommunen voranzubringen, sollen Bera-tertage für die Anbahnung von großen Abwärmenutzungsprojekten bezuschusst werden.

e) Förderung der Projektentwicklung für Contracting

Um für Kommunen und Unternehmen die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen insbesondere im Gebäudebereich mit Hilfe von Contracting anzureizen, sollen gezielt die Entwicklungskosten von Contracting-Projekten gefördert werden.

f) Bilanzierung von CO₂-Emissionen

Die Förderung der Bilanzierung von CO₂-Emissionen soll um die Fortschreibung der Bilanzierung von CO₂-Emissionen erweitert werden.

g) Anhebung der Förderquote verschiedener Beratungsleistungen

Die Förderquote bei BHKW-Begleitberatungen, bei Energieberatung für Krankenhäuser, bei Beratung zur Abwärmenutzung soll von 50 % auf 75 % angehoben werden.

h) Anhebung der Kontingente für Projekte an Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten

Derzeit werden Unterrichtseinheiten und Projekttag zum Thema „Energie und Klimaschutz“ sowie Lehrerworkshops zur Implementierung der Energie- und Klimaschutzaspekte im regulären Unterricht gefördert. Um noch mehr Kinder für Klimaschutzthemen sensibilisieren zu können, sollen die Kontingente je Stadt- und Landkreis von 30.000 Euro auf 40.000 Euro je Kreis erneut erhöht werden.

i) Strukturelles Coaching zur Qualitätssicherung beim Energiemanagement

Für die fachliche Anleitung und Begleitung der Kommunen zur Zertifizierung eines Energiemanagementsystems nach dem Qualitätsstandard Kom.EMS sollen bis zu 5 Beratertage mit 75% bezuschusst werden (bis zu 3.000 Euro pro Kommune).

Das Land stellt für die neuen Fördertatbestände a) bis i) zur Stärkung des kommunalen Klimaschutzes zusätzliche Haushaltsmittel von 5,14 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2020 und von 7,89 Mio. Euro in 2021 bereit.

Der Klimaschutzpakt umfasst für die Jahre 2020 und 2021 ein Volumen von insgesamt 26,87 Mio. Euro.

D. Unterstützende Erklärung der Kommunen

In den Gemeinden, Städten und Landkreisen wird Klimaschutz für jedermann sichtbar und spürbar. Umso wichtiger ist, dass der Klimaschutzpakt vor Ort – bei den Bürgerinnen und Bürgern und in den örtlichen Gremien – angenommen wird.

Jede Kommune des Landes kann die Unterstützung des Klimaschutzpaktes mit einer Erklärung zum Ausdruck bringen. Am 1. Januar 2020 lagen dem Umweltministerium bereits 266 Unterstützungserklärungen von Gemeinden, Städten und Landkreisen aus Baden-Württemberg vor. Eine Liste aller Unterstützer befindet sich auf der Website des Umweltministeriums (<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima/kommunaler-klimaschutz/klimaschutzpakt/>).

Ziel

Es ist das Ziel der Partner dieser Vereinbarung, dass noch mehr Kommunen in Baden-Württemberg diese Vereinbarung unterstützen. Die Partner der Vereinbarung streben gemeinsam an, die Zahl der Unterstützungserklärungen bis Ende 2021 zu verdoppeln. Die Partner vereinbaren nach Kräften zu fördern, dass die Kommunen eine Unterstützungserklärung zu dieser Vereinbarung abgeben und somit zum Erfolg der Zielerreichung beitragen.

Die kommunalen Landesverbände werden erneut bei ihren Mitgliedern für eine unterstützende Erklärung werben. Auf die mit einem Beitritt verbundene Bonusregelung im Rahmen der Förderprogramme Klimaschutz-Plus und KLIMOPASS wird hingewiesen.

Kommunen, die den Klimaschutzpakt mit einer Erklärung unterstützen wollen, sollen folgendermaßen vorgehen:

- Ausfüllen und Unterschreiben des Formulars der unterstützenden Erklärung (siehe Anhang).
- Einsenden der unterschriebenen Erklärung an das Umweltministerium.

Die unterstützenden Erklärungen der Kommunen, die bereits in den Jahren 2016 bis 2020 abgegeben wurden, haben weiter Gültigkeit.

Um Vorbild zu sein, ist es allerdings erforderlich anzustreben, dass die eigene Verwaltung bis 2040 klimaneutral ist. Deshalb beinhaltet die Unterstützungserklärung zum Klimaschutzpakt die Zielsetzung der weitgehenden Klimaneutralität der Kommunalverwaltung bis 2040. Diejenigen Kommunen, welche bereits eine Unterstützungserklärung ohne diese Zielsetzung abgegeben haben, sind weiterhin antragsberechtigt im Rahmen der Förderprogramme Klimaschutz-Plus und KLIMOPASS. Eine Unterstützungserklärung ohne diese Zielsetzung berechtigt jedoch nicht zu einer erhöhten Förderquote im Rahmen dieser Förderprogramme. Die Kommunen haben aber die Möglichkeit und werden ausdrücklich dazu ermutigt, ihre bisherige Erklärung um das Ziel der klimaneutralen Kommunalverwaltung bis 2040 zu ergänzen.

E. Umsetzung

Die Partner vereinbaren, die Umsetzung der unter den Abschnitten A, B und D genannten Zielsetzungen gemeinsam voranzutreiben und den Stand nach einem Jahr gemeinsam anhand von Kennzahlen zu erörtern. Änderungen an den Förderprogrammen können in bewährter Weise in Abstimmung zwischen den Partnern auch zwischenzeitlich vorgenommen werden.

Als Grundlage für die Evaluierung der gemeinsamen Ziele erhebt das Land u.a.

- die Zahl der Kommunen, die diese Vereinbarung unterstützen,
- die Zahl der Kommunen, welche ein Klimaschutzkonzept erarbeiten oder fortschreiben,
- die Zahl der Kommunen, die an einem handlungsorientierten Energiemanagementprozess wie dem eea teilnehmen.

Aktuelle Entwicklungen des kommunalen Klimaschutzes sollen regelmäßig im Rahmen einer öffentlichen Tagung erörtert werden, die das Land ausrichtet.

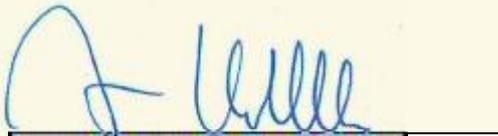
F. Inkrafttreten

Das Land und die kommunalen Landesverbände sind an diese Vereinbarung, die rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft tritt, zunächst bis Ende 2021 gebunden. Sie haben die Absicht, den Pakt für die Zeit danach fortzuschreiben; die Partner werden über die Inhalte der Fortschreibung im Jahr 2021 Gespräche aufnehmen.

Stuttgart, den 8. Juli 2020

Für die Landesregierung

Für den Städtetag Baden-Württemberg



Franz Untersteller MdL
Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft



Dr. Peter Kurz
Oberbürgermeister
Präsident

Für den Gemeindetag Baden-Württemberg

Für den Landkreistag Baden-Württemberg

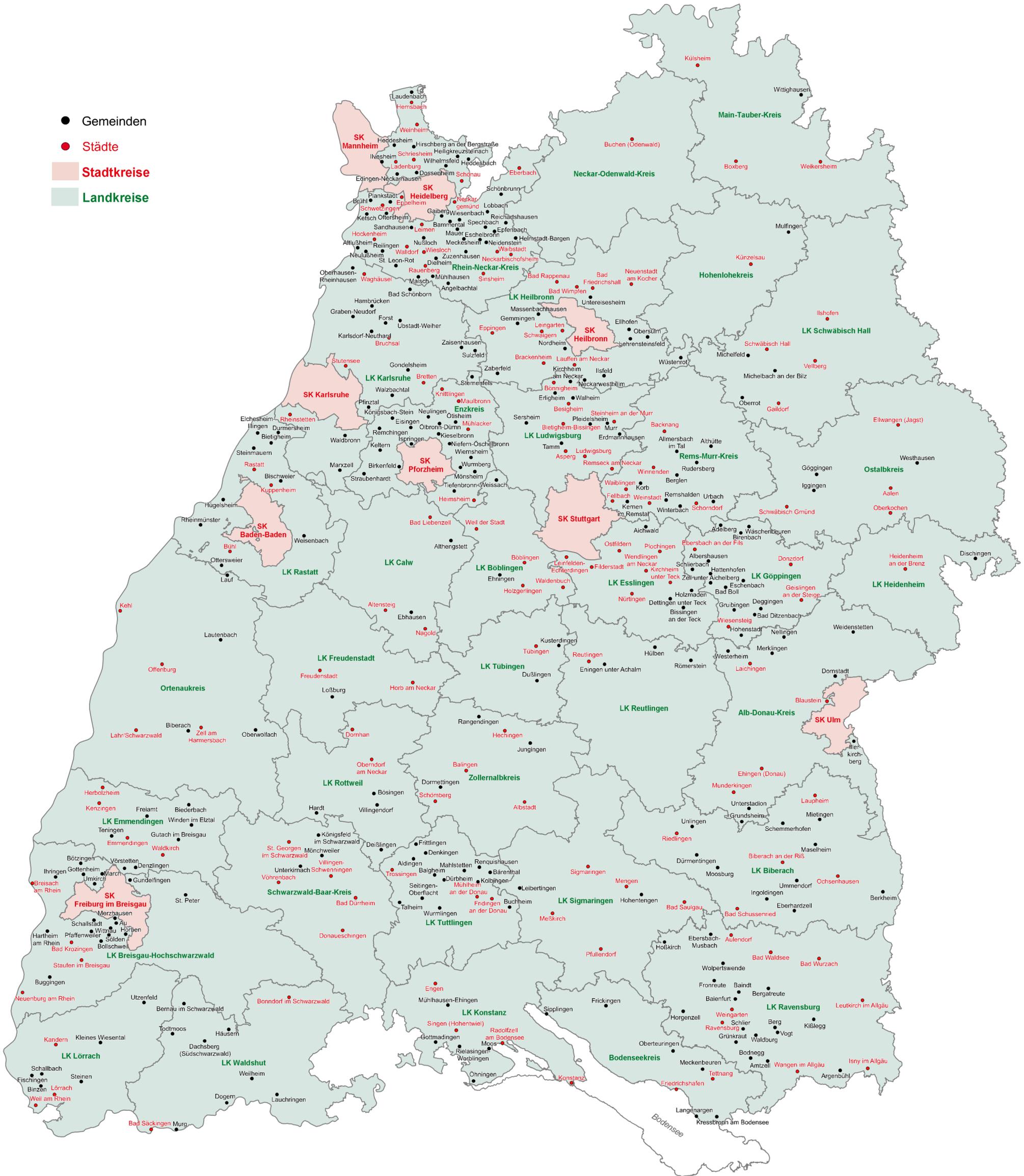


Roger Kühle
Präsident



Joachim Walter
Landrat
Präsident

Unterstützer des Klimaschutzpaktes



Stand 27. September 2021. Barrierefreie Version öffnen

Datenquelle: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg.



Unterstützende Erklärung
der Gemeinde / der Stadt / des Landkreises Weinheim
zum Klimaschutzpakt zwischen dem Land
und den kommunalen Landesverbänden
nach § 7 Absatz 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg

- (1) Die Folgen eines weiter fortschreitenden Klimawandels stellen weltweit, aber auch für die Menschen in Deutschland eine ernste Bedrohung ihrer Lebensgrundlagen dar. Um diesen Entwicklungen wirksam entgegenzutreten, bedarf es verbindlicher internationaler und nationaler Initiativen, aber auch konsequentes Handeln im Land und vor Ort. Alle sind dazu aufgerufen, ihren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Der öffentlichen Hand kommt dabei für ihren Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu. Dazu stehen wir.
- (2) Die Gemeinde/Stadt/der Landkreis Weinheim setzt sich daher zum Ziel, bis zum Jahr 2040 eine weitgehend klimaneutrale Verwaltung im Sinne der Vereinbarung der Landesregierung mit den kommunalen Landesverbänden vom 08.07.2020 zu erreichen.

Absätze 3 bis 5 ergänzend:

- (3) Die Gemeinde/Stadt/der Landkreis Weinheim hat bereits in der Vergangenheit verschiedene Klimaschutzmaßnahmen in vorbildlicher Weise umgesetzt:
- Erstellung eines Klimaschutzkonzepts und Umsetzung von darin genannten Maßnahmen
 - Aufbau eines Energiemanagementsystems
- (4) Die Gemeinde/Stadt/der Landkreis Weinheim will auch künftig an der Erfüllung der Vorbildfunktion weiterarbeiten:
- Teilnahme am European Energy Award
 - Informationskampagnen und Förderangebote für Bürgerinnen und Bürger
- (5) Der Gemeinderat/Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.11.2021 über die unterstützende Erklärung beraten und zugestimmt.

Weinheim, 18.11.2021

Ort, Datum

 Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in, Landrat/-rätin



Fortschreibung Kooperationsvereinbarung Klimaschutz

zwischen



**dem Rhein-Neckar-Kreis,
vertreten durch
Herrn Landrat Stefan Dallinger**

und

WAPPEN

**der Gemeinde xxx,
vertreten durch
Herrn Bürgermeister xxxx**

Präambel

Der Rhein-Neckar-Kreis ist Teil der Metropolregion Rhein-Neckar und der einwohnerstärkste Landkreis in Baden-Württemberg. Über 549.000 Bürgerinnen und Bürger haben hier ihre Heimat in 54 Städten und Gemeinden.

Von den großen Kreisstädten bis zu den kleinsten Gemeinden – der Rhein-Neckar-Kreis stellt sich sehr heterogen dar. Die Einwohnerzahl, die finanzielle Ausstattung sowie die Landschaftsräume der Kommunen variieren stark. Je nach Lage in Rheinebene, Kraichgau, Odenwald oder an der Bergstraße gibt es andere lokale Chancen und Herausforderungen.

Im Klimaschutz nehmen der Landkreis und seine Kommunen eine motivierende Funktion beziehungsweise eine Vorreiterrolle ein, um wichtige lokale Akteure wie Privatpersonen und Unternehmen zu einem klimaschutzsensiblen Handeln zu aktivieren.

Daher wurde bereits 2014 eine umfassende Kooperation zum Klimaschutz zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und 53 seiner Kommunen geschlossen. Das vorliegende Dokument knüpft an die Erfolge der ersten Kooperationsvereinbarung an und schreibt diese fort.

Die Aktivitäten im Klimaschutz des Rhein-Neckar-Kreises und seiner Kommunen werden auch in der Fortschreibung erneut gebündelt, um noch mehr sichtbare Ergebnisse im Klimaschutz zu erreichen.

Aktivitäten im Klimaschutz, die der Landkreis und seine Kommunen bereits durchgeführt haben oder die sich in der Durchführung befinden, werden im Rahmen der Fortschreibung der Kooperation berücksichtigt.

Um der oben beschriebenen Vielfalt der Kommunen Rechnung zu tragen, kann jede Kommune ihren individuellen Weg zur Klimaneutralen Kommunalverwaltung gehen. Die Umsetzung der im Folgenden dargestellten Maßnahmen wird von den Kommunen nach den jeweiligen finanziellen und personellen Ressourcen individuell gestaltet. Aufgrund der angespannten Haushaltssituation stehen sämtliche zusätzlichen finanzwirksamen Maßnahmen unter Haushaltsvorbehalt. Das bedeutet: Erst wenn es wieder finanzielle Spielräume gibt, können ausgewählte Maßnahmen – eventuell in Stufen – umgesetzt werden.

Im Anhang des vorliegenden Dokuments sind Möglichkeiten zur Umsetzung der einzelnen Leistungen der Kooperationsvereinbarung dargestellt. Diese können als Orientierungshilfe genutzt werden. Die dort vorgestellten Instrumente sind Vorschläge und deren Einführung ist keine Pflicht.

§ 1

Der Rhein-Neckar-Kreis und die Kommunen des Rhein-Neckar-Kreises bekennen sich zu folgenden Zielen aus dem Pariser Klimaschutzabkommen, dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW Novelle 24.10.2020) und dem Klimaschutzpakt mit der Landesregierung 2020/2021:

- Verringerung von klimaschädlichen Emissionen
- Ausbau erneuerbarer Energien und Verringerung fossiler Energieversorgung
- Vorbildfunktion der öffentlichen Hand
- gemeinsamer Weg zur weitgehend klimaneutralen Verwaltung bis 2040

und erklären sich bereit, diese Ziele aktiv im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten zu fördern und zu unterstützen.

Weiterhin werben der Rhein-Neckar-Kreis und seine Kommunen für einen weitgehend klimaneutralen Gebäudebestand im Kreisgebiet bei Bürgerschaft und Wirtschaft.

§ 2

Zur Erreichung dieser Ziele im Rahmen der Aktivitäten des Klimaschutzes wird eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und Kommunen vereinbart. Diese besteht in der gegenseitigen Unterstützung bei der Umsetzung von Maßnahmen und in der gegenseitigen Abstimmung der jeweiligen Aktivitäten.

§ 3

Im Rahmen der Zusammenarbeit übernimmt der Rhein-Neckar-Kreis insbesondere folgende Leistungen als Serviceleistungen zugunsten der Kommunen des Kreises:

- Beratung der Bürgerinnen und Bürger der Kommunen durch die KLiBA gGmbH im Rahmen des festgelegten Leistungsumfangs

- Erstellung einer jährlichen CO₂-Bilanz für die Kommunen und Bereitstellung dieser auf der Webseite www.klimaschutz-rnk.de sowie Erstellung eines ausführlichen Berichts zu den CO₂-Bilanzen alle 3 Jahre
- Begleitung der Kommunen auf dem Weg zur weitgehend Klimaneutralen Kommunalverwaltung bis 2040
 - Ein Leitfaden zur Erreichung der Klimaneutralen Kommunalverwaltung wird noch vom UM erstellt¹ und bildet die inhaltliche Basis für die Begleitung
 - Unterstützung bei der Beantragung der Förderung für Personalstellen aus Bundes- und Landesförderprogrammen
- Organisation und Durchführung der Kampagne „Klimaschutzoffensive Rhein-Neckar-Kreis“
- Durchführung regelmäßiger Netzwerktreffen (z.B. Netzwerk der Klimaschutzbeauftragten)
- Gemeinsame Veranstaltungen für Bürgerinnen und Bürger

§ 4

Die Kommunen übernehmen folgende Leistungen, welche im Anhang detailliert erläutert werden:

- Umsetzung von Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept der Kommune oder alternativ Umsetzung der Maßnahmen des European Energy Awards (eea) im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kommune
- Bereitstellung von Daten für die Fortschreibung der CO₂-Bilanz durch den Landkreis
- Aufbau eines Energiemanagements für die kommunalen Liegenschaften
- Aufbruch zur weitgehend Klimaneutralen Kommunalverwaltung bis 2040
- Teilnahme an der Kampagne „Klimaschutzoffensive Rhein-Neckar-Kreis“
- Teilnahme an den Netzwerktreffen des Landkreises zum Informationsaustausch und zur landkreisweiten Abstimmung der Aktivitäten
- Prüfung aller kommunalen Dach- und Freiflächen für mögliche Photovoltaik-Projekte
- Prüfung klimafreundliche Wärmeversorgung

¹ Sobald der Leitfaden vom Umweltministerium veröffentlicht wurde, wird dieser Passus noch entsprechend angepasst. Aktuell Stand September 2021 lag der Leitfaden noch nicht vor.

- Benennung eines zuständigen Ansprechpartners für Klimaschutz in der Kommune

§ 5

Der Rhein-Neckar-Kreis und die Kommunen vereinbaren einen Zeitplan zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen. Dabei wird von folgenden Zielvorstellungen ausgegangen:

bis 2030	Aufbau eines Energiemanagements
bis 2040	weitgehende Umsetzung der geplanten Klimaschutzmaßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept oder dem European Energy Award
bis 2040	weitgehend Klimaneutrale Kommunalverwaltung

§ 6

Die gemeinsamen Aktivitäten werden in einem Lenkungsausschuss koordiniert und überwacht. Der Lenkungsausschuss setzt sich zusammen aus Vertretern des Rhein-Neckar-Kreises und je einem/er Bürgermeister/Bürgermeisterin aus jedem der fünf Sprengel der Städte und Gemeinden und tagt mindestens einmal im Jahr.

§ 7

Die Kooperationsvereinbarung kann von jedem Kooperationspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres beendet werden. Haftansprüche aufgrund fehlender Kooperationsziele sind ausgeschlossen.

§ 8

Diese Vereinbarung wird 2fach gefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Fertigung.

Heidelberg, xx.xx.2021

Stefan Dallinger
Landrat
des Rhein-Neckar-Kreises

xxxxx
Bürgermeister
der Gemeinde xxxxxx

ANHANG

zur Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung Klimaschutz 2021

Die hier dargestellte Erläuterung der einzelnen Leistungen der Kooperationsvereinbarung Klimaschutz kann der Kommune als Orientierungshilfe und Leitfaden dienen. Im Folgenden wird jeder Passus aus § 4 der Kooperationsvereinbarung kurz erläutert.

Die vorgestellten Instrumente sind als Vorschläge zu verstehen. Die Einführung ist daher keine Pflicht.

1. Umsetzung umfassender Klimaschutzmaßnahmen

1.1 Umsetzung des Klimaschutzkonzepts

Nach Erstellung des Klimaschutzkonzepts für die Kommune gilt es nun die Maßnahmen aus dem festgelegten Maßnahmenkatalog im Klimaschutzkonzept umzusetzen. In der fortgeschriebenen Kooperationsvereinbarung ist die weitgehende Umsetzung des Konzepts im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kommune bis 2030² angesetzt.

1.2 Umsetzung des Klimaschutzkonzepts mit Hilfe des European Energy Awards

Um die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept besser zu koordinieren und die Erfolge zu messen, ist der Einsatz von Instrumenten wie dem European Energy Award (eea) denkbar.

Aktuell wird der eea bereits auf Landkreisebene eingesetzt. Auch für kleine Kommunen ist der eea empfehlenswert. Hier wäre auch die Bündelung von mehreren kleineren Kommunen z.B. auf GVV Ebene und die gemeinsame Einführung des eea vorstellbar.

Der eea ist ein europaweit genutztes Qualitätsmanagementsystem und Zertifizierungsverfahren, mit dem die Energie- und Klimaschutzaktivitäten einer Kommune in

² Das Zeitziel 2030 bezieht sich auf die aktuell bis 2021 erarbeiteten Konzepte

allen Bereichen nach einem einheitlichen Verfahren erfasst, bewertet, geplant, gesteuert und regelmäßig überprüft werden, um Potenziale der nachhaltigen Energiepolitik und des Klimaschutzes identifizieren und nutzen zu können.

Das im eea enthaltene Management Tool ist das zentrale Arbeitsinstrument des European Energy Award und unterstützt die Kommune bei der Umsetzung ihrer energie- und klimapolitischen Aktivitäten. Bei erfolgreicher Teilnahme erhalten die teilnehmenden Kommunen und Landkreise entsprechend ihrer Leistung den European Energy Award oder den European Energy Award Gold.

1.3 Einführung des European Energy Award als Alternative zum Klimaschutzkonzept

Als Alternative zum Klimaschutzkonzept und dessen Umsetzung ist auch die direkte Teilnahme am eea möglich. Kommunen mit einem nicht aktuellen bzw. noch nicht erstellten Klimaschutzkonzept können so den Direkteinstieg zur Klimaschutzarbeit mit Hilfe des eea wählen.

2. Bereitstellung von Daten für die Fortschreibung der CO₂-Bilanzen durch den Landkreis

Für die Fortschreibung der CO₂-Bilanzen sind verschiedenste Daten notwendig.

Im Rahmen der Datenbeschaffung sind zwei wesentliche Punkte durch die kommunale Verwaltung zu gewährleisten:

- Die Kommunen ermöglichen durch ihre Einwilligung die Abfrage des leitungsgebundenen Energieverbrauchs bei ihren Netzbetreibern (Strom- und Gasnetz).
- Die Kommunen stellen Daten zum Energieverbrauch der kommunalen Gebäude zur Verfügung.

3. Aufbau eines Energiemanagements für die kommunalen Liegenschaften

Ein kommunales Energiemanagement hilft Städten, Gemeinden und Landkreisen, Energieverbrauch und Energiekosten beim Betrieb kommunaler Gebäude zu reduzieren. Durch die Einführung eines Energiemanagements lassen sich auch die Umweltbelastungen beim Betrieb der kommunalen Gebäude minimieren. Der Haupteffekt ist die Kostensenkung bei der Wärme, Strom- und Wasserversorgung kommunaler Liegenschaften durch

nichtinvestive Maßnahmen von 10 bis 20 Prozent. Dies stellt eine direkte und dauerhafte Entlastung des kommunalen Haushalts dar. Zudem übernimmt die Verwaltung eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz durch die Senkung von CO₂-Emissionen.

Um ein kommunales Energiemanagement aufzubauen, empfiehlt sich die Einführung eines kommunalen Energiemanagement-Systems. Als Werkzeug bietet sich Kom.EMS³ oder ein vergleichbares System für den strukturierten Aufbau und die Verstetigung an.

Ein funktionierendes Energiemanagement-System ist die Voraussetzung für die kontinuierliche Optimierung der energiebezogenen Leistungsfähigkeit einer kommunalen Verwaltung. Hierzu gehören sowohl die optimierte Betriebsführung der Bestandsgebäude- und Anlagen, wie auch deren zielgerichtete Verbesserung durch Investitionen.

4. Weitgehend Klimaneutrale Kommunalverwaltung bis 2040 Umsetzungsschritte „Auf dem Weg zur Klimaneutralen Verwaltung“

Die Kommunen des Rhein-Neckar-Kreises machen sich auf dem Weg zur weitgehend Klimaneutralen Kommunalverwaltung bis 2040.

Klimaneutralität bedeutet, dass durch Handlungen und Prozesse keine zusätzlichen klimaschädlichen Treibhausgase freigesetzt werden.

Für die Kernbilanz der klimaneutralen Kommunalverwaltung sind nach Vorgaben des Landes folgende Bereiche zu berücksichtigen:

- Energieverbrauch in den Liegenschaften der Kommune
- Energieverbrauch der Straßenbeleuchtung
- Energieverbrauch für die Wasserver- und -entsorgung
- Energieverbrauch des Fuhrparks
- Dienstreisen

Durch die Unterzeichnung des Klimaschutzpakts 2020/2021 erhalten die Kommunen einen erhöhten Fördersatz beim Landesförderprogramm KlimaschutzPlus. Es ist weiter möglich über das KlimaschutzPlus-Förderprogramm des Landes „Beauftragte für die klimaneutrale Kommunalverwaltung“ finanziell fördern zu lassen.

Durch eine Begleitung, mittels kreisweiten Veranstaltungen durch den Rhein-Neckar-Kreis, können gemeinsam mit den Kommunen Handlungsfelder und Umsetzungsmöglichkeiten erörtert werden, mit denen sich das Ziel einer klimaneutralen Verwaltung erreichen lässt.

³ Kom.EMS ist ein vom Land Baden-Württemberg durch die KEA zur Verfügung gestelltes Energiemanagement-System. Mehr Infos finden Sie unter www.komems.de

5. Teilnahme an der Kampagne „Klimaschutzoffensive Rhein-Neckar-Kreis“

Der Rhein-Neckar-Kreis und die Kommunen gehen gemeinsam mit gutem Beispiel voran und führen eine gemeinsame Klimaschutzoffensive (Imagekampagne) durch. Die Bürgerinnen und Bürger werden dadurch beim Klimaschutz mitgenommen.

Durch die Klimaschutzoffensive können mögliche Themen wie Ausbau Erneuerbarer Energien, klimafreundliche Mobilität oder Erhöhung der Sanierungsrate öffentlich durch z.B. gemeinsame Veranstaltungen im Landkreis thematisiert und wirksam transportiert werden.

Möglich wäre auch die Ausarbeitung eines Kommunikationskonzeptes zum Thema Klimaschutz durch eine externe Agentur.

6. Teilnahme an den Netzwerktreffen des Landkreises zum Informationsaustausch und zur landkreisweiten Abstimmung der Aktivitäten

Seit 2017 führt der Rhein-Neckar-Kreis Netzwerktreffen für und mit den Klimaschutzbeauftragten der Kommunen durch. Hier wechseln sich verschiedene Themen ab. Die ca. vier Mal im Jahr stattfindenden Treffen dienen in erster Linie dem Informationsaustausch, der Vorstellung gelungener Initiativen sowie der Entwicklung gemeinsamer Projekte. Außerdem finden regelmäßig Schulungen für die Klimaschutzbeauftragten der Kommunen statt.

7. Prüfung aller kommunalen Dach- und Freiflächen für mögliche Photovoltaik-Projekte

Die zentrale Säule im Klimaschutz ist der Erzeugung von Strom mit möglichst geringen Umweltauswirkungen. Daher sollten zeitnah alle verfügbaren und technisch machbaren Potentiale für die Nutzung von Photovoltaik (PV) ausgeschöpft werden.

Hierzu verpflichten sich die Kommunen alle kommunalen Dach- und Freiflächen auf mögliche Umsetzungspotentiale hin zu prüfen und den Bau von PV-Anlagen voranzutreiben.

Der Energieatlas Baden-Württemberg kann für eine erste Potenzialanalyse genutzt werden.

In den Bau der Anlagen können die Kommunen entweder selbst investieren oder die Flächen bzw. Dächer für den Bau von PV-Anlagen durch Stiftungen, Bürgerenergiegenossenschaften, Stadtwerke, Unternehmen und Privatpersonen bereitstellen.

8. Prüfung klimafreundliche Wärmeversorgung

Um die Treibhausgasemissionen deutlich senken zu können, ist die drastische Verringerung des Wärmebedarfs im Gebäudebestand sowie bei Neubauten und deren klimaneutrale Wärmebereitstellung entscheidend. Die Kommunen sollten daher klimafreundliche Wärmeversorgung immer in ihren Planungen berücksichtigen.

Bestehende Wohngebiete und Gewerbegebiete der Kommunen sollten auf die Möglichkeiten des Einsatzes klimaneutraler Wärmeversorgung (z.B. Nahwärmenetze) geprüft werden sowie die Wärmeplanung, wenn möglich insbesondere bei der Ausweisung von Neubaugebieten und neuen Gewerbegebieten berücksichtigt werden. Hierfür steht den Kommunen als Arbeitsgrundlage seit 2015 der „Wärmeatlas“ zur Verfügung, der im Zuge der ersten Kooperationsvereinbarung für die Kommunen erstellt wurde.

9. Benennung eines zuständigen Ansprechpartners für Klimaschutz in der Kommune

Der Kontakt zwischen Landkreis und Kommunen findet im Klimaschutz auf den verschiedenen Ebenen statt. Hierbei ist es hilfreich, wenn auf Seiten der Kommune eine Person benannt wird, die als Ansprechpartner auf Arbeitsebene fungiert.

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Stadtentwicklung

Geschäftszeichen:

61 - CJ

Drucksache-Nr.

161/21

Beteiligte Ämter:

Amt für Klimaschutz, Grünflächen und technische Verwaltung

Datum:

27.10.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Ausschuss für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung	Ö	Vorberatung	10.11.2021
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	17.11.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Grundsatzentscheidung über die zukünftige Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Außenbereich sowie Entscheidung über die Einleitung von Planungsverfahren der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen für den Bereich „Farrenwiesen“, auf dem Flurstück 14292 und für den Bereich „Viernheimer Feld“ auf den Flurstücken 13971 sowie 13970

Hier: Grundsatzbeschluss

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt im Grundsatz der Prüfung und Einleitung von Planverfahren für Vorhaben zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf der Gemarkung Weinheim, zu. Ob ein konkretes Planverfahren eingeleitet werden soll, ist Gegenstand einer jeweiligen Einzelfallentscheidung.
2. Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme von Vorbereitungen zu künftigen Planverfahren für das Vorhaben im Viernheimer Feld zu.
3. Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme von Vorbereitungen zu künftigen Planverfahren für das Vorhaben auf den Farrenwiesen zu.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift
1 x Amt 61
1 x Amt 60

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:**1. Planungsanlass****1.1 Hintergrund**

Seit einiger Zeit wird vereinzelt die Errichtung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen (FF-PV-Anlagen) im Außenbereich der Stadt Weinheim diskutiert. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht privilegiert. Das heißt, ihre Errichtung im Außenbereich setzt ein Bebauungsplanverfahren voraus, das von der Gemeinde durchzuführen ist.

Derzeit bestehen zwei konkrete Anfragen für die Errichtung von besagten Anlagen auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen an der A 659 und A 5. Dabei sind die Vorhabenträger mit der Bitte an die Stadtverwaltung herangetreten, grundsätzlich Freiflächen-Photovoltaikanlagen für die Stadt Weinheim zu thematisieren und zu entscheiden, ob ein Planverfahren für die beiden gewünschten Vorhaben möglich ist. Weitere Interessensbekundungen über bislang unkonkrete Planungs- und Errichtungswünsche von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden von der Stadt zur Kenntnis genommen.

Beim ersten konkreten Vorhaben handelt es sich um die Realisierung einer konventionellen FF-PV-Anlage auf zum Großteil eigenen Grundstücksflächen eines Landwirts, die sich auf Weinheimer Gemarkung südlich des Weinheimer Kreuzes befinden. Der Vorhabenträger möchte die Vermarktung des Solarstroms in eigener Regie vollziehen. Die gesamte Nutzfläche der Anlage soll ca. 9,2 ha betragen und eine Leistung von ca. 9.750 kWp erzielen.

Der Vorhabenträger der zweiten PV-Anlage ist ein Weinheimer Landwirt, der nördlich des Weinheimer Kreuzes eine Agri-PV-Anlage (siehe Abb. 2) auf seinen eigenen Weideflächen errichten möchte. Der Grundstückseigentümer hat sich bereit erklärt, die vorgesehene Fläche an die Betreibergesellschaft zu verpachten. Hierzu soll eine Gesamtfläche von ca. 5,3 ha in Anspruch genommen werden, die Anlage erreicht eine Leistung von ca. 5.224 kWp.

Mit dieser Vorlage werden die Vorhaben vorgestellt und der ATUS soll entscheiden, ob grundsätzlich eine Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Weinheim angestrebt werden soll und ob weiterführende Planungsverfahren für die beiden konkreten Vorhaben vorbereitet werden sollen.

1.2 Ausgangspunkt

Photovoltaik und Windenergie sind die kostengünstigsten CO₂-freien Energieträger und bieten für die kommenden Jahre die größten Ausbaupotenziale.

Die Stromerzeugung durch Photovoltaik ist ein wesentlicher Baustein, um die Energiewende umzusetzen und die im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Ziele zu erreichen, da Baden-Württemberg bis 2040 netto-treibhausgasneutral sein will. Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, zwei Prozent der Landesfläche mit Windkraftanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu bestücken. Von der bis Ende 2018 insgesamt in Baden-Württemberg installierten Photovoltaikleistung von rund 5,8 GW entfallen etwa 8,8 % auf Freiflächenanlagen. Neben einem starken Ausbau der Photovoltaik auf Dachflächen ist daher auch ein Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen erforderlich.

1.3 Photovoltaik-Anlagen

Photovoltaikanlagen sind Stromanlagen, die mittels Solarzellen einen Teil der Sonnenstrahlung in elektrische Energie umwandeln. Die dabei typische direkte Art der Energiewandlung bezeichnet man als Photovoltaik. Die Nennleistung üblicher Photovoltaikanlagen reicht vom niedrigen einstelligen kW-Bereich, wie er für Hausdachanlagen üblich ist, bis hin zu einigen MW für gewerbliche Dachanlagen, während Freiflächensolaranlagen üblicherweise mindestens im MW-Bereich angesiedelt sind. Je nach Anlagengröße und -typ werden einzelne Solarmodule in Reihe geschaltet. Die Solarmodule werden in der Regel auf einer Unterkonstruktion befestigt, welche die Module idealerweise so ausrichtet, dass der höchstmögliche oder ein möglichst gleichbleibender Energieertrag über das Jahr gewährleistet wird (z. B. in Deutschland Richtung Süden und auf circa 30° angewinkelt für höchsten Energieertrag bzw. Richtung Süden und auf circa 55° angewinkelt für gleichbleibenden Energieertrag über das Jahr). Die Unterkonstruktion kann auch der Sonne nachgeführt (astronomisch, sensorisch) sein, um eine höhere Energieausbeute zu erreichen.

1.4 Formen von Photovoltaik-Anlagen

Bei den Montagesystemen wird zwischen Aufdach-Systemen / Indach-Systemen und Freiflächen-Anlagen unterschieden. Bei den Montagesystemen für Freiflächen-Anlagen wird zusätzlich zwischen Festaufständerung oder Trackingsystemen auf der vollen Fläche und Agriphotovoltaik unterschieden. Letzteres ermöglicht landwirtschaftliche Nutzung gemeinsam mit der Erzeugung von Solarstrom.



Abb. 1: Konventionelle Freiflächen-Photovoltaikanlage



Abb. 2: Agri-Photovoltaik in Heggelbach am Bodensee, Fraunhofer ISE

Eine Agri-Photovoltaik-Anlage nach Kategorie I ist gekennzeichnet durch eine Aufständigung mit lichter Höhe (mindestens 2,10 m) und einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung unter der Anlage. Dabei können die Solarmodule in unterschiedlichen Winkeln und Positionen angebracht werden und teilweise oder komplett die landwirtschaftlich nutzbare Fläche überdachen. Die landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche beschränkt sich auf die Fläche der Aufständigung und auf Bereiche, die im Zuge der Bearbeitung des Felds, entsprechend des landwirtschaftlichen Nutzungskonzepts, für eine herkömmliche Bearbeitung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Agrophotovoltaik-Anlagen der Kategorie II sind bodennah aufgeständerte Anlagen, bei denen die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zwischen den Anlagenreihen stattfindet. Hier wird zwischen Agrophotovoltaik-Anlagen unterschieden, bei denen die Solarmodule in einem bestimmten Winkel auf einem oder zwei Pfosten fest installiert sind oder bei denen die Solarmodule senkrecht bzw. verstellbar (Nachführung/Tracking) auf einem Pfosten aufgeständert sind.

1.5 Vorteile und Nachteile von Freiflächen-PV-Anlagen

Vorteile

Die Stromgewinnung durch Photovoltaik-Anlagen hat einige Vorteile, sodass diese Technologie im Vergleich zur Windenergie in der Regel eine höhere Akzeptanz aufweist. Zudem sind die Kosten für Photovoltaik-Anlagen in den letzten Jahren gesunken und gleichzeitig ist, aufgrund technischer Weiterentwicklungen, der Ertrag der Anlagen gestiegen. Freiflächenanlagen erzielen aufgrund ihrer optimalen Ausrichtung einen um bis zu 30 Prozent höheren Ertrag als Dachanlagen. Pro Hektar Fläche erzeugt eine solche Anlage jährlich etwa 400.000 bis 500.000 Kilowattstunden Strom. Die Lebensdauer einer Freiflächenanlage beträgt etwa 30-40 Jahre, welche damit deutlich länger ist als die einer Dachanlage, was primär an den besseren Wartungsmöglichkeiten liegt. Süddeutschland eignet sich besonders für die Produktion von Solarstrom, da hier besonders hohe Sonneneinstrahlungswerte von 1041 bis 1181 KW/m² der mittleren Jahressumme gemessen werden. Im Vergleich liegt der Sonneneinstrahlungswert in Teilen von Norddeutschland nur bei 941 bis 950 KW/m². Zudem bestehen ökologische Vorteile, da bisher ackerbaulich stark beanspruchte Böden einer Bodenruhe zugeführt werden und somit die Bodenverarmung oder sogar Bodenerosion verhindert wird. Das Ausbleiben von Düngung der vormalig landwirtschaftlich genutzten Flächen, dient auch dem Gewässer- und Grundwasserschutz. Außerdem leistet eine klassische Freiflächen-Photovoltaik-Anlage einen Beitrag zum Klimaschutz, da z.B. mit tiefwurzelndem Klee-Gras-Anbau unter den Modulen eine erhebliche Kohlenstoffbindung in den Böden erfolgt. Wenn die Bodenbewirtschaftung extensiviert wird und sich Flora und Fauna in den Freiflächen zwischen den Modulbahnen weitgehend ungestört entwickeln können, kann dies zu einer erhöhten Artenvielfalt und zu einer Stabilisierung der Lebensgemeinschaften gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels führen. Agri-Photovoltaik-Anlagen bieten den Vorteil, dass auf diesen Flächen eine landwirtschaftliche Nutzung sowie gleichzeitig die Solarstromgewinnung möglich ist und keine größeren Nutzungskonflikte entstehen. Die Teilverschattung unter den Solarmodulen kann, z.B. durch Schutz vor Austrocknung, obendrein die landwirtschaftlichen Ernteerträge steigern und die hohe Sonneneinstrahlung die Solarstromproduktion. Daher kann eine gemischte Flächennutzung auf einem Hektar bis zu 186 Prozent Landnutzungseffizienz ergeben.

Nachteile

Bei Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen kann es zur Nutzungskonkurrenz kommen, indem die vormals landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion für einen Zeitraum von bis zu 40 Jahren teilweise oder ganz entfallen. Außerdem können die Photovoltaik-Anlagen als Störung des Landschaftsbilds empfunden werden, trotz der vorrangigen Errichtung in Form von Korridoren entlang von Autobahnen und Bahntrassen. Dies trifft in besonders hohem Maße auf Agrophotovoltaikanlagen zu, weil sie als Gruppe baulicher Anlagen in der Landschaft sehr deutlich und, je nach subjektivem Empfinden, störend in Erscheinung treten können. Insbesondere wenn Freiflächen-PV-Anlagen abseits von Autobahnen und Bahntrassen geplant werden, kann dadurch der Zersiedelungseindruck in der Landschaft verstärkt werden. FF-PV-Anlagen werden i.d.R. eingezäunt, wodurch der Wildwechsel beeinträchtigt werden kann. Aus Gründen des Klimaschutzes kann das Pflanzenwachstum unter den Solarmodulen ggf. nicht so viel CO₂ aus der Atmosphäre binden, wie ohne die Abschattung durch die PV-Module möglich wäre. Zu beachten ist, dass die Herstellung der technischen Komponenten einen zusätzlichen Energieaufwand und CO₂-Emissionen bedingt, was sich aber zwischen neun Monaten und dreieinhalb Jahren solarer Nutzung amortisieren lässt. Der Boden, auf dem Photovoltaikanlagen errichtet werden sollen, wird in der Bauphase verdichtet und es kommt rund um die Gestelle zu punktuellen Bodenversiegelungen sowie ggf. zu geringen Zink-Einträgen in den Boden durch die Gestelle.

1.6 PV-Freiflächenpotenzial

Grundlage

Für einen wirtschaftlichen Betrieb von Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen ist in der Regel eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) unerlässlich. Nach dem EEG 2021 ist für Anlagen größer 700 kWp bis max. 10 MWp die Teilnahme an einer Ausschreibung vorgeschrieben. Kleine Anlagen erhalten eine Festvergütung. In beiden Fällen muss stets die Flächenkulisse beachtet werden. Die Standortwahl der Anlagen wird daher durch das EEG beeinflusst. Die ausgewiesene Fläche für Anlagen mit einer Leistung mehr als 750 kWp muss sich gem. § 37 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) - i) EEG 2021 auf einer der dort genannten Flächenkategorien und für Anlagen unter 750 kWp auf einer Fläche nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 a) - c) befinden. Demnach sind die wesentlichen Flächenkategorien:

- Konversionsflächen jeglicher Art
- versiegelte Flächen
- Korridore längs von Autobahnen und Schienenwegen mit einer maximalen Breite von 200 Metern inklusive einem mindestens 15 Meter breiten freigehaltenen Korridor
- Ackerland sowie Grünland innerhalb eines benachteiligten Gebiets

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sah bis 2017 für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Verabschiedung der Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO am 7. März 2017 hat das Land Baden-Württemberg von einer Länderöffnungsklausel der EEG-Novelle 2017 Gebrauch gemacht und damit die Flächenkulisse für Solarparks um sogenannte „benachteiligte Gebiete“ erweitert.

Damit sind solche Flächen bezeichnet, die ungewöhnlich schwierige klimatische Verhältnisse aufweisen, sich in einer starken Hangneigung befinden oder durch schwache Ertragsfähigkeit der Böden und deutlich hinter dem Durchschnitt zurückbleibenden wirtschaftliche Ergebnissen der Betriebe gekennzeichnet sind. Diese Flächenkategorie gilt nur für Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 750 kWp (Flächen ca. > 1-1,5 ha). Landwirtschaftsflächen für kleine Freiflächenanlagen bis einschließlich 750 kWp in der Festvergütung können dagegen nur genutzt werden, wenn sie sich in einer zulässigen Flächenkategorie nach § 48 Abs. 1 EEG 2021 und damit insbesondere innerhalb von Seitenrandstreifen zu Autobahnen und Schienenwegen befinden. Zudem dürfen sich Anlagen für benachteiligte Gebiete nicht bereits im Ausschreibungsregime einer Flächenkategorie nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) - g) EEG 2021 befinden. Das Land hat jedoch für Anlagen auf diesen Flächen eine maximale Gebotsgröße pro Projekt von 10 MWp bestimmt, was einer Fläche von etwa 15-20 ha entspricht.

PV-Freiflächenpotenzial in Weinheim

Aufgrund mehrerer Abschnitte von Bundesautobahnen und Schienenwegen auf der Gemarkung der Stadt Weinheim bestehen einige PV-Freiflächenpotenziale innerhalb von 200-Meter-Korridoren dieser Infrastrukturanlagen. Der Gesetzgeber hat im Jahr 2021 den Randstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen von bislang 110 Meter auf 200 Meter erweitert. Das ist insbesondere der Fall entlang der A 5 und A 659, aber z.T. auch an der K 4229, der B 3 und dem Schienenweg Mannheim-Weinheim sowie Frankfurt-Weinheim-Heidelberg (siehe Abb. 3).

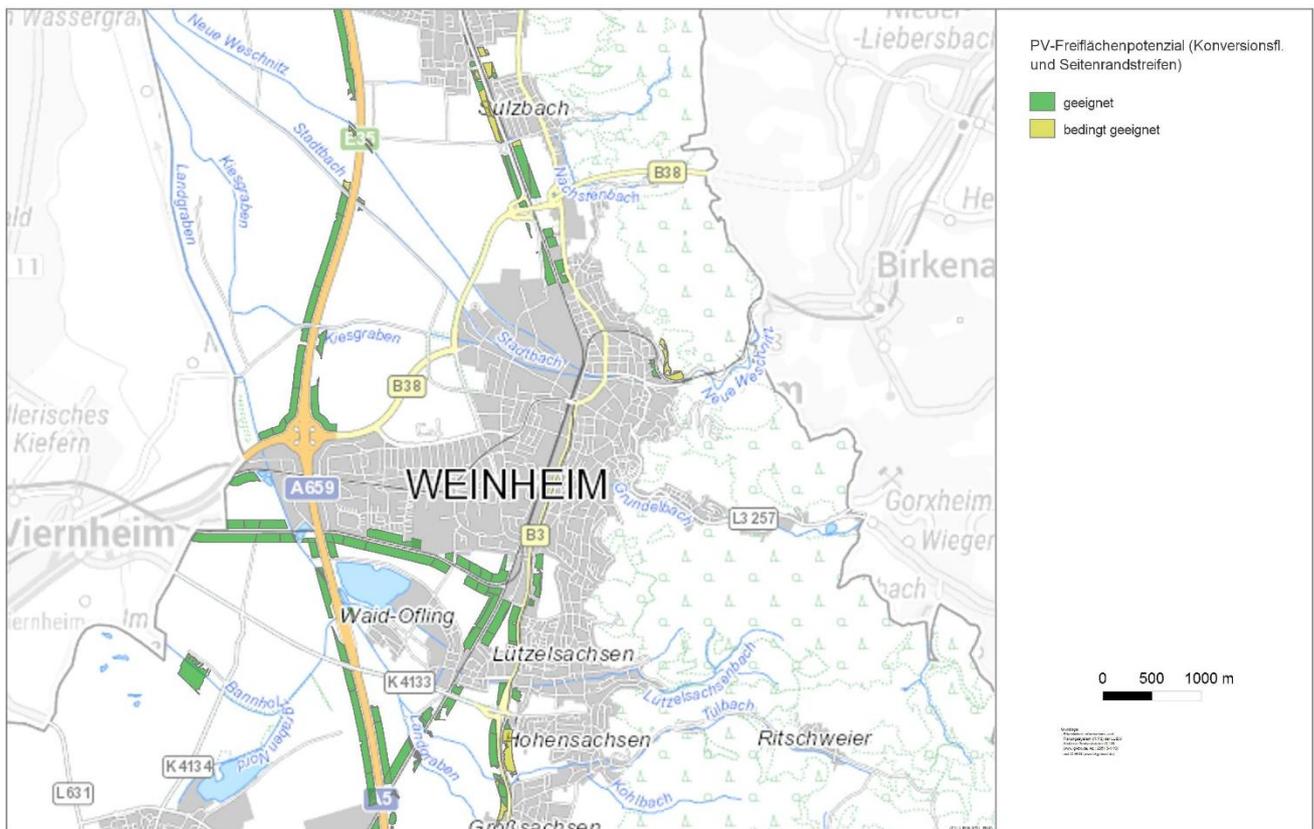


Abb. 3: PV-Freiflächenpotenzial für Seitenrandstreifen und Konversionsflächen der Kernstadt, LUBW

Teile der Gemarkung der Stadt Weinheim sind als sogenannte benachteiligte Gebiete gekennzeichnet. Diese Gebiete befinden sich ausschließlich südöstlich der Kernstadt im Odenwald. Hierbei handelt es sich überwiegend um bedingt geeignete und vereinzelt auch geeignete Freiflächenpotenziale in den Ortschaften Ritschweier, Rittenweier und Oberlockenbach an den Randlagen des Siedlungsbereichs sowie vor den Waldgebieten (siehe Abb. 4).

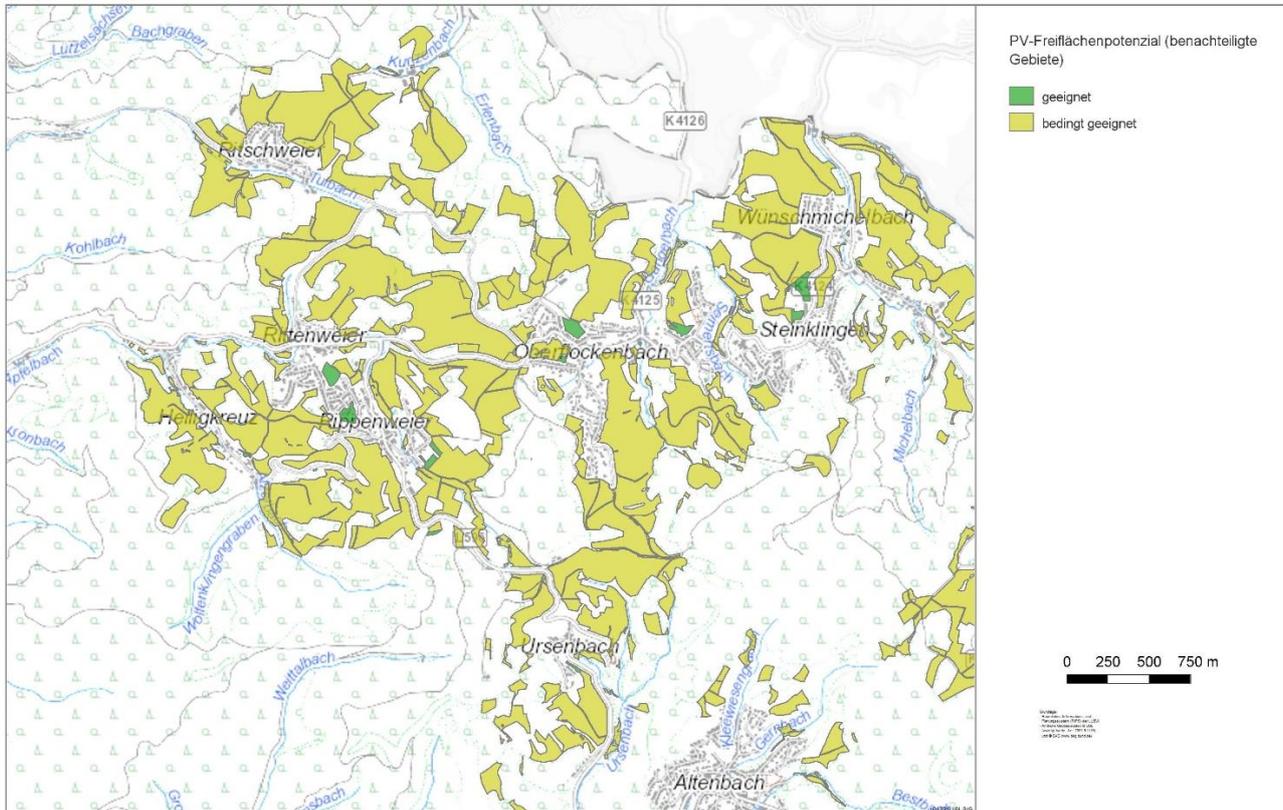


Abb. 4: PV-Freiflächenpotenzial für benachteiligte Gebiete der Ortschaften Ritschweier, Rippenweier und Oberlockenbach, LUBW

2. Rahmenbedingungen der von Eigentümern konkret projektierten Standorte

2.1 „Viernheimer Feld“

Für die in Rede stehende Nutzung sollen die Flst. Nrn. 13971 und 13970 (siehe Anlage 1), Gemarkung Weinheim, mit einer Größe von ca. 9,2 ha in Anspruch genommen werden. Dabei sind 7,76 ha im Eigentum des Vorhabenträgers, einem Viernheimer Landwirt. Die Ausführung des Vorhabens erfolgt über einen externen Projektierer, die Vermarktung erfolgt über den Vorhabenträger. Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb eines 200-Meter-Korridors zur Bundesautobahn 659, welche nordwestlich an das Gebiet angrenzt und innerhalb eines 200-Meter-Korridors zu den Gleisen der Straßenbahnlinie Weinheim-Mannheim, die ebenfalls in nordwestlicher Richtung an das potenzielle Gebiet angrenzen. In östlicher Richtung grenzen zwei künstlich angelegte Baggerseen, „Teiche am Landgraben“, an die Potenzialfläche. Im Süden und Westen des Gebiets befinden sich weitere Freilandflächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Die westlich angrenzenden Flächen befinden sich auf der Gemarkung der Gemeinde Viernheim.

Die beiden Flächen befinden sich in ca. 135 Meter Entfernung zu dem in östlicher Richtung liegenden Gewerbegebiet.

Der Vorhabenträger möchte eine konventionelle Photovoltaikanlage errichten, die auf im Boden versenkten Gestellen eine Ausrichtung der Solarmodule in südliche Richtung ermöglicht, wodurch keine direkte Blendwirkung in Richtung der Autobahn zu erwarten ist.

Die Leistung der Anlage wird ca. 9.750 kWp betragen, was eine Jahresleistung von 10,04 Millionen kWh generiert. Die Menge an erzeugter Sonnenergie reicht aus, um ungefähr 3.346 drei-Personen-Haushalte zu versorgen. Jährlich können dadurch ca. 4.016 Tonnen CO₂ eingespart werden.

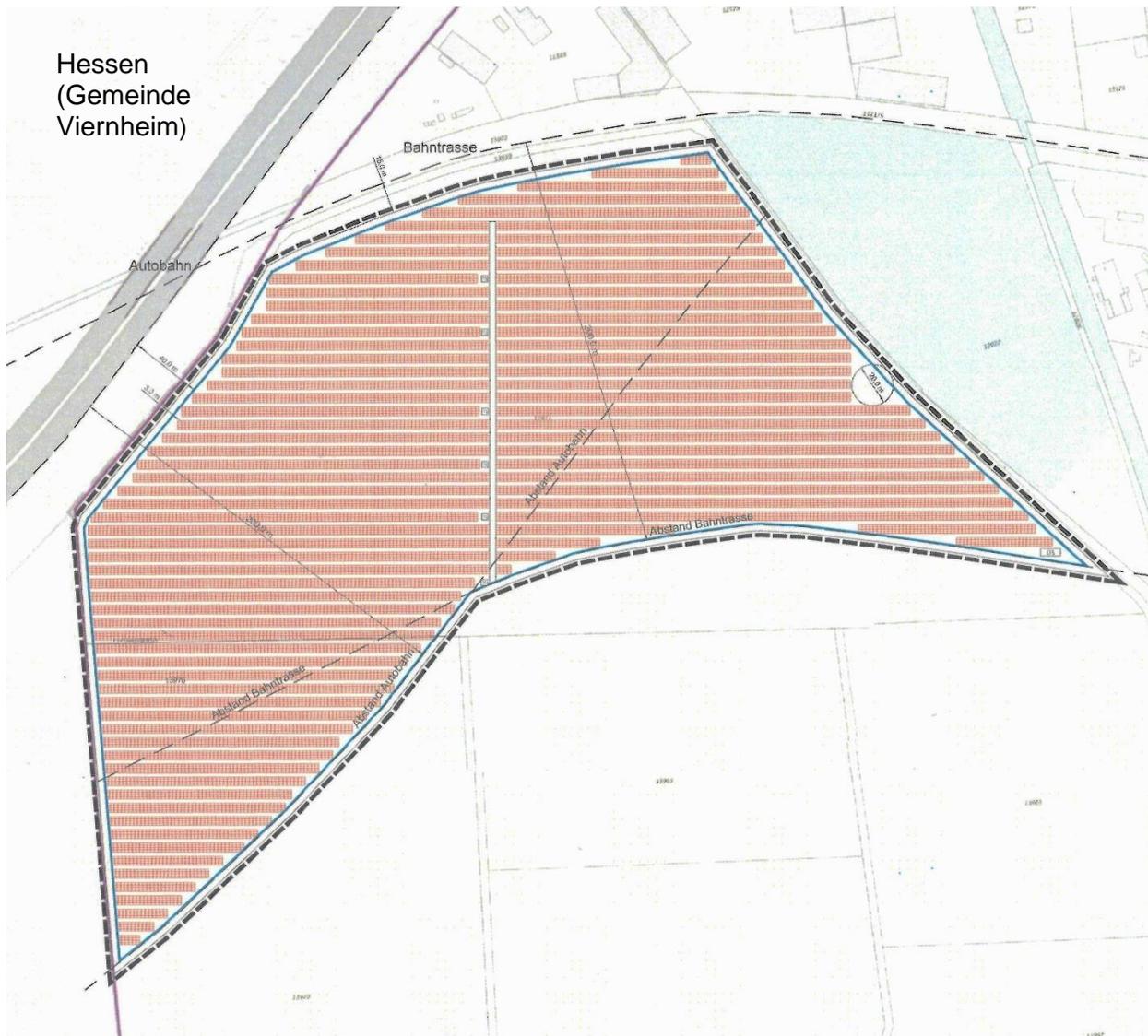


Abb. 5: Areal Viernheimer Feld

Bisherige Nutzungen:

Auf dem Grundstück wurde bislang ausschließlich eine landwirtschaftliche Nutzung ausgeführt. Der aktuelle Flächennutzungsplan sieht für den Bereich der Potenzialflächen eine landwirtschaftliche Nutzung vor. Zudem verlaufen über die benannten Flächen Hochspannungsfreileitungen und ein dazugehöriger Strommast befindet sich am östlichen Rand des Grundstücks mit der Flst. Nr. 13971 (siehe Abb. 5; Anlage 1).

Landschaftsbild:

Das Vorhaben kann Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben. Beim besagten Vorhaben handelt es sich um eine konventionelle PV-Anlage mit einer Höhe von ca. 2 Meter. Damit Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild möglichst gering ausfallen, hat der Gesetzgeber unter anderem eine Bevorzugung von Freiflächen für PV-Anlagen entlang von bestimmten Verkehrsanlagen verfügt, da die Verkehrsanlagen bereits das Landschaftsbild beeinträchtigen. Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Korridors entlang von Autobahnen und Schienenwegen. Das Gelände, auf dem die Anlage errichtet werden soll, liegt 3 Meter niedriger als die nördlich verlaufende A 659. Zudem befindet sich die Potenzialfläche in ca. 135 Meter Entfernung eines Gewerbegebiets mit technischen Anlagen, wie ein Umspann- und Pumpwerk. Das Gewerbegebiet grenzt im Norden an die Fläche für das geplante Vorhaben an. Aufgrund der Nähe zu den bereits vorhandenen gewerblichen und technischen Anlagen im Gewerbegebiet, den angrenzenden verkehrlichen Infrastrukturanlagen sowie dem besagten Höhenunterschied, wird von keiner besonderen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ausgegangen.

Wasserschutz:

Der Flächennutzungsplan weist unter anderem für die Flst. Nrn. 13971 und 13970 (siehe Anlage 1) ein Wasserschutzgebiet mit der Zone III B gem. § 51 WHG sowie § 45 und § 95 WG aus. Die Gewässer in diesem Gebiet, die im Interesse der derzeitigen oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung stehen, sollen vor nachteiligen Einwirkungen geschützt werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Voraussichtlich bestehen durch das geplante Vorhaben keine Gefahren im Sinne des Wasserschutzes, was noch mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen ist.

Schutzgebiete:

Zudem gibt es ein Offenlandbiotop gem. § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG östlich und nördlich angrenzend an das Grundstücks Flst. Nr. 13971 (siehe Anlage 1), welches aus Feldhecken und Feldgehölzen (0,4083 ha) an den „Teichen des Landgrabens“ besteht, sowie Schlehen-Hecken (0,1487 ha) an der nördlichen Bahntrasse.

Außerdem sind die östlich von Flst. Nr. 13971 (siehe Anlage 1) gelegenen Teiche am Landgraben inklusive der westlich vom Landgraben befindlichen Hecken mit einer Fläche von ca. 2,85 ha als Naturschutzgebiet (Schutzgebiets-Nr. 2.107) nach § 23 des NatSchG BW festgesetzt. Sehr wahrscheinlich sind keine Beeinträchtigungen und störenden Auswirkungen auf das angrenzende Naturschutzgebiet zu erwarten, da sich die Bereiche außerhalb der geschützten Flächen befinden.

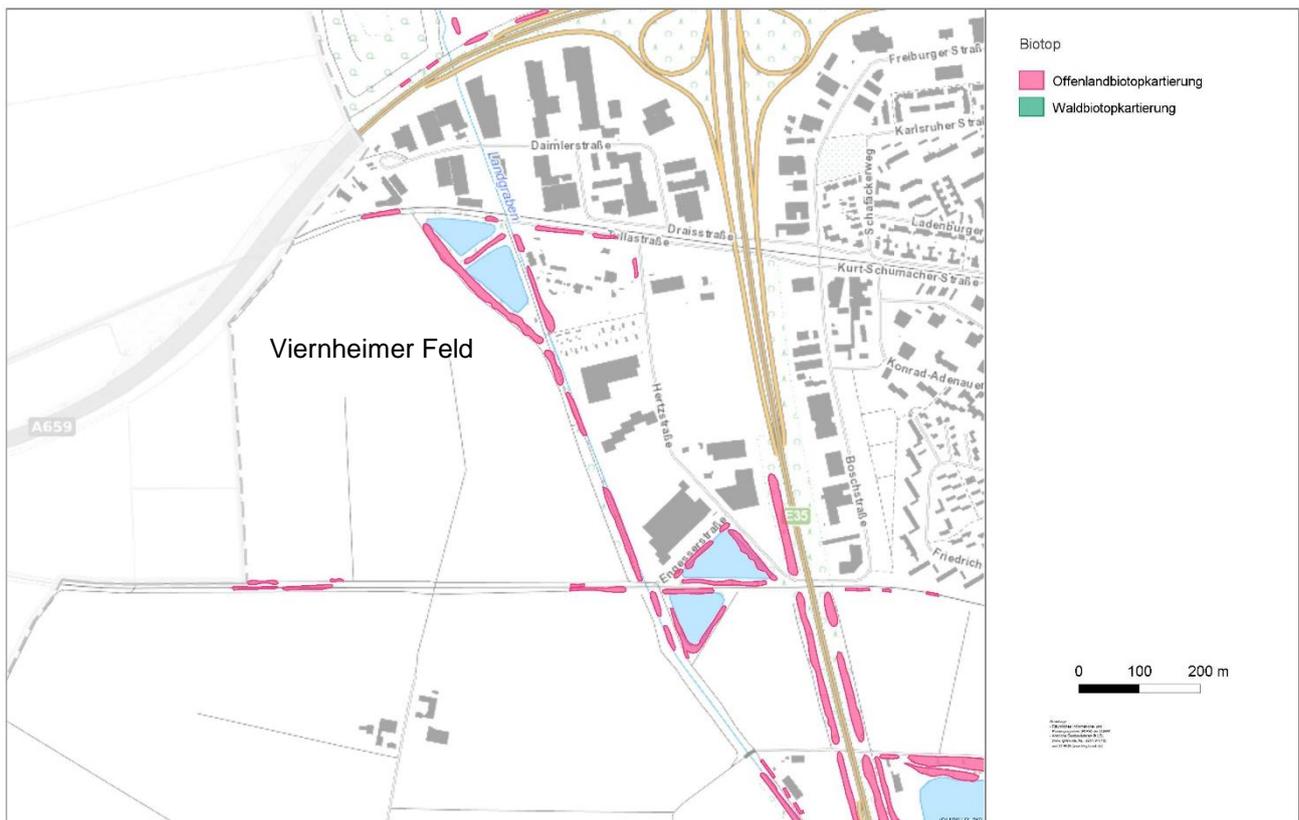


Abb. 3: Schutzgebiete Viernheimer Feld, LUBW

Infrastruktur auf dem Gelände:

Die Erschließung für eine potenzielle Photovoltaikanlage auf dem Grundstück ist derzeit noch nicht vorhanden. Die Zufahrt zu den Flst. Nrn. 13971 und 13970 kann über den Wirtschaftsweg mit der Flst. Nr. 13969 oder wahlweise 13964 erfolgen (siehe Anlage 1). Der Netzanschluss ist über eine kurze Distanz möglich.

Derzeitige planungsrechtliche Situation:

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind die beiden Grundstücke als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Einen Bebauungsplan gibt es für diesen Bereich bislang nicht; das Gebiet wird bauplanungsrechtlich dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zugeordnet. Da das geplante Vorhaben nach § 35 BauGB jedoch nicht umsetzbar ist, ist es für die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlich, einen Bebauungsplan für den Bereich zwischen „Viernheimer Feld und den Teichen am Landgraben“ aufzustellen. In diesem Fall empfiehlt es sich, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 12 BauGB aufzustellen. Parallel ist eine Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Viernheimer Feld und den Teichen am Landgraben“ erforderlich. Im aktuellen Regionalplan befinden sich die Flächen des Vorhabens innerhalb eines regionalen Grünzugs und in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft. Letzteres entspricht einem Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Der zuständige Planungsverband hat bereits verlautbaren lassen, dass nach dessen Einschätzung ein Zielabweichungsverfahren in Bezug auf das Vorranggebiet Landwirtschaft für die konventionelle FF-PV-Anlage eingeleitet werden muss. Ein Zielabweichungsverfahren aufgrund des regionalen Grünzugs muss voraussichtlich nicht eingeleitet werden.

2.2 „Farrenwiesen“

Für die zweite in Rede stehende Nutzung soll die Flst. Nr. 14292 (siehe Anlage 2), Gemarkung Weinheim mit einer Größe von ca. 5,3 ha (als Teil des insgesamt 11,2 ha großen Flurstücks) in Anspruch genommen werden. Auf dem nördlichen Teil des Grundstücks befinden sich Gebäude eines Landwirtschaftsbetriebs. Die Potenzialfläche befindet sich in 100 Meter Entfernung südöstlich mehrerer Landwirtschaftsbetriebe an der Bertleinsbrücke und innerhalb eines 200-Meter-Korridors entlang der Autobahn A5 von Darmstadt nach Heidelberg. Dieser Korridor wird jedoch nicht vollständig ausgenutzt. In westlicher und südlicher Richtung grenzen jeweils zwei Landwirtschaftsflächen an das geplante Vorhaben an. Das Autobahnkreuz Weinheim liegt ca. 300 Meter südlich der Potenzialfläche.

Das Ziel des besagten Vorhabens ist die Errichtung einer sog. Agri-Photovoltaik-Anlage, damit, parallel zur solaren Energiegewinnung, die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann. Hierzu soll eine Beweidung durch Rinder, eine Ansiedlung von Bienenvölkern sowie Anpflanzungen heimischer Wildblumenmischungen erfolgen. Der seitliche Autobahnstreifen entlang der A 5 ist in einer Breite von ca. 26 m bepflanzt und die Solarmodule sind nach Süden ausgerichtet, weshalb dadurch keine direkte Blendwirkung in Richtung der Autobahn zu erwarten ist. Um die FF-PV-Anlage wird ein ca. 2 Meter hoher Zaun aus Doppelstabmatten errichtet, um unbefugte Zutritte zu verhindern und eine sicherere Weidetierhaltung zu garantieren. Die feststehenden Modultische werden mit einem Mindestabstand von 5 Metern und einer Gesamthöhe von 3 Metern installiert. Die Montage der Aufständigung soll durch ein Rammfundament erfolgen, das heißt ohne Einsatz von Betonfundamenten, wodurch die Fläche weitgehend unversiegelt bleibt.

Der Eigentümer der Grundstücke plant die für die PV-Anlage vorgesehenen Flächen an die zu errichtende Betreibergesellschaft zu verpachten. Die Leistung der Anlage wird ca. 5.224 kWp betragen, was eine Jahresleistung von 5,98 Millionen kWh generiert. Die Menge an erzeugter Sonnenenergie reicht aus, um ungefähr 1.993 Drei-Personen-Haushalte zu versorgen und jährlich können dadurch ca. 2.392 Tonnen CO₂ eingespart werden.



Abb. 4: Areal „Farrenweisen“

Bisherige Nutzungen:

Auf dem Grundstück wurde bislang ausschließlich eine landwirtschaftliche Nutzung in Form von Weidetierhaltung ausgeführt. Der aktuelle Flächennutzungsplan sieht für den Bereich der Potenzialflächen eine landwirtschaftliche Nutzung vor.

Landschaftsbild:

Das Vorhaben kann Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben, insbesondere, weil die geplante Agri-PV-Anlage eine Gesamthöhe von 3 Meter hat. Damit Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild möglichst gering ausfallen, hat der Gesetzgeber unter anderem eine Bevorzugung von Freiflächen für PV-Anlagen entlang von bestimmten Verkehrsanlagen verfügt, da die Verkehrsanlagen bereits das Landschaftsbild beeinträchtigen. Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Korridors entlang der Verkehrsanlage. Das Gelände, auf dem die Anlage errichtet werden soll, liegt 2 Meter niedriger, als die östlich verlaufende A 5.

Zudem ist der seitliche Autobahnstreifen entlang der A 5 in einer Breite von ca. 26 m bepflanzt, wodurch ein zusätzlicher Sichtschutz auf östlicher Seite besteht. Daher wird von keiner besonderen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ausgegangen.

Wasserschutz:

Die Flst. Nr. 14292 (siehe Anlage 2) befindet sich in einem Wasserschutzgebiet mit der Zone III B gem. § 51 WHG sowie § 45 und § 95 WG. Die Gewässer in diesem Gebiet, die im Interesse der derzeitigen oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung stehen, sollen vor nachteiligen Einwirkungen geschützt werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Voraussichtlich bestehen durch das geplante Vorhaben keine Gefahren im Sinne des Wasserschutzes, was noch mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen ist.

Schutzgebiete:

Zudem gibt es zwei Offenlandbiotope gem. § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG östlich angrenzend an das Grundstück Flst. Nr. 14292 (siehe Anlage 2), welche aus Feldhecken und Feldgehölzen (insgesamt 1,791 ha).



Abb. 5: Schutzgebiete Farrenwiesen, LUBW

Derzeitige planungsrechtliche Situation:

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Einen Bebauungsplan gibt es für diesen Bereich bislang nicht; das Gebiet wird bauplanungsrechtlich dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zugeordnet. Da das geplante Vorhaben nach § 35 BauGB jedoch nicht umsetzbar ist, ist es für die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlich, einen Bebauungsplan für den Bereich „Farrenwiesen“ aufzustellen. In diesem Fall empfiehlt es sich, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen gemäß § 30 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 12 BauGB. Parallel ist eine Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Farrenwiesen“ erforderlich. Im aktuellen Regionalplan befinden sich die Flächen des Vorhabens innerhalb eines regionalen Grünzugs und in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft. Letzteres entspricht einem Ziel Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG), was also verbindlich ist und welches von den Trägern der Bauleitplanung zu beachten ist. Der zuständige Planungsverband hat bereits verlautbaren lassen, dass nach dessen Einschätzung ein Zielabweichungsverfahren eingeleitet werden muss. Im vorliegenden Fall ist zu klären, ob davon abgesehen werden kann, weil die landwirtschaftliche Nutzung in Teilen auf der Fläche noch stattfindet. Ein Zielabweichungsverfahren aufgrund des regionalen Grünzugs muss voraussichtlich nicht eingeleitet werden.

Empfehlung und weiteres Vorgehen:

Die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen ist sinnvoll und hilfreich, um die Energiewende erfolgreich umzusetzen und die im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Ziele zu erreichen. Aufgrund der CO₂-Einsparungen wird ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Auf Grundlage der vorliegenden Informationen und nach Sichtung der örtlichen Rahmbedingungen sowie möglichen Restriktionen sieht das Amt für Stadtentwicklung derzeit keine Hinderungsgründe für die beiden in Rede stehenden Vorhaben. Aufgrund der Lage der beiden Vorhaben gilt dies auch in Bezug auf das Landschaftsbild.

Daher empfiehlt die Verwaltung die Einleitung von Planverfahren zur Errichtung der dargestellten Freiflächen-Photovoltaikanlagen im heutigen Außenbereich.

Sollte der Gemeinderat der Empfehlung folgen, wird das Amt für Stadtentwicklung die nötigen Vorbereitungen treffen und zu den erforderlichen Bebauungsplanverfahren dem Ausschuss für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung in der Folge eine erste Beschlussfassung vorlegen.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkung:

Durch die folgenden Planverfahren werden voraussichtlich keine besonderen Kosten für die Stadt Weinheim entstehen, da sich die Vorhabenträger bereit erklärt haben, die Planungs- und Erschließungskosten zu übernehmen.

Es kann durchaus sein, dass sich je nach Sitz der Betreibergesellschaft und wegen der sog. Gemeindebeteiligung, die abhängig von der Stromproduktion ist, aus dem späteren Betrieb gewisse Einnahmen für die Stadt ergeben können. Da dies in den Planverfahren aber rechtlich nicht zum Inhalt der Planvorgaben gemacht werden darf und sich zudem betrieblich während der Laufzeit jederzeit ändern kann, sieht die Verwaltung darin zwar einen willkommenen Aspekt, sofern er eintritt, aber keinen entscheidungserheblichen.

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Viernheimer Feld
2	Farrenwiesen

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt im Grundsatz der Prüfung und Einleitung von Planverfahren für Vorhaben zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf der Gemarkung Weinheim, zu. Ob ein konkretes Planverfahren eingeleitet werden soll, ist Gegenstand einer jeweiligen Einzelfallentscheidung.
2. Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme von Vorbereitungen zu künftigen Planverfahren für das Vorhaben im Viernheimer Feld zu.
3. Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme von Vorbereitungen zu künftigen Planverfahren für das Vorhaben auf den Farrenwiesen zu.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister

Kein amtlicher Lageplan
Vervielfältigung verboten

GIS-Auskunft

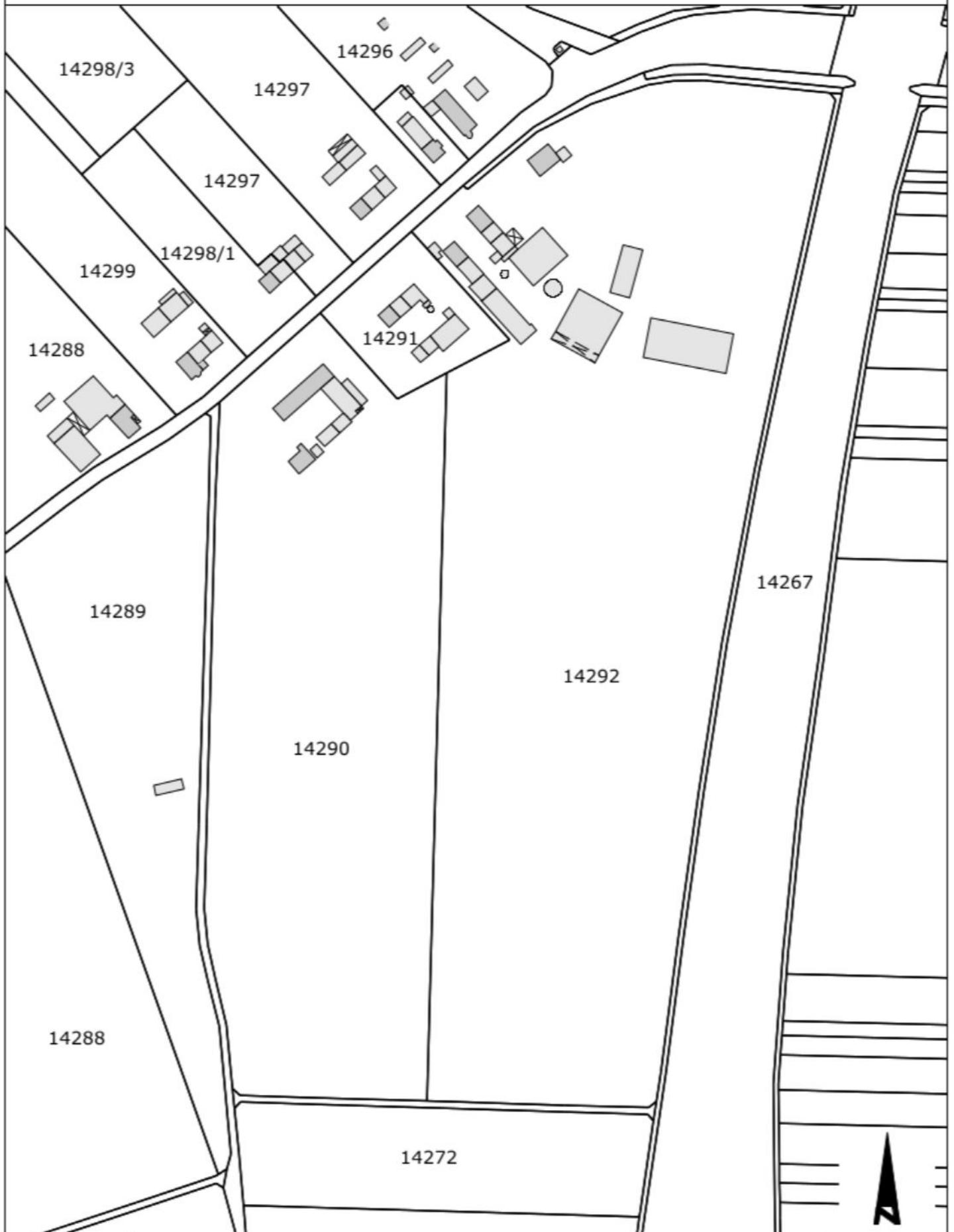
Bitmap wählen



Kein amtlicher Lageplan
Vervielfältigung verboten

GIS-Auskunft

Bitmap wählen



1:3000

26.10.2021

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Klimaschutz, Grünflächen und technische Verwaltung

Drucksache-Nr.

157/21

Geschäftszeichen:

603/Robra

Beteiligte Ämter:

Amt für Baurecht und Denkmalschutz

Amt für Stadtentwicklung

Stadtkämmerei

Datum:

15.10.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Ausschuss für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung	Ö	Vorberatung	10.11.2021
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	17.11.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Verzicht auf die Einführung einer Baumschutzsatzung, Maßnahmen zur Förderung von Neuanpflanzungen von Bäumen

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt, derzeit von der Einführung einer Baumschutzsatzung Abstand zu nehmen.
2. Der Gemeinderat beschließt verschiedene Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl von Bäumen im innerstädtischen Bereich:
 - 2.1. Zusätzliche Pflanzung von Straßenbäumen. Hierfür werden für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026 jeweils 30.000 € im Teilergebnishaushalt 7, Produktgruppe 5410 zusätzlich bereitgestellt.
 - 2.2. Zusätzliche Pflanzung von Bäumen in Grünanlagen, im Straßenbegleitgrün und in Parks. Hierfür werden für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026 jeweils 10.000 € im Teilergebnishaushalt 7, Produktgruppe 5510 zusätzlich bereitgestellt.

3. Eine Förderung für das Anpflanzen von Bäumen auf privaten Grundstücken und das Werben für Baumspenden. Die erforderlichen Mittel in Höhe von 10.000 € sind für die Haushaltsjahre 2022 - 2026 jeweils als Zuschuss im Teilergebnishaushalt 7, Produktgruppe 5510 einzuplanen.
4. Die Kontrolle der Einhaltung von grünordnerischen Festsetzungen in Bebauungsplangebieten und Baugenehmigungen sowie der zugeordneten Ausgleichsflächen im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten.
5. Die Verwaltung wird dem Gemeinderat nach fünf Jahren eine Evaluation vorlegen.

Verteiler:

1 x Protokollzeitschrift
1 x Ämter 60, 61 und 63

Bisherige Vorgänge:

- Beschlussvorlage ATU, 24.10.2001, Einführung einer Baumschutzsatzung wurde abgelehnt
- Beschlussvorlage Gemeinderat, 23.11.2011, Einführung einer Baumschutzsatzung wurde abgelehnt
- Diskussion in der Task Force Klimaschutz am 10.12.2019 mit dem Auftrag, für den Gemeinderat eine Vorlage für eine Baumschutzsatzung vorzubereiten

Beratungsgegenstand:

1. Verzicht auf eine Baumschutzsatzung

1.1 Vorgeschichte

Bereits in den Jahren 1987 und 1990 war die Einführung einer Baumschutzsatzung Thema in der damaligen Umweltkommission. Mehrheitlich wurde sie zu diesem Zeitpunkt abgelehnt. Danach wurde das Thema am 24. Oktober 2001 im Ausschuss für Technik und Umwelt beraten und ebenfalls abgelehnt.

Im Juni 2011 stellte die Fraktion der Grünen erneut einen Antrag, eine Baumschutzsatzung für Weinheim zu prüfen. Hieraus resultiert die Gemeinderatsvorlage für die Sitzung am 23. November 2011. Das Für und Wider wurde in dieser Vorlage umfassend anhand von Beispielen aufgearbeitet. Unter anderem vor dem Hintergrund der damaligen finanziellen Situation der Stadt Weinheim empfahl die Verwaltung, keine Baumschutzsatzung zu erlassen, da es sich um eine Freiwilligkeitsleistung mit Kosten von rund 40.000 €/a handelte. Der Gemeinderat folgte der Empfehlung.

1.2 Aktueller Anlass und Ziel

In der Task Force Klimaschutz am 10.12.2019 wird die Baumschutzsatzung unter anderen Themen diskutiert und die Verwaltung beauftragt, eine Vorlage zur Entscheidung über eine Baumschutzsatzung vorzubereiten. Dies erfolgt erst jetzt, weil bei der Grünflächenabteilung die Stelle der Abteilungsleitung seit über 1,5 Jahren vakant war und die Mitarbeiter durch die laufenden Projekte ausgelastet waren.

Die heutige Situation unterscheidet von der im Jahr 2011 dadurch, dass in den letzten Jahren der Baumbestand in den Wohnquartieren augenfällig abgenommen hat. Es kann beobachtet werden, dass viele Menschen große Bäume auf den Privatgrundstücken und im öffentlichen Grün kritisch sehen. In Telefongesprächen, die das Amt für Klimaschutz, Grünflächen und technische Verwaltung mit Weinheimer Bürgerinnen und Bürgern führt, spürt man oft eine ablehnende Haltung gegenüber Bäumen. Selbst in intensiven Beratungsgesprächen gelingt es oft nicht, die Anrufer von ihrem Vorhaben, die Bäume auf ihrem Grundstück zu fällen, abzubringen.

Die Gründe für die Abnahme des Baumbestands auf privaten Grundstücken sind:

- Viele Menschen fühlen sich mit der Pflege ihres Baumbestandes überfordert und möchten ihn daher am liebsten komplett entfernen. Zudem verträgt sich ein übersteigertes Ordnungs- und Sauberkeitsbewusstsein nicht mit dem Baumbestand auf dem eigenen Grundstück („der Baum macht Dreck“).
- Verstärkt wird diese Situation durch eine subjektiv wahrgenommene Zunahme rechtlicher Verpflichtungen, wie Verkehrssicherungspflicht und Nachbarrecht.
- Nachbarstreitigkeiten führen oft zur unnötigen Fällung von Bäumen nahe der Grundstücksgrenze.
- Bäume, die sehr nah am Haus stehen, verursachen eine schlechte Belichtung von Wohnräumen und Fassaden, Verstopfungen von Regenrinnen, Fallrohren und Abwasserrohren.
- Terrassen, Wege und Gärten werden verschattet.
- Heute werden bei der Neuanlage von Gärten (nach vorheriger Rodung des Altbaumbestandes) immer weniger Bäume gepflanzt. Der Trend geht hin zu steinreichen, aufgeräumten Gärten mit sehr kleinen oder gar keinen Bäumen.
- Durch die hohen Grundstückspreise in Weinheim wird immer dichter gebaut, wodurch die Grundstücksgröße geringer wird und weniger Platz für Bäume vorhanden ist.

1.3 Vor- und Nachteile von Baumschutzsatzungen

Baumschutzsatzungen stellen das Fällen von Bäumen unter Genehmigungsvorbehalt. Wird das Fällen eines Baumes dennoch genehmigt, werden Ersatzpflanzungen oder finanzielle Ausgleichszahlungen gefordert.

1.3.1 Vergleich mit anderen Städten durch den Städtetag

Um die Situation einschätzen zu können, wird hier das Ergebnis einer Umfrage der AG Gartenamtsleiter vom 04.07.2017 für die Städtegruppe B mit 20.000 bis 120.000 Einwohnern vorgestellt.

- Acht von 101 Städten mit 20.000 bis 120.000 Einwohnern in Baden-Württemberg hatten 2017 eine Baumschutzsatzung (Ergänzung: zwei hiervon wurden inzwischen aufgehoben, die übrigen stammen aus der Zeit vor 1998)
- Die überwiegende Mehrheit aller Städte mit Baumschutzsatzung schützt Bäume ab einem Stammumfang von 80 cm.
- In fast allen Städten mit Baumschutzsatzungen werden alle Baumarten mit einigen Ausnahmen geschützt.
- Ersatzpflanzungen werden bei Fällung von Bäumen in allen Städten mit Baumschutzsatzung gefordert – jedoch in sehr unterschiedlicher Form.
- Die Anzahl der Fällanträge in den einzelnen Städten variiert stark und liegt pro Jahr zwischen 80 und 400.
- In den meisten Städten mit einer Baumschutzsatzung ist eine Baumfällgenehmigung integrierter Bestandteil der Baugenehmigung und es wird ein Baumbestandsplan gefordert.

1.3.2 Ergebnisse eigener Befragung von Städten mit Baumschutzsatzung

Darüber hinaus wurden fünf Städte (Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Bensheim und Bietigheim-Bissingen), die meist schon seit vielen Jahren eine Baumschutzsatzung haben, nach ihren Erfahrungen befragt. Folgende Ergebnisse lassen sich zusammenfassen:

- In der Anfangsphase einer Baumschutzsatzung entsteht neben dem allgemein notwendigen Personalaufwand für die ersten 1-2 Jahre ein erhöhter Personalaufwand für den organisatorischen Aufbau und erhöhten Beratungsbedarf.
- Da nur Bäume ab einem gewissen Stammumfang (z.B. 80 cm) geschützt werden, sind vitale Jungbäume ohne Schutz und es besteht die Gefahr, dass sie vor Erreichen des Mindestumfangs beseitigt werden.
- Das Erlassen einer Baumschutzsatzung erhöht nicht automatisch die Wertschätzung der Bäume, schafft jedoch neue Restriktionen. Um gegenzusteuern würden verschiedene flankierende Maßnahmen, wie beispielsweise Öffentlichkeitsarbeit notwendig, die weiteres Personal und Sachmittel binden.
- Eine in der Stadt bekannte Baumschutzsatzung bewirkt, dass eine nicht quantifizierbare Anzahl von Fällanträgen gar nicht erst gestellt werden, wenn keine Aussicht auf Erfolg besteht.
- In rund 80% wird den Fällgenehmigungen stattgegeben.
- In Bereichen mit Bebauungsplänen und integrierten grünordnerischen Festsetzungen ist eine Baumschutzsatzung nur bedingt sinnvoll, da der vorgeschriebene Grünbestand schon durch die Festsetzungen dauerhaft geschützt wird.

1.3.3 Vorteile einer Baumschutzsatzung

- Ca. 20% der Bäume, die gefällt werden sollen, können erhalten werden.
- Für die Bäume, die gefällt werden dürfen, kann eine Ersatzpflanzung oder eine Ausgleichszahlung verlangt werden.
- Allein durch das Vorhandensein einer Baumschutzsatzung werden Anträge nicht gestellt, weil mit einer Ablehnung gerechnet wird (psychologische Wirkung).

1.3.4 Nachteile einer Baumschutzsatzung

- Die Antragstellung ist ein bürokratischer Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger. Es muss ein Antrag mit Lageplan gestellt werden, in dem der Baum eingemessen ist und die Baumart sowie der Stammumfang angegeben sind. In dem Antrag ist zu begründen, warum der Baum gefällt werden soll.
- Der Personalaufwand für die Stadt steigt. Für die Bearbeitung der Anträge und die Beratung ist eine zusätzliche halbe Stelle bei der Grünordnungsabteilung nötig. Auch bei anderen Ämtern entsteht ein zusätzlicher Aufwand (Rechnungsstellung etc.).
- Die Baumschutzsatzung zielt auf den Erhalt bestehender Bäume. Die Neuanpflanzung von Bäumen wird dadurch nicht gefördert.

1.3.5 Verhältnis der Baumschutzsatzung zum Bebauungsplan (grünordnerische Festsetzungen)

Im Folgenden soll das Verhältnis zwischen Baumschutzsatzung und Bebauungsplänen dargestellt werden. In beiden Satzungen gibt es Regelungen zum Erhalt von Bäumen. Grundsätzlich stehen beide Satzungen gleichrangig nebeneinander. Bei unterschiedlichen oder widersprüchlichen Inhalten hat die neuere Satzung Gültigkeit. Dies würde dazu führen, dass mit Inkrafttreten der Baumschutzsatzungen Regelungen in rechtskräftigen Bebauungsplänen zum Beseitigen von Bäumen, z. B. in einem festgesetzten Baufenster, überholt wären.

Dies kann aber nicht gewünscht sein. Der Erhalt oder das Beseitigen von Bäumen wird in einem Bebauungsplan nach einer umfassenden Abwägung unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und des Gemeinderats festgesetzt. Der Bebauungsplan schafft konkrete Baurechte, deren Nutzung das Entfernen von Bäumen erfordert. Dem würde die Baumschutzsatzung entgegenstehen und die Verwirklichung der Ziele des Bebauungsplans verhindern bzw. erschweren, denn die Baumschutzsatzung fordert eine Prüfung, ob durch die vertretbare Verschiebung oder Modifikation des Baukörpers geschützte Bäume erhalten werden können.

Um dies zu verhindern, müsste in der Baumschutzsatzung definiert werden, dass sie nicht für Bäume gilt, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplans zu erhalten sind oder entfernt werden dürfen. Zusätzlich gilt, dass durch Bebauungspläne neueren Datums die zu erhaltenden Bäume geschützt sind. Sollen/müssen in diesen Bebauungsplangebieten Bäume gefällt werden, ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich. In diesem Zusammenhang kann eine Ersatzpflanzung gefordert werden. Für diese Fälle ist also keine Baumschutzsatzung erforderlich.

Hieraus folgt, dass der Geltungsbereich von Bebauungsplänen, die Festsetzungen zum Erhalt oder Beseitigen von Bäumen haben, aus dem Geltungsbereich der Baumschutzsatzung ausgeschlossen werden müsste. Es müsste dazu im Einzelnen geprüft werden, für welche Bebauungspläne dies gilt.

Bei alten Bebauungsplänen, die keine grünordnerischen Festsetzungen enthalten, würde die Baumschutzsatzung für die Bestandsbäume greifen.

Der Geltungsbereich einer Baumschutzsatzung würde sich daher vorrangig auf Gebiete mit älteren Bebauungsplänen ohne grünordnerische Festsetzungen und auf den unbeplanten Innenbereich erstrecken.

1.4 Bewertung für Weinheim

Hochgerechnet sind in Weinheim ca. 100 Anträge auf Fällgenehmigung pro Jahr zu erwarten. Wenn durchschnittlich 80 % der Anträge genehmigt werden, bedeutet dies, dass jährlich ca. 20 Bäume durch die Baumschutzsatzung erhalten werden. Dem steht ein Personalaufwand von einer halben Stelle gegenüber mit jährlichen Kosten von ca. 35.000 €. Der Personalaufwand ergibt sich nicht nur für die Bearbeitung der Fällanträge, sondern auch durch eine intensive Beratung mit Ortstermin, die Verfolgung von Zuwiderhandlungen und die Kontrolle der Ersatzpflanzung. Die Fällanträge sind zeitnah zu bearbeiten, wobei mit einem ungleich verteilten Arbeitsaufkommen zu rechnen ist, da die Anträge hauptsächlich in der Zeit von Oktober bis Ende Februar eingehen werden, also in der Zeit, in der Baumfällungen zulässig sind. Durch die eingenommenen Gebühren können die Personalkosten nicht ausgeglichen werden.

Zudem bedeutet der Beschluss einer Baumschutzsatzung einen bürokratischen Aufwand für die Antragsteller, da sie Formulare ausfüllen, Pläne vorlegen und eine Gebühr zahlen müssen, was gerade in heutigen Zeiten auf Kritik in der Bevölkerung stoßen könnte.

Als Ergebnis der Abwägung der Vor-, und Nachteile schlägt die Verwaltung vor, keine Baumschutzsatzung zu beschließen, sondern Maßnahmen umzusetzen, die direkt zu mehr Baumpflanzungen in Weinheim führen.

Vorweg sei noch angemerkt, dass die Fällanträge der Baumschutzsatzung zeitnah bearbeitet werden müssen, was zwangsläufig zu der zusätzlichen ½ Stelle führen würde.

Die im Folgenden vorgeschlagenen Maßnahmen können dann geplant werden, wenn Zeitressourcen vorhanden sind.

2. Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl von Bäumen im innerstädtischen Bereich

Die Stadt kann auf eigenen Flächen noch stärker als bisher den Wert von öffentlichem Grün kommunizieren und durch Nach- und Neupflanzungen von Bäumen ihrer Vorbildfunktion gerecht werden. Möglichkeiten und Potenzial gibt es reichlich, besonders im Altbestand der Straßen und Grünanlagen in Wohn- und Gewerbegebieten.

Diese Maßnahmen sind recht flexibel umsetzbar, da der finanzielle Bedarf den Möglichkeiten der Stadt angepasst werden kann und keine dauerhaften Verpflichtungen eingegangen werden müssen.

Seit einigen Jahren kommt hinzu, dass Stadtbäume wegen des Klimawandels, und hier vor allem die Straßenbäume, mit der Hitze und Trockenheit nicht mehr zurechtkommen. Die Bäume sind nicht mehr optimal versorgt und werden infolge dessen anfälliger für Krankheiten, wie beispielsweise der Massaria-Pilz bei Platanen oder die Spitzendürre bei Eschen. Kranke Stadtbäume müssen daher immer häufiger gefällt werden, damit keine Gefährdung entsteht. Es reicht jedoch nicht aus, nur ausgefallene Bäume zu ersetzen. Um die Folgen des Klimawandels abzumildern und damit sich das Kleinklima zumindest nicht verschlechtert, müssen mehr Bäume in bebauten Bereichen stehen. Aus diesem Umstand ergibt sich zusätzlich ein erhöhter Bedarf für die Neupflanzung von Stadtbäumen.

2.1 Zusätzliche Bäume an den Straßen

Es gibt eine recht große Anzahl von innerstädtischen Straßen in Weinheim, an denen aus verschiedenen Gründen ein Defizit an Straßenbäumen besteht. Das sind zum einen Straßen, an denen bisher keine Bäume stehen, da das in älteren Bebauungsplänen in den Wohn- und Gewerbegebieten nicht vorgeschrieben war, zum anderen mussten auch Straßenbäume aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt werden, die aufgrund fehlender finanzieller Mittel nicht ersetzt werden konnten. Exemplarisch seien hier einige Straßen genannt, bei denen das Fehlen von Straßenbäumen ohne Prüfung der baulichen Situation besonders auffällt: Daimlerstraße, Freiburger Straße, Ladenburger Straße, Huegelstraße, Weberstraße, Beethovenstraße, Prankelstraße, Birkenauer Talstraße, Schillerstraße, Goethestraße, Kleiststraße und Steingrundstraße.

Der klimaökologische Wert von Straßenbäumen ist besonders hoch, eine nachhaltige Pflanzung jedoch kostenintensiv. Pro Baum müssen mindestens 3.000 € für die Pflanzung und Fertigstellungspflege eingeplant werden. Wenn es im Stadtbild sichtbar werden soll, müssen mindestens 10 neue Straßenbäume zusätzlich pro Jahr gepflanzt werden.

Das ist auch in etwa die Stückzahl, die aus arbeitstechnischen Gründen in der Grünflächenabteilung leistbar ist (Planung, Vergabe, Bauleitung).
Nur aufgrund der relativ hohen Kosten von mindestens 30.000 €/Jahr sollte auf diese Maßnahme nicht verzichtet werden.

2.2 Zusätzliche Bäume in Grünanlagen und Parks

Um deutlich mehr Bäume im bebauten Bereich anzusiedeln, stellen bestehende Grünanlagen und Parks und straßenbegleitende Grünflächen eine gute Möglichkeit dar. Hier kommt man zumeist mit einem deutlich geringeren finanziellen Aufwand von ca. 500 € pro Baum aus. Eine grobe Schätzung ergab, dass auf solchen städtischen Flächen sofort rund 200 neue Bäume gepflanzt werden könnten. Da auch diese neuen Baumstandorte einer sorgfältigen Planung und Vergabe bedürfen, ist eine Neupflanzung von ca. 20 Bäumen pro Jahr realistisch, was Kosten von ca. 10.000 €/Jahr mit sich bringt.

2.3 Förderprogramm für Bäume auf privaten Grundstücken

Die Stadt Weinheim legt ein Förderprogramm zur Pflanzung von Bäumen auf privaten Flächen auf. Hierfür wird die Pflanzung von standorteinheimischen klein, mittel- und großkronigen Laubbäumen aus einer Auswahlliste auf privaten Flächen mit ca. 100 € pro Baum gefördert.

Bäume, die in den Festsetzungen des Bebauungsplans enthalten sind, werden nicht gefördert.

Diese Förderung schafft zusammen mit einer breit angelegten Öffentlichkeitsarbeit einen Anreiz, überwindet Vorbehalte und ermutigt Nachahmer.

Die Kampagne kann zunächst auf fünf Jahren befristet werden. Zeichnet sich ab, dass mit diesem Instrument die Ziele erreicht werden, kann eine Verlängerung sinnvoll sein. Eventuell ist das Bewusstsein für den Wert von Stadtbäumen danach so geschärft, dass auf eine Fortsetzung verzichtet werden kann. Hierzu erarbeitet das Amt für Klimaschutz, Grünflächen und technische Verwaltung die Kriterien wie Baumarten, Mindestpflanzqualitäten und Standortvoraussetzungen, aus denen die Bewerbungsunterlagen entwickelt werden.
Kosten ca. 10.000 €

2.4 Neuauflage der klassischen Baumspenden

Aus einem zu erarbeitenden Katalog von möglichen Baumstandorten mit den passenden Baumarten in Weinheims Grünanlagen, Parks und Straßen können sich Bürgerinnen und Bürger „ihren Baum“ aussuchen und die Summe, die zur Pflanzung erforderlich ist, spenden. Die Vorfestlegung der Baumarten und Standorte ist erforderlich, um je nach Standort die richtigen Arten und Pflanzqualitäten zu gewährleisten.

Nicht alle Baumstandorte werden gleich teuer sein, sondern es kann beispielsweise eine Spanne zwischen 500 € bis 3.000 € angeboten werden.

Da hier eine Vorbereitung notwendig ist, um Standorte und Baumarten zu ermitteln (siehe auch 2.1. und 2.2.), wird ein Start ab 2023 vorgeschlagen.

2.5 Fazit

Diese Maßnahmen können zeitlich begrenzt sein und führen nicht zur dauerhaften finanziellen Belastung der Stadt. Im Vergleich zur Baumschutzsatzung werden sofort neue Bäume gepflanzt. Damit wird zeitnah ein Beitrag zur Verbesserung der klimaökologischen Belange der Stadt geleistet. Die Vorbereitungen für diese Maßnahmen können erfolgen, wenn gerade personelle Kapazitäten frei sind und müssen nicht, wie im Genehmigungsverfahren nach der Baumschutzsatzung, zeitnah erfolgen.

Die vorgeschlagenen Projekte müssen mit offensiver Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden. Darüber hinaus könnten in den Medien Artikelserien mit verschiedenen Schwerpunkten gestartet werden:

1. der klimaökologische Wert von Bäumen im urbanen Raum
2. Portraits von besonderen und/oder geschichtsträchtigen Bäumen
3. Vorstellung von wichtigen Neupflanzungen.

3. Monitoring für alle rechtskräftigen Bebauungspläne im Bestand in Bezug auf grünordnerische Festsetzungen in Weinheim

Eine weitere wirkungsvolle Möglichkeit das Grünvolumen in der Stadt zu erhalten, zu fördern und Defizite zu beseitigen, ist die konsequente Überprüfung der Umsetzung von grünordnerischen Festsetzungen für alle hierfür relevanten Bebauungspläne.

Insbesondere in älteren Gebieten mit grünordnerischen Festsetzungen in den Bebauungsplänen fallen immer wieder Grundstücke auf, die nicht den Vorgaben entsprechen. In diesen Defiziten steckt ein erhebliches Potenzial an zusätzlichem Grün.

Grundsätzlich ist die Gemeinde seit der BauGB-Novelle 2004 verpflichtet, für Bebauungspläne ein Monitoring durchzuführen (§ 4 c BauGB). Das schließt auch die Kontrolle von Ausgleichsmaßnahmen ein.

Das Monitoring wird hinsichtlich der festgelegten Zeiträume, der Prüfinhalte etc. durch das Amt für Stadtentwicklung organisiert. Die fachliche Beurteilung der Begrünung erfolgt durch die Grünflächenabteilung. Für die verwaltungsrechtliche Umsetzung wiederum ist das Amt für Baurecht und Denkmalschutz zuständig.

Allerdings sollte auch hier darauf hingewiesen werden, dass die Umsetzung der aus dieser Überprüfung entstehenden Verpflichtungen (bei nicht umgesetzten oder entfernten, vorgeschriebenen Begrünungen) aufwändig ist. In vielen Fällen werden einfache Anschreiben nicht ausreichen. Der Erlass von Verfügungen, die Bearbeitung von Widersprüchen und schließlich die Durchsetzung der Maßnahmen im Verwaltungszwang erfordert entsprechende Zeit- und Personalressourcen.

Die Abnahme der umgesetzten Maßnahmen erfolgt dann wieder durch die Grünflächenabteilung.

In einer Straße eines Gewerbegebiets in Weinheim wurde die Situation 2019 überprüft. Bei rund 80% der Grundstücke, auf denen vor ungefähr fünf Jahren Gebäuden errichtet wurden, widersprachen die Außenanlagen teilweise in gravierender Art und Weise den geforderten grünordnerischen Festsetzungen. Das wird nicht überall so deutlich ausfallen, zeigt aber den Handlungsbedarf.

Darüber hinaus gibt es eine Überwachung der Einhaltung von Verpflichtungen, die Private per Vertrag gegenüber der Stadt eingegangen sind. Das betrifft auch (aber nicht nur) vorhabenbezogene Bebauungspläne. Hier erfolgt der Vollzug durch das Amt für Stadtentwicklung mit Kontrollen vor Ort durch die Grünflächenabteilung.

Für die Überprüfung und die baurechtliche Durchsetzung wird eine personelle Verstärkung erforderlich sein, deren Größenordnung davon abhängt, in welchem Zeitraum Erfolge erzielt werden sollen. Die Verwaltung sieht durch die geplante und bereits im Stellenplan verankerte personelle Verstärkung im Amt für Baurecht und Denkmalschutz Chancen, dass diese wichtige Aufgabe künftig angegangen werden kann. Die Verwaltung ist sich aber auch bewusst, dass es hier etliche Widerstände von Grundstückseigentümern geben wird. Sie verspricht sich jedoch von der Umsetzung der grünordnerischen Inhalte der Baugenehmigungen einen großen Effekt für mehr Bäume in der Stadt.

Alternativen:

In der Vorlage werden die Vor- und Nachteile der dargestellten Maßnahmen aufgezeigt. Der Gemeinderat kann daraus entscheiden, welche Maßnahmen umgesetzt werden sollen.

Finanzielle Auswirkung:

Für die Pflanzung von Straßenbäumen sind für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026 im Teilergebnishaushalt 7, Produktgruppe 5410, Kostenstelle 54105311, Sachkonto 42120500 zusätzliche Mittel in Höhe von jährlich zusätzlich 30.000 € einzuplanen.

Für die verstärkte Pflanzung von Bäumen in Grünanlagen, Parks und auf ungenutzten Grundstücken sind für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026 im Teilergebnishaushalt 7, Produktgruppe 5510, Kostenstelle 55105021, Sachkonto 42120500 zusätzlich jährlich 10.000 € zu veranschlagen.

Bei der Förderung von Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung. Für die Förderung sind im Produktgruppe 5510 Mittel in Höhe von 10.000 Euro jährlich für die Haushaltsjahre 2022 – 2026 einzuplanen. Der jährliche Förderbetrag in Form von Zuschussleistungen ist im Teilergebnishaushalt 7 Produktgruppe 5510, Kostenstelle 55105021, Sachkonto 43180000 bereitzustellen.

Durch die Intensivierung der Baumpflanzungen sowie die zusätzlichen Förderungen Privater ergibt sich insofern eine dauerhafte Belastung für die nachfolgenden Haushaltsjahre. Weiterhin ist durch die Erhöhung des Baumbestandes eine zusätzlich erhöhte Pflege und Unterhaltung notwendig, die als Aufwand in künftigen Haushaltsjahren zu berücksichtigen ist

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt, derzeit von der Einführung einer Baumschutzsatzung Abstand zu nehmen.
2. Der Gemeinderat beschließt verschiedene Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl von Bäumen im innerstädtischen Bereich:
 - 2.1. Zusätzliche Pflanzung von Straßenbäumen. Hierfür werden für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026 jeweils 30.000 € im Teilergebnishaushalt 7, Produktgruppe 5410 zusätzlich bereitgestellt.

- 2.2. Zusätzliche Pflanzung von Bäumen in Grünanlagen, im Straßenbegleitgrün und in Parks. Hierfür werden für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026 jeweils 10.000 € im Teilergebnishaushalt 7, Produktgruppe 5510 zusätzlich bereitgestellt.
3. Eine Förderung für das Anpflanzen von Bäumen auf privaten Grundstücken und das Werben für Baumspenden. Die erforderlichen Mittel in Höhe von 10.000 € sind für die Haushaltsjahre 2022 - 2026 jeweils als Zuschuss im Teilergebnishaushalt 7, Produktgruppe 5510 einzuplanen.
4. Die Kontrolle der Einhaltung von grünordnerischen Festsetzungen in Bebauungsplangebieten und Baugenehmigungen sowie der zugeordneten Ausgleichsflächen im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten.
5. Die Verwaltung wird dem Gemeinderat nach fünf Jahren eine Evaluation vorlegen.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Stadtentwicklung

Geschäftszeichen:

61-CB

Beteiligte Ämter:

Stadtkämmerei

Datum:

28.10.2021

Drucksache-Nr.

164/21

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	17.11.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Ruftaxi Weinheim – Anpassung des Tarifs im Zuge der Einführung des Bestell- und Abrechnungssystems AnSaT

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt eine Anpassung der Fahrpreise für das Ruftaxi Weinheim gemäß Sachdarstellung im Zuge der Einführung des Bestell- und Abrechnungssystems „AnSaT“.

Verteiler:

1 x Protokollzeitschrift
1 x Amt 61
1 x Amt 20

Bisherige Vorgänge:

GR/152/09 vom 16.12.2009

Beratungsgegenstand:

Die Stadt Weinheim hatte bereits in den Jahren 2003 und 2004 vier Ruftaxi-Linien eingerichtet. Seit 2009 verfügt die Stadt Weinheim über die Konzession für eine weitere Ruftaxi-Linie zwischen Weinheim, Hemsbach und Laudenbach. Mit dem Ruftaxi wird das ÖPNV-Angebot insbesondere für die Ortsteile in den Abendstunden und an den Wochenenden ergänzt. Mit der Linie 6903 wird zudem der Weiler Nächstenbach mit einem öffentlichen Verkehrsmittel an die Kernstadt angebunden.

Das Ruftaxi verkehrt nach festgelegtem Fahrplan und bedient festgelegte Haltestellen, die überwiegend den Haltestellen des Busverkehrs entsprechen. Alle Fahrten werden nur auf vorherige telefonische Bestellung durch den Fahrgast bis spätestens 30 Minuten vor Abfahrt durchgeführt.

Die Finanzierung erfolgt anteilig über Fahrgeldeinnahmen, welche direkt beim ausführenden Taxiunternehmen verbleiben. Den Rest der vertraglich festgelegten Vergütung des ausführenden Taxiunternehmens trägt die Stadt Weinheim (die Stadt Hemsbach und die Gemeinde Laudenbach übernehmen die Kosten für Fahrten der Linie 6904, wenn das Fahrtziel in deren Gemeindegebiet liegt). Bis zu 45 % der nicht durch Fahrgeldeinnahmen gedeckten Kosten werden durch den Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) erstattet.

Das Ruftaxi in Weinheim erfährt seit vielen Jahren eine relativ konstante Nachfrage. Im Jahr 2019 wurden auf den fünf Linien insgesamt rund 6.800 Fahrgäste befördert. Im Jahr 2020 waren es – bedingt durch die Corona-Pandemie – etwa 20 % weniger Fahrgäste. Der Kreis der Fahrgäste umfasst sowohl regelmäßige Nutzer als auch Gelegenheitsnutzer, welche das Ruftaxi generell oder für die jeweilige Gelegenheit als sinnvolle Alternative zum Individualverkehr ansehen. Weiterhin gibt es Nutzer, die auf ein solches Angebot des öffentlichen Nahverkehrs zur Sicherstellung ihrer Mobilität angewiesen sind.

Aus Sicht der Verwaltung sollten die Ruftaxi-Verkehre aufgrund ihrer Bedeutung als Teil eines zeitlich und räumlich umfassenden Angebots des öffentlichen Personennahverkehrs erhalten werden. Zugleich sollte eine Anpassung und an die sich verändernden Nutzeranforderungen sowie an zeitgemäße technische Möglichkeiten für die Bestellung, die Fahrtenabwicklung und die Abrechnung erfolgen.

Bestell- und Abrechnungssystem AnSaT

Beim VRN wurde in den vergangenen Jahren ein Buchungs- und Abrechnungssystem für sogenannte flexible Bedienungsformen im ÖPNV aufgebaut. Hierbei handelt es sich um das System „AnSaT“ der Eckardt Software Management ESM GmbH. Bis heute wurden bereits zahlreiche Ruftaxi-Verkehre im Verbundgebiet von der Westpfalz bis in den Odenwald an dieses System angeschlossen, darunter auch die Ruftaxi-Verkehre in Mannheim, Heidelberg und Ludwigshafen.

Ziel ist der flächendeckende Anschluss der Ruftaxi-Verkehre an dieses System. Dieses Ziel wird unter anderem im Nahverkehrsplan Rhein-Neckar-Kreis 2017 für die Ruftaxi-Verkehre im Rhein-Neckar-Kreis formuliert.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der Vorteile, welche das Bestell- und Abrechnungssystem bietet, hat sich die Verwaltung mit allen relevanten Akteuren (VRN, ESM, Taxi Weihrauch, Stadt Hemsbach und Gemeinde Laudenbach) auf die Einführung des „AnSat“-Systems für das Ruftaxi Weinheim verständigt. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie musste die Einführung zunächst noch zurückgestellt werden und soll nun zum Fahrplanwechsel am 12.12.2021 erfolgen.

Das Bestellsystem ermöglicht den Fahrgästen die Buchung einer Fahrt direkt aus der elektronischen Fahrplanauskunft des VRN oder der myVRN-App und bietet damit zusätzliche Buchungsmöglichkeiten, die zunehmend an Attraktivität gewinnen werden. Alternativ können Buchungen weiterhin telefonisch über eine nun verbundweit einheitliche Rufnummer vorgenommen werden. Die Rufnummer wird somit auch bei einem Wechsel des beauftragten Unternehmens oder im Falle der Beauftragung mehrerer Unternehmen beibehalten.

Die Übermittlung aller Buchungen an das ausführende Taxiunternehmen erfolgt standardisiert über eine Software. Diese steht als Desktop-Version sowie als Version für die Nutzung mit mobilen Endgeräten in den Fahrzeugen zur Verfügung.

Für das ausführende Taxiunternehmen reduziert sich durch das Bestell- und Abrechnungssystem der Arbeitsaufwand wegen des Wegfalls der telefonischen Bestellannahme, des Verzichts auf das Anfertigen von Fahrtbelegen und der weitgehend automatischen Generierung der Daten für die Abrechnung mit der Stadt.

Für die Verwaltung reduziert sich insbesondere der Aufwand für die Prüfung der monatlichen Abrechnung. Weiterhin stehen der Stadt durch Einführung des Systems vielfältige Möglichkeiten zur gezielten Auswertung des Nutzerverhaltens und der Rechnungsdaten zur Verfügung. Diese Informationen können genutzt werden, um das Angebot insbesondere unter Berücksichtigung der Nachfrage als auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu optimieren.

Die Nutzung von „AnSaT“ ist mit folgenden Kosten verbunden:

- Anschlusskosten 800 Euro einmalig
- System-Kosten 200 Euro pro Jahr
- Call-Center-Kosten je nach Aufwand ca. 2.000 Euro pro Jahr (das sind 50 % der Vollkosten, die restlichen 50 % übernimmt der VRN)

Es ist eine hälftige Beteiligung des ausführenden Taxiunternehmens an den Call-Center-Kosten vorgesehen.

Anpassung des Tarifs

Die Fahrpreise für das Ruftaxi orientieren sich am VRN-Tarif für Einzelfahrscheine und richten sich bereits weitestgehend nach der Anzahl der durchfahrenen Waben. Lediglich die Fahrpreise für die Linie 6904 (Weinheim – Hemsbach – Laudenbach) richten sich nicht durchgängig nach der Anzahl der durchfahrenen Waben.

So gilt für Fahrten von Weinheim nach Hemsbach oder umgekehrt sowie für Fahrten von Hemsbach nach Laudenbach oder umgekehrt und für Fahrten innerhalb von Hemsbach oder Laudenbach ein Fahrpreis, der in anderen vergleichbaren Fällen für zwei durchfahrene Waben erhoben wird, obwohl Start und Ziel bei diesen Fahrten immer innerhalb einer Wabe liegen.

Ziel dieser Preisgestaltung war es, die vergleichsweise hohen Kosten für solche Fahrten aufgrund des langen Anfahrtswegs bestmöglich zu kompensieren.

Eine Anpassung der Fahrpreise für das Ruftaxi Weinheim erfolgte zuletzt zum 01.01.2010 (GR/152/09). Seitdem gelten folgende Fahrpreise:

- für Erwachsene je nach Fahrtstrecke 2,00 Euro oder 3,00 Euro
- für Kinder und Jugendliche (7 bis 14 Jahre) in Begleitung vom Erwachsenen 1,00 Euro

Somit ist der Fahrpreis für das Ruftaxi für kürzere Strecken mittlerweile günstiger als eine VRN-Einzelfahrkarte der Preisstufe 1 (aktuell 2,10 Euro). Aufgrund des hohen Komforts und der hohen Kosten je Fahrgast sollte der Fahrpreis für das Ruftaxi jedoch mindestens gleich hoch wie der Fahrpreis für eine vergleichbare Strecke mit dem Bus sein.

Im Zuge einer Tarifreform im Verkehrsverbund Rhein-Neckar werden die Preise für Einzelfahrscheine für Erwachsene zum 01.01.2022 auf 2,20 Euro (Preisstufe 1) und 3,10 Euro (Preisstufe 2) erhöht. Kinder zahlen zukünftig 1,50 Euro (Preisstufe 1) und 2,20 Euro (Preisstufe 2).

Der VRN empfiehlt für die Ruftaxi-Verkehre, die an das einheitliche Bestell- und Abrechnungssystem „AnSaT“ angeschlossen werden, die Fahrpreise für VRN-Einzelfahrkarten in den jeweiligen Preisstufen anzuwenden. Dies vereinfacht die Implementierung des „AnSaT“-Systems und dient nicht zuletzt dem allgemeinen Ziel einer Tarifvereinheitlichung.

Die Verwaltung empfiehlt, dies aus den genannten Gründen umzusetzen. Aus organisatorischen Gründen sollen die ab 01.01.2022 geltenden Preise für VRN-Einzelfahrkarten der Preisstufen 1 und 2 für das Ruftaxi bereits ab der geplanten Einführung des Bestell- und Abrechnungssystems zum Fahrplanwechsel am 12.12.2021 erhoben werden. Konkret gelten für das Ruftaxi dann folgende Fahrpreise:

Einheitlich **2,20 Euro** auf der Strecke zwischen

- Weinheim Hauptbahnhof und Lützelsachsen, Hohensachsen und Ritschweier (Linie 6900)
- Großsachsen und Rittenweier, Rippenweier, Oberflockenbach und Wünschmichelbach (Linie 6901)
- Weinheim Dürreplatz und Waid/Ofling (Linie 6902)
- Weinheim Hauptbahnhof und Weiler Nächstenbach (Linie 6903)
- Weinheim Dürreplatz und Sulzbach, Hemsbach und Sulzbach-West (Linie 6904)
- Hemsbach, Sulzbach-West und Laudenbach (Linie 6904)

Einheitlich **3,10 Euro** auf der Strecke zwischen

- Weinheim Dürreplatz und Rittenweier, Rippenweier, Oberflockenbach und Wüschmichelbach (Linie 6901)
- Weinheim Dürreplatz und Laudenbach (Linie 6904)

Für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und einschließlich 14 Jahren beträgt der Fahrpreis zukünftig je nach Fahrtstrecke 1,50 Euro oder 2,20 Euro.

Hinweis: Fahrten auf der Linie 6904 von Weinheim nach Hemsbach oder umgekehrt sowie Fahrten von Hemsbach nach Laudenbach oder umgekehrt und Fahrten innerhalb von Hemsbach oder Laudenbach werden günstiger als bislang (2,20 Euro statt 3,00 Euro), da sich auch für diese Fahrten der Fahrpreis zukünftig nach der Anzahl der durchfahrenen Waben richtet.

Zukünftige Anpassungen des einheitlichen VRN-Tarifs werden automatisch ohne weiteren Beschluss für das Ruftaxi Weinheim übernommen. Soweit eine Abweichung von diesem Prinzip in der Zukunft geboten erscheinen sollte, kann dies per Beschluss des Gemeinderats herbeigeführt werden.

Die Anerkennung von VRN-Jahres- und Halbjahreskarten des VRN wie beispielsweise Rhein-Neckar-Ticket, Karte ab 60, Job-Ticket oder MAXX-Ticket im Ruftaxi bleibt von den Änderungen unberührt.

Die Stadt Hemsbach und die Gemeinde Laudenbach haben der Tarifierung bereits zugestimmt.

Alternativen:

Verzicht auf die Anwendung der einheitlichen Fahrpreise für VRN-Einzelfahrscheine im Ruftaxi: Beibehaltung der bisher geltenden Fahrpreise oder Festlegung anderer Fahrpreise (die Fahrpreise müssen sich jedoch in jedem Fall am VRN-Tarif für Einzelfahrscheine orientieren).

Finanzielle Auswirkung:

Die Kosten für das Ruftaxi sind aufgrund der vertraglichen Regelungen zwischen Stadt und Taxiunternehmen stets nutzungsabhängig. Auch die Einnahmen aus dem Fahrscheinverlauf hängen vom Nutzerverhalten ab.

Es wird erwartet, dass durch die vorgeschlagene Tarifierung die Einnahmen für das Ruftaxi insgesamt um rund 500 Euro pro Jahr steigen. Der Großteil der Mehreinnahmen kommt der Stadt Weinheim zugute.

Die für das Jahr 2021 anfallenden einmaligen und laufenden Kosten (im Wesentlichen Anschlusskosten) können über die im Teilergebnishaushalt 7, Produktgruppe 5470, für das Ruftaxi eingeplanten Mittel gedeckt werden. Die jährlichen System-Kosten und die jährlichen Call-Center-Kosten sind ab dem Haushaltsjahr 2022 entsprechend bereitzustellen.

Anlagen:

Keine

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt eine Anpassung der Fahrpreise für das Ruftaxi Weinheim gemäß Sachdarstellung im Zuge der Einführung des Bestell- und Abrechnungssystems „AnSaT“.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Feuerwehr

Geschäftszeichen:

Feuerwehr / 720/16

Beteiligte Ämter:

Drucksache-Nr.

149/21

Datum:

26.10.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	17.11.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Wahl des Feuerwehrkameraden David Kunerth zum Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim, Abteilung Stadt

Beschlussantrag:

1. Der Wahl des Feuerwehrkameraden **David Kunerth** zum Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim, Abteilung Stadt wird zugestimmt.

Verteiler:

1 x Protokollzeitschrift
1 x Freiwillige Feuerwehr Weinheim Abteilung Stadt
1 x Akte 720/16

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:

Gem. § 8 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg werden die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten der Aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim sowie deren Stellvertreter von den Angehörigen der Abteilung in geheimer Wahl auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Von Seiten der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim Abteilung Stadt wurde der Feuerwehrekamerad **David Kunerth** zum Abteilungskommandanten gewählt. Der Gewählte erfüllt die erforderlichen Voraussetzungen nach den Vorgaben des Feuerwehrgesetzes, als auch der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim. Es wird daher beantragt die Wahl durch den Gemeinderat bestätigen zu lassen.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Anlagen:

Keine

Beschlussantrag:

1. Der Wahl des Feuerwehrekameraden **David Kunerth** zum Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim, Abteilung Stadt wird zugestimmt.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Feuerwehr

Geschäftszeichen:

Feuerwehr / 720/16

Beteiligte Ämter:

Drucksache-Nr.

150/21

Datum:

05.10.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	17.11.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Wahl des Feuerwehrkameraden Dirk Baumann zum stv. Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim, Abteilung Stadt

Beschlussantrag:

1. Der Wahl des Feuerwehrkameraden **Dirk Baumann** zum stv. Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim, Abteilung Stadt wird zugestimmt.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift
1 x Freiwillige Feuerwehr Weinheim Abteilung Stadt
1 x Akte 720/16

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:

Gem. § 8 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden Württemberg werden die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten der Aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim sowie deren Stellvertreter von den Angehörigen der Abteilung in geheimer Wahl auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Von Seiten der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim Abteilung Stadt wurde der Feuerwehrkamerad **Dirk Baumann** zum stv. Abteilungskommandanten gewählt. Der Gewählte erfüllt die erforderlichen Voraussetzungen nach den Vorgaben des Feuerwehrgesetzes, als auch der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim. Es wird daher beantragt die Wahl durch den Gemeinderat bestätigen zu lassen.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Anlagen:

Keine

Beschlussantrag:

1. Der Wahl des Feuerwehrkameraden **Dirk Baumann** zum stv. Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim, Abteilung Stadt wird zugestimmt.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Feuerwehr

Geschäftszeichen:

Feuerwehr / 720/16

Beteiligte Ämter:

Drucksache-Nr.

151/21

Datum:

05.10.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	17.11.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Wahl des Feuerwehrkameraden Alexander Pun zum stv. Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim, Abteilung Stadt

Beschlussantrag:

1. Der Wahl des Feuerwehrkameraden **Alexander Pun** zum stv. Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim, Abteilung Stadt wird zugestimmt.

Verteiler:

1 x Protokollzeitschrift
1 x Freiwillige Feuerwehr Weinheim Abteilung Stadt
1 x Akte 720/16

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:

Gem. § 8 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg werden die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten der Aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim sowie deren Stellvertreter von den Angehörigen der Abteilung in geheimer Wahl auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Von Seiten der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim Abteilung Stadt wurde der Feuerwehrekamerad **Alexander Pun** zum stv. Abteilungskommandanten gewählt. Der Gewählte erfüllt die erforderlichen Voraussetzungen nach den Vorgaben des Feuerwehrgesetzes, als auch der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim. Es wird daher beantragt die Wahl durch den Gemeinderat bestätigen zu lassen.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Anlagen:

Keine

Beschlussantrag:

1. Der Wahl des Feuerwehrekameraden **Alexander Pun** zum stv. Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim, Abteilung Stadt wird zugestimmt.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Feuerwehr

Geschäftszeichen:

Feuerwehr / 720/16

Beteiligte Ämter:

Datum:

05.10.2021

Drucksache-Nr.

153/21

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Ortschaftsrat Sulzbach	Ö	Anhörung	11.11.2021
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	17.11.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Wahl des Feuerwehrkameraden Marco Godzik zum Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim, Abteilung Sulzbach

Beschlussantrag:

1. Der Wahl des Feuerwehrkameraden **Marco Godzik** zum Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim, Abteilung Sulzbach wird zugestimmt.

Verteiler:

1 x Protokollzeitschrift
1 x Freiwillige Feuerwehr Weinheim Abteilung Sulzbach
1 x Akte 720/16

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:

Gem. § 8 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg werden die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten der Aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim sowie deren Stellvertreter von den Angehörigen der Abteilung in geheimer Wahl auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Von Seiten der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim Abteilung Sulzbach wurde der Feuerwehrekamerad **Marco Godzik** zum Abteilungskommandanten gewählt. Der Gewählte erfüllt die erforderlichen Voraussetzungen nach den Vorgaben des Feuerwehrgesetzes, als auch der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim. Es wird daher beantragt die Wahl durch den Gemeinderat bestätigen zu lassen.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Anlagen:

Keine

Beschlussantrag:

1. Der Wahl des Feuerwehrekameraden **Marco Godzik** zum Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim, Abteilung Sulzbach wird zugestimmt.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Feuerwehr

Geschäftszeichen:

Feuerwehr / 720/16

Beteiligte Ämter:

Drucksache-Nr.

152/21

Datum:

05.10.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Ortschaftsrat Sulzbach	Ö	Anhörung	11.11.2021
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	17.11.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Wahl des Feuerwehrkameraden Patrick Sommer zum stv. Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim, Abteilung Sulzbach

Beschlussantrag:

1. Der Wahl des Feuerwehrkameraden **Patrick Sommer** zum stv. Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim, Abteilung Sulzbach wird zugestimmt.

Verteiler:

1 x Protokollzeitschrift
1 x Freiwillige Feuerwehr Weinheim Abteilung Sulzbach
1 x Akte 720/16

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:

Gem. § 8 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg werden die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten der Aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim sowie deren Stellvertreter von den Angehörigen der Abteilung in geheimer Wahl auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Von Seiten der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim Abteilung Sulzbach wurde der Feuerwehrekamerad .
Patrick Sommer zum stv. Abteilungskommandanten gewählt. Der Gewählte erfüllt die erforderlichen Voraussetzungen nach den Vorgaben des Feuerwehrgesetzes, als auch der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim. Es wird daher beantragt die Wahl durch den Gemeinderat bestätigen zu lassen.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Anlagen:

Keine

Beschlussantrag:

1. Der Wahl des Feuerwehrekameraden **Patrick Sommer** zum stv. Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim, Abteilung Sulzbach wird zugestimmt.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Feuerwehr

Geschäftszeichen:

Feuerwehr /720/16

Beteiligte Ämter:

Datum:

05.10.2021

Drucksache-Nr.

155/21

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Ortschaftsrat Oberflockenbach	Ö	Anhörung	12.11.2021
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	17.11.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Wahl des Feuerwehrkameraden **Andreas Auer** zum stv. Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim, Abteilung Oberflockenbach

Beschlussantrag:

1. Der Wahl des Feuerwehrkameraden **Andreas Auer** zum stv. Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim, Abteilung Oberflockenbach wird zugestimmt.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift
1 x Freiwillige Feuerwehr Weinheim Abteilung Oberflockenbach
1 x Akte 720/16

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:

Gem. § 8 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg werden die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten der Aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim sowie deren Stellvertreter von den Angehörigen der Abteilung in geheimer Wahl auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Von Seiten der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim Abteilung Oberflockenbach wurde der Feuerwehrkamerad . **Andreas Auer** zum stv. Abteilungskommandanten gewählt. Der Gewählte erfüllt die erforderlichen Voraussetzungen nach den Vorgaben des Feuerwehrgesetzes, als auch der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim. Es wird daher beantragt die Wahl durch den Gemeinderat bestätigen zu lassen.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Anlagen:

Keine

Beschlussantrag:

1. Der Wahl des Feuerwehrkameraden **Andreas Auer** zum stv. Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim, Abteilung Oberflockenbach wird zugestimmt.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Feuerwehr

Geschäftszeichen:

Feuerwehr / 720/16

Beteiligte Ämter:

Datum:

05.10.2021

Drucksache-Nr.

154/21

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Ortschaftsrat Oberflockenbach	Ö	Anhörung	12.11.2021
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	17.11.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Wahl des Feuerwehrkameraden Mike Junghans zum stv. Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim, Abteilung Oberflockenbach

Beschlussantrag:

1. Der Wahl des Feuerwehrkameraden **Mike Junghans** zum stv. Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim, Abteilung Oberflockenbach wird zugestimmt.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift
1 x Freiwillige Feuerwehr Weinheim Abteilung Oberflockenbach
1 x Akte 720/16

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:

Gem. § 8 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg werden die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten der Aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim sowie deren Stellvertreter von den Angehörigen der Abteilung in geheimer Wahl auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Von Seiten der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim Abteilung Oberflockenbach wurde der Feuerwehrekamerad **Mike Junghans** zum stv. Abteilungskommandanten gewählt. Der Gewählte erfüllt die erforderlichen Voraussetzungen nach den Vorgaben des Feuerwehrgesetzes, als auch der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim. Es wird daher beantragt die Wahl durch den Gemeinderat bestätigen zu lassen.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Anlagen:

Keine

Beschlussantrag:

1. Der Wahl des Feuerwehrekameraden **Mike Junghans** zum stv. Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim, Abteilung Oberflockenbach wird zugestimmt.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Referat des Oberbürgermeisters

Geschäftszeichen:

I 01 - DKB

Beteiligte Ämter:

Drucksache-Nr.

158/21

Datum:

21.10.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	17.11.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Änderung der Besetzung des Ausschusses für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die neue Besetzung des Ausschusses für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung gemäß Anlage 1.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift
1 x Akte 004/62
1 x Akte 004/61

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:

Nach dem Wegzug von Frau Letizia Büch ist deren Position als Beraterin im Ausschuss für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung neu zu besetzen.

Nach § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Weinheim besteht der Ausschuss für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung aus 17 Mitgliedern des Gemeinderats und 15 sachkundigen Einwohner/innen.

Die zu beschließenden Änderungen in der Besetzung des Gremiums sind in der Anlage 1 dargestellt. Die Änderungen sind durch Unterstreichung hervorgehoben.

Die Änderung der Besetzung des Ausschusses für Umwelt, Technik und Stadtentwicklung ist mit einstimmiger Beschlussfassung möglich. (Einigung)

Wird keine Einigung über die Besetzung der beschließenden Ausschüsse erzielt, findet eine Wahl statt. Für eine evtl. erforderliche Wahl der Beschließenden Mitglieder gilt § 40 GemO.

Für eine evtl. erforderliche Wahl der Beratenden Mitglieder gilt § 37 Absatz 7 GemO. Für die beratenden Mitglieder können jeweils bis zu 3 Stellvertreter/innen benannt werden.

Alternativen:

Ablehnung der beantragten Änderungen

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Mitgliederverzeichnis Ausschuss für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die neue Besetzung des Ausschusses für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung gemäß Anlage 1.

gezeichnet

Manuel Just

Oberbürgermeister



AUSSCHUSS FÜR TECHNIK, UMWELT UND STADTENTWICKLUNG

Beschließende Mitglieder

GAL

1. StR Stefano Bauer
2. StR Dr. Hubert Bayer
3. StRin Elisabeth Kramer
4. StR Dr. Andreas Marg

Freie Wähler

1. StR Christian Mayer
2. StR Oliver Kümmerle
3. StR Dr. Günter Bäro
4. StRin Monika Springer

CDU

1. StR Helge Eidt
2. StR Heiko Fändrich
3. StR Dr. Thomas Ott
4. StR Mirko Winz

SPD

1. StR Constantin Görtz
2. StR Andreas Kränzle
3. StR Daniel Schwöbel

DIE LINKE

1. StR Matthias Hördt

FDP

1. StR Dr. Wolfgang Wetzel

Stellvertretung

- StRin Frieda Fiedler
 StR Mathias Meder
 StR Wolfgang Benn
 StRin Tamy Fraas
 StR Hans-Ulrich Sckerl

- StRin Christina Eitenmüller
 StRin Doris Falter
 StR Dr. Klaus Ditzen
 StR Kurt Jäger

- StRin Carola Meyer
 StRin Inge Oberle
 StR Dr. Thomas Gölz

- StRin Stella Kirgiane-Efremidou
 StR Prof. Dr. Rudolf Large
 StRin Eleni Efremiou-Hartmann

- StR Dr. Carsten Labudda

- StR Karl Bär



AUSSCHUSS FÜR TECHNIK, UMWELT UND STADTENTWICKLUNG

Beratende Mitglieder:

Mitglieder: Stellvertretung: Stellvertretung: Stellvertretung:

GAL

Norbert Kramer	Michael Löwe	Michaela Kaltschmidt	
<u>Kerstin Treber-Koban</u>	Dr. Brigitte Demes	Prof. Dr. Helmut Breitmeier	
Reinhard Wirths	Charlotte Winkler	Carolin Adam	
Peter Niklaus	Dr. Sandor Vajna	Sabine Wagner	

Freie Wähler

Dr. Mark Schüßler	Dirk Ahlheim	Margarete Wacker	Anette Roland
Helmut Waas	Michele Vetere	Robin Ley	Torsten Bachocz
Sebastian Kerner	Hans-Jörg Klump	Nadja Weiß	Walter Blesing

CDU

Patrick Neff	Manfred Müller-Jehle	Uwe Beuchle	Klaus Hafner
Steffen Hinkel	Oliver Schilling	Christian Stumpe	
Andreas Gabriel	Christian Lehmann	Denise Düser	Yvonne Maser

SPD

Eckhardt Pfisterer	Oliver Gärtner	Daniel Storck	Paul Frey
Sandra Kerber	Bernd Grüber	Gerd Reinemuth	Michael Paucker
Michael Metz	Thomas Knörr	Wolfgang Müller	Dr. Norbert Kopenhagen

DIE LINKE

Jan Bühner	Mareike Merseburger	Wolfgang Labudda	Darwin Höhnle
------------	---------------------	------------------	---------------

FDP

Andrea Reister	Oliver Willmann	Dr. Martin Bürmann	David Astaree
----------------	-----------------	--------------------	---------------

Beschlussvorlage

Federführung:

Referat des Oberbürgermeisters

Geschäftszeichen:

I 01 - DKB

Beteiligte Ämter:

Drucksache-Nr.

159/21

Datum:

21.10.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	17.11.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Änderung der Besetzung des Haupt- und Umlegungsausschusses

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die neue Besetzung des Haupt- und Umlegungsausschusses gemäß Anlage 1.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift
1 x Akte 004/62
1 x Akte 004/61

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:

Nach Wegzug von Frau Letizia Büch ist deren Position als stellvertretendes beratendes Mitglied im Hauptausschuss neu zu besetzen.

Darüber hinaus wünscht die Fraktion der CDU eine Änderung der beratenden Mitglieder und stellvertretenden beratenden Mitglieder.

Nach § 5 Absatz 2 Nr. 1 der Hauptsatzung der Stadt Weinheim besteht der Hauptausschuss aus 17 Mitgliedern des Gemeinderats und 15 sachkundigen Einwohner/innen. Der Umlegungsausschuss hat nach § 5 Absatz 2 Nr. 3 der Hauptsatzung der Stadt Weinheim 17 Mitglieder aus den Reihen des Gemeinderats.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses sind gleichzeitig Mitglieder des Umlegungsausschusses. (§ 5 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Weinheim)

Die zu beschließenden Änderungen in der Besetzung des Gremiums sind in der Anlage 1 dargestellt. Die Änderungen sind durch Unterstreichung hervorgehoben.

Die Änderung der Besetzung des Haupt- und Umlegungsausschusses ist mit einstimmiger Beschlussfassung möglich. (Einigung)

Wird keine Einigung über die Besetzung der beschließenden Ausschüsse erzielt, findet eine Wahl statt. Für eine evtl. erforderliche Wahl der Beschließenden Mitglieder gilt § 40 GemO.

Für eine evtl. erforderliche Wahl der Beratenden Mitglieder gilt § 37 Absatz 7 GemO. Für die beratenden Mitglieder können jeweils bis zu 3 Stellvertreter/innen benannt werden.

Alternativen:

Ablehnung der beantragten Änderungen

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Mitgliederverzeichniss Haupt- und Umlegungsausschuss

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die neue Besetzung des Haupt- und Umlegungsausschusses gemäß Anlage 1.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister



HAUPT- UND UMLEGUNGS-AUSSCHUSS

Mitglieder

Stellvertretung

GAL

- | | |
|---------------------------|------------------------|
| 1. StRin Frieda Fiedler | StR Stefano Bauer |
| 2. StRin Tamy Fraas | StR Dr. Hubert Bayer |
| 3. StRin Elisabeth Kramer | StR Wolfgang Benn |
| 4. StR Mathias Meder | StR Dr. Andreas Marg |
| | StR Hans-Ulrich Sckerl |

Freie Wähler

- | | |
|--------------------------------|-----------------------|
| 1. StRin Christina Eitenmüller | StR Christian Mayer |
| 2. StRin Doris Falter | StR Oliver Kümmerle |
| 3. StR Dr. Klaus Ditzen | StR Dr. Günter Bäro |
| 4. StR Kurt Jäger | StRin Monika Springer |

CDU

- | | |
|-----------------------|--------------------|
| 1. StR Heiko Fändrich | StR Helge Eidt |
| 2. StRin Carola Meyer | StR Dr. Thomas Ott |
| 3. StRin Inge Oberle | StR Mirko Winz |
| 4. Dr. Thomas Gölz | |

SPD

- | | |
|------------------------------------|--------------------------------|
| 1. StRin Stella Kirgiane-Efremidou | StR Constantin Görtz |
| 2. StR Daniel Schwöbel | StR Andreas Kränzle |
| 3. StR Prof. Dr. Rudolf Large | StRin Eleni Efremidou-Hartmann |

DIE LINKE

- | | |
|----------------------------|--------------------|
| 1. StR Dr. Carsten Labudda | StR Matthias Hördt |
|----------------------------|--------------------|

FDP

- | | |
|-----------------|-------------------------|
| 1. StR Karl Bär | StR Dr. Wolfgang Wetzel |
|-----------------|-------------------------|



HAUPTAUSSCHUSS

Beratende Mitglieder:

Mitglieder: Stellvertretung: Stellvertretung:

GAL

Prof. Dr. Helmut Breitmeier	Norbert Kramer	Harald Schwarzer
Michael Löwe	<u>Kerstin Treber-Koban</u>	Charlotte Winkler
Stefan Körnig	Dr. Brigitte Demes	Carolin Adam
Sabine Wagner	Gerald Raupach	Wiebke Kuhn

Freie Wähler

Klaus Flößer	Michele Vetere	Hans-Jörg Klump
Katrin Rauschenbusch	Dirk Ahlheim	Sebastian Kerner
Margarete Wacker	Nadja Weiß	Helmut Waas

CDU

Christian Lehmann	<u>Dr. Christian Brämer</u>	<u>Ute Gorf-Mathias</u>
<u>Lucia Fuge</u>	Kai Farrenkopf	<u>Stefan Hummel</u>
<u>Klaus Hafner</u>	<u>Denise Düser</u>	

SPD

André de Sa Pereira	Stefanie Stiller	Jürgen Häuser
Christoph Nicolaus	Michael Huke	Otfrid Ramdohr
Hans Georg Junginger	Andrea Schneider	Laura Tomasi

DIE LINKE

Mareike Merseburger	Darwin Höhnle	Ernst Ihrig
---------------------	---------------	-------------

FDP

Dr. Martin Bürmann	Dr. Joachim Schneider	Oliver Willmann
--------------------	-----------------------	-----------------

Beschlussvorlage

Federführung:

Referat des Oberbürgermeisters

Geschäftszeichen:

I 01 -DBK

Beteiligte Ämter:

Drucksache-Nr.

160/21

Datum:

21.10.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	17.11.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Änderung der Besetzung beratender Ausschüsse.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die neue Besetzung beratender Ausschüsse gemäß der Anlagen 1 bis 4.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift

1 x Akte 004/62

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:

Nach dem Wegzug von Frau Letizia Büch ist deren Position als sachkundige Einwohnerin im Ausschuss für Sport und Freizeit neu zu besetzen.

Außerdem hat die Fraktion der CDU darum gebeten verschiedene Positionen von sachkundigen Einwohner*innen neu zu besetzen.

Die zu beschließenden Besetzungen der Gremien sind in den Anlagen 1 bis 4 dargestellt. Die Änderungen sind durch Unterstreichung hervorgehoben.

Die Wahl soll nach den Grundsätzen der Wahl der beschließenden Ausschüsse erfolgen (§ 40 GemO).

Die Änderung der Besetzung der beratenden Ausschüsse ist mit einstimmiger Beschlussfassung möglich. (Einigung)

Wird keine Einigung erzielt, findet eine Wahl statt, für die Mitglieder aus den Reihen des Gemeinderats aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge. Die sachkundigen Einwohner werden gemäß § 37 Absatz 7 GemO in Einzelwahl gewählt.

Die Reihenfolge der Stellvertretung ergibt sich aus der Benennung auf dem Wahlvorschlag.

Alternativen:

Ablehnung der beantragten Änderungen

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Ausschuss für Digitalisierung
2	Ausschuss für soziale Angelegenheiten
3	Ausschuss für Sport und Freizeit
4	Kulturausschuss

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die neue Besetzung beratender Ausschüsse gemäß der Anlagen 1 bis 4.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister



Ausschuss für Digitalisierung

Mitglieder

GAL

1. StR Stefano Bauer
2. StRin Frieda Fiedler
3. Norbert Kramer

Freie Wähler

1. StR Dr. Günter Bäro
2. StR Kurt Jäger
3. Daniel Messelhäuser

CDU

1. StRin Carola Meyer
2. StR Dr. Thomas Ott
3. **Steffen Hinkel**

SPD

1. StRin Eleni Efremidou-Hartmann
2. Michael Huke

DIE LINKE

1. StR Dr. Carsten Labudda

FDP

1. Jens Hartmann

Stellvertretung

StR Dr. Hubert Bayer
 StRin Elisabeth Kramer
 Stefan Körnig
 StR Wolfgang Benn
 StRin Tamy Fraas
 StR Dr. Andreas Marg
 StR Mathias Meder
 StR Hans-Ulrich Sckerl

StRin Monika Springer
 StR Oliver Kümmerle
 Steffen Rauschenbusch
 StR Dr. Klaus Ditzen
 StR Christian Mayer
 StRin Doris Falter
 StRin Christina Eitenmüller

StR Mirko Winz

Fabian Kreutzfeld

StR Andreas Kränzle
 Dr. Norbert Koppenhagen

StR Matthias Hördt

Oliver Willmann



AUSSCHUSS FÜR SOZIALE ANGELEGENHEITEN

Mitglieder

Stellvertretung

GAL

1. StR Stefano Bauer
2. StRin Tamy Fraas
3. StR Dr. Andreas Marg

- StR Dr. Hubert Bayer
 StRin Frieda Fiedler
 StR Mathias Meder
 StR Wolfgang Benn
 StRin Elisabeth Kramer
 StR Hans-Ulrich Sckerl

Freie Wähler

1. StR Dr. Klaus Ditzen
2. StR Oliver Kümmerle
3. StRin Christina Eitenmüller

- StRin Christian Mayer
 StR Doris Falter
 StR Dr. Günter Bäro
 StRin Monika Springer
 StR Kurt Jäger

CDU

1. StR Dr. Thomas Gölz
2. StR Mirko Winz
3. StRin Inge Oberle

- StR Heiko Fändrich
 StRin Carola Meyer
 StR Dr. Thomas Ott

SPD

1. StRin Stella Kirgiane-Efremidou
2. StRin Eleni Efremidou-Hartmann

- StR Andreas Kränzle
 StR Prof. Dr. Rudolf Large

DIE LINKE

1. StR Dr. Carsten Labudda

- StR Matthias Hördt

FDP

1. StR Dr. Wolfgang Wetzel

- StR Karl Bär

Bitte wenden



Fortsetzung Mitglieder Ausschuss für Soziale Angelegenheiten:

Mitglieder

Stellvertretung

1 Senior/in (über 60) auf Vorschlag des Stadtseniorenrats

Sonja Kühn

Hans Georg Junginger

1 Mensch mit Behinderung auf Vorschlag der Behindertenverbände

Karlheinz Gloning

Brigitte Landris

1 Vertreter/in der örtlichen gemeinnützigen Hilfsdienste

Bettina Latsch

Johann Schwalbenhofer

1 Ausländer/in auf Vorschlag des Koordinierungskreises für Ausländerfragen

Rafael Espinar Cano

Hüseyin Özici

6 sonstige in der Sozialarbeit erfahrene Personen auf Vorschlag der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen

1. Wiebke Kuhn

Doris Jochim

2. Katrin Rauschenbusch

Nadja Weiß

3. **Klaus Hafner**

Dr. Christian Brämer

4. Norbert Preininger

Jürgen Häuser

5. Mareike Merseburger

Wolfgang Labudda

6. Erwin Teichmann

Sönke Jungclaus



AUSSCHUSS FÜR SPORT UND FREIZEIT

Mitglieder

GAL

1. StR Mathias Meder
2. StR Wolfgang Benn
3. Andreas Freund

Freie Wähler

1. StR Oliver Kümmerle
2. StR Kurt Jäger
3. Hendrik Lund

CDU

1. StRin Carola Meyer
2. StR Mirko Winz
3. Yvonne Maser

SPD

1. StR Andreas Kränzle
2. StR Daniel Schwöbel
3. Stefanie Stiller

FDP

1. Jens Hartmann

Stellvertretung

StR Stefano Bauer
 StRin Elisabeth Kramer
Kerstin Treber-Koban
 StRin Frieda Fiedler
 StRin Tamy Fraas
 StR Dr. Hubert Bayer
 StR Dr. Andreas Marg
 StR Uli Sckerl

StR Dr. Klaus Ditzen
 StR Dr. Günter Bäro
 Hans-Jörg Klump
 StRin Christina Eitenmüller
 StRin Doris Falter
 StRin Monika Springer
 StR Christian Mayer

StR Helge Eidt
 StR Heiko Fändrich
 Lena Meyer

StRin Eleni Efremidou-Hartmann

Sönke Jungclaus



KULTURAUSSCHUSS

Mitglieder

GAL

1. StR Wolfgang Benn
2. StRin Frieda Fiedler
3. Sabine Wagner

Freie Wähler

1. StRin Doris Falter
2. StR Dr. Günter Bäro
3. Anette Roland

CDU

1. StR Dr. Thomas Gölz
2. StR Helge Eidt
3. Steffen Hinkel

SPD

1. StRin Stella Kirgiane-Efremidou
2. StR Prof. Dr. Rudolf Large

DIE LINKE

1. Volker Pfenning

FDP

1. StR Dr. Wolfgang Wetzel

Stellvertretung

StR Stefano Bauer
 StR Dr. Andreas Marg
 Anne Sommer-Meyer
 StR. Dr. Hubert Bayer
 StRin Tamy Fraas
 StRin Elisabeth Kramer
 StR Mathias Meder
 StR Hans-Ulrich Sckerl

StRin Christina Eitenmüller
 StR Dr. Klaus Ditzen
 Sebastian Kerner
 StR Kurt Jäger
 StR Oliver Kümmerle
 StR Christian Mayer
 StRin Monika Springer

StRin Carola Meyer
 StRin Inge Oberle

Denise Düser

StRin Eleni Efremidou-Hartmann
 Denise Sgobbio

Wolfgang Labudda

StR Karl Bär

Beschlussvorlage

Federführung:

Referat des Oberbürgermeisters

Drucksache-Nr.

148/21

Geschäftszeichen:

I 01 - DBK

Beteiligte Ämter:

Rechnungsprüfungsamt

Stabsstelle Recht

Stadtkämmerei

Datum:

25.10.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	17.11.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 78 Absatz 4 Gemeindeordnung.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift
2 x Amt 20
2 x Amt 40

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:

Bei der Stadt Weinheim sind Angebote für Geld- und Sachspenden im Wert von 1.255,92 € eingegangen.

Die Spenden wurden unter Vorbehalt angenommen.

Alternativen:

Ablehnung der Spenden

Finanzielle Auswirkung:

siehe Beratungsgegenstand

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Spendenliste - vertraulich -

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 78 Absatz 4 Gemeindeordnung.

gezeichnet

Manuel Just

Oberbürgermeister